



GZ: FA13A-11.10-106/2005-362

Ggst.: Porr Technobau und Umwelt AG,
ATC Voitsberg,
UVP-Verfahren.
hier: Genehmigungsbescheid

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 27. April 2007

Bescheid

„Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg“

INHALTSVERZEICHNIS

1	SPRUCH:	3
1.1	Genehmigung gemäß UVP-G 2000:	3
1.2	Materiengesetze:	4
1.3	Ökologische Bauaufsicht:	9
1.4	Forstrechtliche Ersatzgeldleistung:	10
1.5	Projektsunterlagen:	10
1.6	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen:	14
1.7	Hinweise:	31
1.8	Entscheidungsgrundlage (kurze Projektbeschreibung):	34
1.8.1	Verkehrsinfrastruktur außerhalb des ATC-Areals:	34
1.8.2	Schutzgebietsausweisungen, Sanierungsgebiete:	35
1.8.3	Errichtung von Test- und Trainingsstrecken:	35
1.8.4	Verkehrsinfrastruktur:	36
1.9	Abspruch über erhobene Einwendungen:	40
1.10	Kosten:	41
2	BEGRÜNDUNG:	66
2.1	Beweiswürdigung:	66
2.2	Verfahrensgang:	67
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften:	73
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:	98
2.4.1	Allgemeines:	98
2.4.2	Untersuchte Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten):	102
2.4.3	Stellungnahmen bzw. Einwendungen:	121
2.4.4	Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen:	131
2.5	Rechtliche Beurteilung:	180
2.5.1	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000:	180
2.5.2	Zur Einwendungsfrist:	182
2.5.3	Raumplanung:	186
2.5.4	Überschreitungen der Irrelevanz in der Bauphase:	187
2.5.5	Zeitplan:	189
2.5.6	Lärm:	189
2.5.7	Einwendungen:	193
2.5.8	Zu den einzelnen Materiengesetzen:	195
2.5.9	Nicht anzuwendende Materiengesetze:	202
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG:	203

1 Spruch:

1.1 Genehmigung gemäß UVP-G 2000:

Die Porr Technobau und Umwelt AG, Thalerhofstraße 88, 8141 Unterpremstätten, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat am 11. November 2005, eingelangt am 14. November 2005 und mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte am 25. Jänner 2007, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP Behörde über das Vorhaben „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg)“, unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Porr Technobau und Umwelt AG, Thalerhofstraße 88, 8141 Unterpremstätten, die

- **Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Z 17 lit. b), Anhang 1 Spalte 2 Z 24 lit. a), Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a) unter Bedachtnahme auf § 1 Z 6 lit. 1) Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg)“.**

1.2 Materiengesetze:

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze.

Gemäß § 74 Abs. 2 i.V.m. § 77 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2006 als gewerberechtliche Genehmigung i.V.m § 93 Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG für die Vorhabenselemente:

- Industriestrecke
- Trainingsstrecke I und II
- Trainingsstrecke III und IV
- Fahrdynamikflächen I – III
- Fahrerlager
- Boxenstraße
- Boxenanlage mit 22 Boxen und Verwaltungs- und Gastronomiegebäude
- Tankstelle
- Einfahrt und interne Erschließung
- Parkplätze

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zweck der Errichtung des Vorhabens „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg)“ von insgesamt 29,1884 ha. davon sind 27,6436 ha. dauernde Rodung sowie 1,5448 ha. befristete Rodung bis spätestens **31.12.2010** und zwar für folgende Flächen:

Rodungsflächen ATC

Gst.Nr.	EZ	rechtl	Wald lt. Kataster	Wald	Rodung dauernd	Rodung befristet	SUMME	Name	Verwendungszweck
		Wald (Bescheid)		Ist- zustand					
83	9	1.419	-	-	1.419	0	1.419	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
84	9	4.716	0	-	4.716	0	4.716	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
85	9	3.640	-	-	3.640	0	3.640	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
87/1	9	4.733	-	-	4.733	0	4.733	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
87/2	9	272	-	-	272	0	272	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
91	9	16.253	-	-	16.253	0	16.253	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
92/1	45	1.920	-	-	1.920	0	1.920	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
92/2	130	843	-	-	843	0	843	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
93	130	711	-	-	711	0	711	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
94/1	45	15.340	-	-	15.340	0	15.340	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
94/2	130	2.945	-	-	2.945	0	2.945	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
94/3	224	685	-	-	685	0	685	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
95/1	45	2.875	-	-	2.875	0	2.875	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
95/2	45	697	-	-	697	0	697	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
96	45	74	-	-	74	0	74	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
97/1	45	2.025	-	-	2.025	0	2.025	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
101/1	45	210	-	-	210	0	210	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
103/1	45	4.368	-	-	4.368	0	4.368	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
103/3	130	236	-	-	236	0	236	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
104/1	45	136	-	-	136	0	136	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
105/1	45	19	-	-	19	0	19	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
170/3	59		120	0	120	0	120	GKB- Bergbau	Parkplatz 3 Busbucht

170/4	59	170	130	0	300	0	300	GKB- Bergbau	Parkplatz 3 Busbucht
210	653		6.500	6500	6.500	0	6.500	Weidwerk- statt GmbH	Zufahrtsstrasse ATC
261	59	130	-	-	130	0	130	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
263	59	50	0	0	50	0	50	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
265	59	30	0	0	30	0	30	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
266	59	460	0	0	460	0	460	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
280	59	10	0	0	10	0	10	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
281	59	55	0	0	55	0	55	GKB- Bergbau	Parkplatz 1
299/1	457	270	70	70	340	0	340	GKB- Bergbau	Zufahrtsstrasse ATC
299/1	457	650			650	0	650	GKB- Bergbau	Verbreiterung Schießplatzstraße
397	117	120	0	0	120	0	120	GKB- Bergbau	Parkplatz 2
400/1	117		225	225	225	0	225	GKB- Bergbau	Umlegung Zangtalstraße
400/1	117		8.235	0	8.235	0	8.235	GKB- Bergbau	Parkplatz 3
400/2	117	55	0	2.235	2.290	0	2.290	GKB- Bergbau	Parkplatz 2
415/1	117	8.125	510	2.690	8.635	2.180	10.815	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
415/2	117	386			386	0	386	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
415/3	117	1.685	-	-	1.685	0	1.685	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
415/4	117	400	155	1.160	555	1.005	1.560	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
416	117	857	-	-	857	0	857	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
418	117	29.233	-	-	29.233	0	29.233	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
419	117	667	-	-	667	0	667	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
421/1	117	291	-	-	291	0	291	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
421/3	31	567	-	-	567	0	567	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
422/1	31	7.299	-	-	7.299	0	7.299	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
422/2	117	2.499	-	-	2.499	0	2.499	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal

423/1	31	4.123	-	-	4.123	0	4.123	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/2	117	6.092	-	-	6.092	0	6.092	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/3	117	1.680	-	-	1.680	0	1.680	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/4	207	1.095	-	-	1.095	0	1.095	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/5	221	388	-	-	388	0	388	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/6	295	650	-	-	650	0	650	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/7	31	670	-	-	670	0	670	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
423/8	31	2.853	-	-	2.853	0	2.853	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
425/1	31	55	-	-	55	0	55	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
425/2	31	418	-	-	418	0	418	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
425/3	31	490	-	-	490	0	490	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
425/4	31	558	-	-	558	0	558	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
426/3	31	822	-	-	822	0	822	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
428	31	7.160	-	-	7.160	0	7.160	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
429	31	6.191	-	-	6.191	0	6.191	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
431	31	2.504	-	-	2.504	0	2.504	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
433/1	31	5.301	-	-	5.301	0	5.301	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
440/1	29	6.970	-	-	6.970	0	6.970	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
452	9	450	-	-	450	0	450	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
465/1	9	62.702	-	-	62.702	7.222	69.924	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
465/2	9	3.675	-	-	3.675	0	3.675	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
466	9	12.068	-	-	12.068	5.041	17.109	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
582/11	29	1.104	-	-	1.104	0	1.104	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
582/12	117	142	-	-	142	0	142	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal
587/2	117	6.466	-	-	6.466	0	6.466	GKB- Bergbau	Autotrainingscenterareal

613/1	117	1.197	-	-	1.197	0	1.197	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
613/3	117	474	-	-	474	0	474	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
618	117	1.208	-	-	1.208	0	1.208	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
619/1	117	219	-	-	219	0	219	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
619/2	117	1.553	-	-	1.553	0	1.553	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
630/3	59	105	-	-	105	0	105	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
.17	45	415	-	-	415	0	415	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
.27	9	103	-	-	103	0	103	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
.30	9	138	-	-	138	0	138	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
.155	117	0	0	35	35	0	35	GKB- Bergbau	Parkplatz 2
.227	207	56	-	-	56	0	56	GKB- Bergbau	Autotrainingcenterareal
Summe		258.221	15.945	6.345	276436	15.448	291.884		
in Hektar					27,6436	1,5448	29,1884		

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum **31. Dezember 2010** begonnen wird.

Gemäß §§ 5, 19, 22 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003, als baurechtliche Bewilligung für die Errichtung folgender Vorhabenselemente:

- Industriestrecke
- Trainingsstrecke I und II
- Trainingsstrecke III und IV
- Fahrdynamikflächen I – III
- Fahrerlager
- Boxenstraße
- Boxenanlage mit 22 Boxen und Verwaltungs- und Gastronomiegebäude

- Tankstelle
- Einfahrt und interne Erschließung
- Parkplätze

Gemäß §§ 21, 22, 22b Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz LGBl. Nr. 192/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 148/2006, als Genehmigung der Betriebsstätte für die Errichtung folgender Vorhabenselemente:

- Trainingsstrecke I und II
- Trainingsstrecke III und IV
- Fahrdynamikflächen I – III
- Fahrerlager
- Boxenstraße
- Boxenanlage mit 22 Boxen und Verwaltungs- und Gastronomiegebäude
- Naturtribünen
- Verkehrsinfrastruktur
- Parkplätze

Die Genehmigung bzw. Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk der Behörde versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchteil Pkt. 1.6 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen.

1.3 Ökologische Bauaufsicht:

Zur Überwachung der ökologischen und forstlich relevanten Bauausführungen (Einhaltung des UVP-Genehmigungsbescheides und der darin verfügten Nebenbestimmungen sowie fach- und vorschriftsmäßigen Ausführungen und Einhaltung des Pflichtenheftes Ökologie und Anrainerschutz vom 25.01.2007, GZ: A4094) wird als geeignetes Aufsichtsorgan Herr Dr. Hugo Kofler, geboren am 03. Jänner 1952, Traföb 20, 8132 Pernegg/Mur, bestellt. Das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ist mit einzubeziehen. Die Kosten hat der Konsenswerber zu tragen.

1.4 Forstrechtliche Ersatzgeldleistung:

Zum Ausgleich für den dauernden Verlust an Waldflächen ist eine Ersatzgeldleistung von € 1,50 pro m² (in Worten: Euro eineurroundfünzigcent), das sind insgesamt € 95.428,50 (in Worten: Euro fünfundneunzigtausendvierhundertundachtundzwanzigkommafünzigcent) spätestens 14 Tage nach Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides zu entrichten.

Hinweis:

Der oben angeführte Betrag ist auf das Konto mit der Nr. 20141005201 lautend auf Land Steiermark, BLZ: 56000, mittels beiliegendem Erschlagschein und unter Anführung der Geschäftszahl des UVP-Genehmigungsbescheides zu entrichten.

1.5 Projektunterlagen:

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

UVP-Einreichung vom 11. November 2005; bestehend aus acht Ordnern:

- Ordner 1, bestehend aus:
 - Antrag,
 - Projektbeschreibung,
 - Unterlagen zur UVP-Genehmigung
 - Baubeschreibung Architektur,
 - Pläne Architektur,
 - Technische Beschreibung Tankstelle,
 - Pläne Tankstelle,
 - Pläne Haustechnik,
 - Angaben zur Heizung – Klima – Lüftung – Sanitär,
 - Angaben elektrische Energieversorgung,
 - Angaben hinsichtlich Lichtimmissionen,
 - Pläne elektrotechnische Einrichtung, Blitzschutz,
 - Angaben Lautsprecher.

- Ordner 2, bestehend aus
 - Generelles Straßenprojekt
 - Technischem Bericht und Plänen
- Ordner 3, bestehend aus
 - Generelles Entwässerungsprojekt
 - Technischem Bericht und Plänen
- Ordner 4, bestehend aus
 - Wasserrechtliches Einreichprojekt
 - Technischem Bericht und Plänen
 - Straßenrechtliches Einreichprojekt
 - Technischem Bericht, Plänen und Anlagen
- Ordner 5, bestehend aus
 - Forstrechtliches Einreichprojekt,
 - Technischem Bericht und Anhang.
- Ordner 6, bestehend aus
 - UVE – Umweltverträglichkeitserklärung,
 - Pläne zum Vorhaben.
- Ordner 7, bestehend aus
 - Gutachten und Fachbeiträge,
 - Gutachten zu Gelände und Böschungsstabilität und zum Trageverhalten des Untergrundes,
 - Ergänzung zum Thema Erschütterungen,
 - Ergänzung zum Thema Zufahrt und Parkplatz,
 - Geologisches - hydrogeologisches Gutachten für das ATC Voitsberg im Rahmen der UVE,
 - Fachbeitrag Oberflächenwasser (inkl. Hochwasserschutz),
 - Teilgutachten Vegetation,
 - Teilgutachten Amphibien,
 - Teilgutachten Avifauna,
 - Ergänzende Untersuchungen (Vegetation, Amphibien, Avifauna),
 - ATC Voitsberg – UVE Fachbereich Klima,
 - Befund und Gutachten der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen für Luftschadstoffe,

- Teilgutachten Raumordnung,
 - Teilgutachten Landschaft und Landschaftsbild,
 - Ergänzung zum Teilgutachten Landschaft und Landschaftsbild,
 - Umweltmedizinisches Gutachten,
 - Befund und Gutachten der akkreditierten Prüfstelle über schalltechnische Untersuchung und Berechnungen,
 - Fachgutachten Jagdwirtschaft,
 - Gutachten für den Schutzbereich Verkehr,
 - Fachgutachten Abfall,
 - Ergänzungen zum Fachgutachten Abfall.
- Ordner 8, bestehend aus
- Abfallwirtschaftskonzept,
 - Grundstücksverzeichnis,
 - Fluchtwegberechnung.

UVP-Nachreichungen (N1 bis N3 vom 20. April 2006)

- Ordner N1, bestehend aus
- Beschreibung Architektur,
 - HKLS,
 - Tankstelle.
- Ordner N2, bestehend aus
- Generelles Straßenprojekt,
 - Generelles Entwässerungsprojekt,
 - Wasserrechtliches Einreichprojekt.
- Ordner N3, bestehend aus
- Straßenrechtliches Einreichprojekt,
 - Forstrechtliches Einreichprojekt,
 - UVE inkl. Gutachten.

UVP-Nachreichung vom 21. Juli 2006 (1 Ordner), bestehend aus

- Nachreichungen Hochbau,
- Ergänzende Unterlage Hebebühne,
- Ergänzende Unterlage Liftanlage,
- Ergänzende Unterlage Brandschutzkonzept und Löschwasserbedarf,
- Ergänzende Unterlage Tankstelle,
- Forstrechtlisches Einreichprojekt,
- Ergänzende Unterlage Luft- und schalltechnisches Projekt – ATC Voitsberg – Ergänzung Juli 2006, TÜV Österreich,
- Besonnung & Umweltmedizin,
- Ergänzende Einreichunterlage Verkehr,
- Austauschdokument Störfallszenarien.

Ergänzende Unterlage vom 31. Oktober 2006 (1 Ordner), bestehend aus

- Generelles Entwässerungsprojekt,
- Forstrecht,
- Pläne,
- Rodungsflächen,
- Ausgleichsflächen,
- Grundbuchsauszüge Ausgleichsflächen,
- UVE-Gutachten Luftgüte & Lärm,
- UVE-Gutachten Umweltmedizin,

Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.6 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen:

Abfalltechnik

1. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub beziehungsweise Abfall, oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben beziehungsweise nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen.
2. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Auflage Nr. 1 zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen
Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM
gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
3. Im Bereich des tieferliegenden Zuganges der Abfallsammelstelle ist zur Verhinderung des Ausfließens von flüssigen Abfällen in das umliegende Gelände eine Schwelle mit einer Höhe von mindestens 5 cm auszuführen. Diese Schwelle ist derart zu gestalten, dass die Abfallsammelstelle zum Untergrund hin eine dichte Wanne ausbildet.
4. Der Behörde sind Nachweise der jeweiligen ausführenden Firma über die dichte und ölbeständige Ausführung des Bodens einschließlich der angrenzenden Wände und der Schwelle bis zu einer Höhe von 5 cm gemäß Auflagen Nummer 3 im Bereich der Abfallsammelstelle vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
5. Auf der Zugangstür zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch unbefugte verboten“ und „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.

6. Für jeden Mitarbeiter der mit Abfällen hantiert, ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung in Form von säurefesten Schutzhandschuhen, Einmalhandschuhen, Schutzbrillen oder Gesichtsschutz, Arbeitsbekleidung, säurefestem Schurz, Staubmaske P3 und Leitfähige, Säurefeste Schuhe oder Stiefel bereitzuhalten.
7. Im Bereich der Sozialräume ist ein Erste Hilfe Kasten nach ÖNORM Z 1020, eine Augenwaschflasche und ein Infoblatt über Erste Hilfe sowie R- und S-Sätze sowie Schriftliche Dienstanweisung mit Sortiervorschriften, Verhalten bei Unfällen gut sichtbar anzubringen.

Elektrotechnik

1. Die Tür vom Technikraum (Niederspannungshauptverteiler-Raum) ins Freie ist als Notausgangstür auszuführen und an der Außenseite mit Hinweisschildern (oder Piktogrammen) als „Elektrischer Betriebsraum“ und „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
2. Der Zutritt zum Batterieraum ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 Punkt 12 zu kennzeichnen.
3. Die Hochspannungsanlagen im Besitz der PORR Technobau und Umwelt AG sind stets von einem Anlagenverantwortlichen zu betreiben. Dieser Anlagenverantwortliche (Befugte) ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Der Anlagenverantwortliche ist der Behörde unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen; dies gilt auch bei Änderungen in der Person des Befugten. Bei Netzbetreibern nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann der Befugnisnachweis entfallen.
4. Vor der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-Gesetz 2000 sind Ausführungspläne der Umspannstation sowie Einmesspläne der Hochspannungskabelleitung und der Niederspannungskabelleitung anzufertigen und bei den Anlagen aufzulegen.

5. Für die Verlegung der Hoch- und Niederspannungskabelleitungen ist die ÖVE-L20/1998 anzuwenden. Die Verlegung der Erdkabelleitungen hat unter Aufsicht einer befugten Firma (zum Beispiel EVU oder Baufirma mit Elektrotechnik-Konzession) zu erfolgen. Darüber ist eine Bestätigung auszustellen und bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
6. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
 - die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist
 - keine Mängel festgestellt wurden und
 - für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.
7. Die elektrischen Anlagen im Freien (ausgenommen Hochspannungsanlagen), im Boxengebäude und in der Küche des Verwaltungsgebäudes sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen.
8. Über jede wiederkehrende Prüfung der elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
 - die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,
 - keine Mängel festgestellt wurden beziehungsweise bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
 - für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist.
9. Das Verwaltungsgebäude inklusive Boxenanbau ist mit einer Blitzschutzanlage entsprechend der ermittelten Schutzklasse I auszurüsten.

10. Die Nordtribüne ist mit einer Blitzschutzanlage der Schutzklasse II auszurüsten.
11. Die Südtribüne ist mit einer Blitzschutzanlage der Schutzklasse II auszurüsten.
12. Sämtliche Metallteile sind untereinander blitzschutzmäßig metallisch leitend zu verbinden und an die entsprechende Blitzschutzanlage anzuschließen oder blitzschutzmäßig zu erden. Darüber ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen, im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist eine mangelfreie Bescheinigung von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigung ist im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
14. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens in Zeiträumen von drei Jahren prüfen zu lassen.
15. Über die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage der ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.
16. Über die Errichtung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage inklusive Fluchtwegorientierungsbeleuchtung entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und der ÖNORM EN 1838 sowie der TRVB E102/2005 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen, im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Aus der Bestätigung hat hervorzugehen, dass
 - die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Punkt 9 (Erstprüfung) erfolgt ist,
 - die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung der TRVB E 102/2005 entspricht und
 - keine Mängel festgestellt wurden.
17. Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens einem Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über diese Überprüfung ist von einer Elektrofachkraft eine Bestätigung auszustellen. Daraus hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Punkt 10.2 erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden beziehungsweise bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
18. Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Dauerschaltung zu betreiben.

19. Nach Stilllegung der Betriebsanlagen sind die elektrischen Anlagen spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erdkabelleitungen sind auszugraben.

Emissionstechnik

Betriebsphase:

1. Dieselfahrzeuge sind als Mindestanforderung mit einem Partikelfilter auszustatten.

Bauphase:

2. Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.
3. Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, das heißt es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein.
4. Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (zum Beispiel mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.

Forsttechnik

1. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Flächen der befristeten Rodungsflächen technisch zu rekultivieren und zu begrünen und im darauffolgenden Frühjahr spätestens aber bis zum 30. April 2011 mit 20% Bergahorn, 20% Winterlinde, 20% Birke, 20% Grauerle und 20% Weide und Pappel in einem durchschnittlichen Verband von 2 x 2 m (Pflanzenanzahl 2.500 Pflanzen/ha) zu bepflanzen.
2. Als Ausgleich für den dauernden Verlust von Waldflächen sind im Sinne des § 18 (2) ForstG 1975 entsprechend dem vorgelegten Ausgleichsprojekt einerseits die Teilflächen Nr. 10, 11, 13, 17, 18, 21, 22 und 24 von insgesamt 7,0306 ha., die in der Natur Wald sind und entsprechend dem Bescheid der BH Voitsberg vom 24. November 2004, GZ: 8.1-83/2004 als Rodungsflächen festgelegt wurden, als Wald zu belassen. Außerdem sind die im Ausgleichsprojekt festgelegten Aufforstungsflächen (reduzierte Fläche 12,8011 ha.), die im o. a. Bescheid der BH Voitsberg beziehungsweise im Rekultivierungsprojekt der GKB als Freiflächen

festgelegt wurden in einem Zeitraum von drei Jahren nach Erreichen der Rechtskraft des UVP – Genehmigungsbescheides, mit den festgelegten Baumarten und Pflanzverband zu bewalden.

3. Im Ausgleichsprojekt wurde einerseits nur eine Teilbepflanzung von circa 1.200 Pflanzen pro ha auf der reduzierten Fläche festgelegt. Die restliche Bewaldung soll durch natürliche Sukzession und Naturanflug erfolgen. Jegliches Verhindern des Aufkommens einer Naturverjüngung (z.B. Mähen und Schlägeln) ist untersagt.
4. Die Pflanzen sind solange zu ergänzen, pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind. Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss beziehungsweise Fegeschäden sind in Form von Einzel- oder Flächenschutz durchzuführen.
5. Sollte bis zehn Jahre nach Rechtskraft des UVP – Genehmigungsbescheides die Bestockung von circa 2.500 Pflanzen pro ha. nicht erreicht worden sein, ist mit den im Aufforstungsprojekt festgelegten Baumarten eine entsprechende Komplimentierung der Aufforstung durchzuführen.
6. Zur Beurteilung des Ist-Zustandes und der möglichen projektsbedingten forstlich relevanten Schadstoffeinträgen ist im Einvernehmen mit der Fachabteilung 10C Forstwesen und dem Forstfachreferat der BH Voitsberg ein Kontrollbaumnetz von mindestens zehn Probestämmen einzurichten. Die Durchführung der Beerntung, der Analyse und der Auswertung wird durch die FA 10C durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten durch die Konsenswerberin zu bezahlen sind. Folgende mögliche Schadstoffe sind durch Nadelanalyse (einjähriger Nadeljahrgang) zu überprüfen: Schwefel, Chlor, Fluor, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Blei & Cadmium & Kupfer und Zink.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, Materialien und Wurzelstöcke in den an die Rodung angrenzenden Waldflächen ist während der Bau- und Betriebsphase ausnahmslos verboten.
8. Vierzehn Tage vor Beginn der Rodungsarbeiten beziehungsweise der Beginn der Rekultivierungs- und Aufforstungsmaßnahmen ist das Forstfachreferat der BH Voitsberg schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. Für die Kontrolle der Durchführung der projektspezifischen forstfachlich relevanten Festlegungen der UVE samt der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Wiederbewaldung der befristeten Rodungen ist ein Kontrollorgan zur ordnungsgemäßen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu nominieren. Diese Kontrolle kann auch durch die ökologische Bauaufsicht erfolgen, wobei das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit einzubinden ist.

Geologie

Allgemein:

1. Die gesamten Tiefbauarbeiten sind durch einen geologisch-geotechnischen Sachverständigen zu begleiten.
2. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Böschungen (Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserabkehren ist bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung vorzulegen.

Bauphase:

3. Nach Abschluss der jeweiligen Tiefbauarbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen sowie die Wasserabkehren im Abstand von zehn Metern herzustellen.
4. Besonders gefährdete Bereiche (zum Beispiel frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.

Betriebsphase:

5. Die Funktion der Wasserabkehren und Rinnen ist in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren und sind diese gegebenenfalls wieder funktionstüchtig herzustellen.

Hochbautechnik

1. Das Boxendach ist in jenen Bereichen, die als Besucherterrasse verwendet werden und auch als Fluchtweg genutzt werden in brandbeständiger Konstruktion herzustellen. Eine statische Bemessung über die Tragfähigkeit ist der Konstruktion zugrunde zu legen.
2. Während Rennveranstaltungen ist der organisatorische Brandschutz durch geschultes Personal (Streckenposten, Feuerwehr) wahrzunehmen. Entsprechende Ausbildungsnachweise sind der Behörde vorzulegen.

3. Die Tür im Gang des ersten Obergeschosses, welche auf Höhe des Liftes angeordnet ist, ist so einzubauen, dass sie in Fluchtrichtung (das heißt in Richtung Sicherheitsstiegenhaus) aufschlägt.
4. Der Stiegenaufgang von der Eingangshalle zum Restaurant ist so umzugestalten, dass vor der Zugangstüre zum Restaurant beim Stiegenaustritt ein Podest entsteht, so dass die Türöffnung mindestens einen Meter Abstand zur Austrittsstufe im ersten Obergeschoss hat.
5. Die Bestätigung über die normkonforme Ausführung der elektrischen Anlagen muss sich auch auf die Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung erstrecken.
6. Verglasungen im Verkehrsbereich und Überkopfverglasungen sind in entsprechendem Sicherheitsglas herzustellen. Eine Bestätigung über die norm- und ordnungsgemäße Ausführung ist der UVP-Behörde vorzulegen.
7. Das Bauvorhaben ist entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der sich aus einer bodenmechanischen Bemessung ergebenden Fundamentierung, zu errichten. Die bodenmechanische Bemessung hat aufgrund der ermittelten Bodenkennwerte und der einschlägigen Normen und technischen Richtlinien zu erfolgen. Die statische Bemessung der Fundamente (Flach- oder Tiefgründung) ist auf Grundlage der bodenmechanischen Berechnung durchzuführen. Die oben beschriebenen Berechnungen sind von einem dazu befugten Zivilingenieur durchzuführen und der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
8. Mit Durchführung des Bauvorhabens ist ein hiezu gesetzlich berechtigter Bauführer zu beauftragen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen.
9. Dem Bauführer ist die Verantwortung für die fachtechnisch richtige, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage zu übertragen.
10. Dem Bauführer ist die Verantwortung zu übertragen, alle erforderlichen Berechnungen und statische Nachweise vor der jeweiligen Bauausführung erstellen zu lassen. Diese Verantwortung muss sich auch auf die richtige Dimensionierung der Fundamente und entsprechende Vorbereitung des Untergrundes erstrecken.

11. Es ist eine Bescheinigung des Bauführers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauausführung fachtechnisch richtig ausgeführt wurde, dem bewilligten Projekt und den bautechnischen Vorschriften entspricht.
12. Die örtliche Bauaufsicht hat die ökologische Bauaufsicht regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren.

Immissionsschutz

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2007 wurden vom Konsenswerber die aus immissionstechnischer Sicht vorgeschlagenen Maßnahmen zum Bestandteil des Projektes erklärt. Damit ist eine zusätzliche Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2007 wurden vom Konsenswerber die aus Sicht des Fachbereiches Landschaftsbild vorgeschlagenen Maßnahmen zum Bestandteil des Projektes erklärt. Damit ist eine zusätzliche Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich.

Limnologie

1. Bei Bauarbeiten im Bereich der Gewässer ist darauf zu achten, dass keinerlei gewässergefährdeten Stoffe, wie z. B. Frischbeton in den Tregistbach gelangen.

Maschinenbautechnik

Flüssiggasanlage (Heizung):

1. Der Zutrittsschutz zur Explosionsschutzzone des Flüssiggaslagerbehälters ist mindestens 1,5 m hoch auszuführen.
2. Bei den Zugängen zur beziehungsweise an den Rändern der Explosionsschutzzone des Flüssiggaslagerbehälters sind die Verbotsschilder "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten", "Zutritt für Unbefugte verboten" und das Warnschild "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" gemäß Kennzeichnungsverordnung anzubringen.
3. Der Domschachtdeckel des Flüssiggasbehälters ist versperrbar auszuführen und gesperrt zu halten.
4. Die Hauptabspernung für die Flüssiggasanlage ist als solche zu bezeichnen, ebenso die Stellungen "auf" und "zu" und die Gasflussrichtung.

5. Die flüssiggasführenden Rohrleitungen müssen nachweislich gemäß ÖVGW-Richtlinie G 2 verlegt und verbunden sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Leitungsführung, der Rohrverbindungen, der Behälteranschlüsse, des Korrosionsschutzes, der Einbettung von Rohrleitungen und der Abstände zu anderen Einbauten. Sämtliche lösbaren Anschlüsse und Verbindungen der Rohrleitungen müssen zugänglich sein.
6. Sämtliche flüssiggasführenden Rohrleitungen sind nachweislich aus ineinander elektrisch leitend verbundenen und geerdeten Rohren herzustellen. Eingebaute Armaturen sind elektrisch leitend zu überbrücken.
7. Sämtliche oberirdisch verlegten flüssiggasführenden Rohrleitungen sind gegen Korrosion von außen zu schützen und normgerecht - hellgelb - zu kennzeichnen.
8. Bei Mauerdurchbrüchen sind die flüssiggasführenden Rohrleitungen in einem dauerplastisch abgedichteten Schutzrohr zu verlegen, wobei der Innendurchmesser des Schutzrohres um mindestens 10 mm größer sein muss als der Außendurchmesser der Gasleitung.
9. Die unterirdischen flüssiggasführenden Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass die Abstände von unterirdischen elektrischen Kabeln und anderen Einbauten gemäß ÖNORM B 2533 nachweislich eingehalten werden.
10. An der Außenseite der Heizraumtüre ist das Zutrittsverbot für Unbefugte sowie die Aufschrift "Heizraum" dauerhaft anzubringen.
11. Im Heizraum ist ein übersichtliches Schema über die Leitungsführung der flüssiggasführenden Rohrleitungen und deren Absperrorgane dauerhaft anzuschlagen.

Lüftung:

12. Für die Errichtung der Lüftungsanlagen sind die ÖNORMen H 6000-3, H 6021 sowie H 6030 (für die Küche) nachweislich einzuhalten.

Druckluftversorgung:

13. Für die Errichtung der Druckluftleitungen ist die ÖNORM EN 13480 nachweislich einzuhalten.

Aufzug:

14. Es sind mindestens zwei geeignete Personen namhaft zu machen, in der Betreuung des Aufzuges unterweisen zu lassen und vom Aufzug-Sachverständigen einer Prüfung unterziehen zu lassen, worüber Zeugnisse vorliegen müssen.
15. An der Außenseite der Triebwerksraumtüre ist das Zutrittsverbot für Unbefugte sowie die Aufschrift „Aufzugs- Triebwerksraum“ dauerhaft anzubringen.

16. Der Triebwerksraum ist mit einer Be- und Entlüftungsöffnung im Ausmaß von je 200 cm² direkt ins Freie auszustatten.

17. Bei den Zugangstüren zur Aufzugskabine und im Fahrkorb sind Schilder mit der Aufschrift: „Im Brandfall ist die Benützung des Aufzuges lebensgefährlich und daher verboten!“ anzubringen.

Tankstelle:

18. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,

- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
- dass Pumpenmotoren der Zapfsäulen steuerungstechnisch mit der Beleuchtung der Tankstelle so verriegelt sind, dass bei Ausfall der Tankplatzbeleuchtung die Pumpenmotore allpolig abgeschaltet werden und ein selbsttätiges Wiedereinschalten verhindert ist,
- dass der Lagerbehälter samt Rohrleitungen und Zapfsäulen so geerdet ist, dass elektrostatische Aufladungen abgeleitet werden,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten **gasexplosionsgefährdeten** Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- dass keine Mängel festgestellt wurden und
- dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.

HINWEIS: Die Elektrofachkraft muss auch fachliche Kenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

19. Über die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus den Bescheinigungen hat jeweils hervorzugehen, dass

- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und $= 1500$ V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ i.d.g.F. erfolgt ist,
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten **gasexplosionsgefährdeten** Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- keine Mängel festgestellt wurden beziehungsweise bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
- für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und $= 1500$ V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.

HINWEIS: Die Elektrofachkraft muss auch fachliche Kenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

20. Pro Fahrgasse (Tankplatz) sind zwei Kameras einzurichten, die so positioniert werden müssen, dass jeweils eine Kamera die Betankungsfläche von vorne und eine von hinten erfasst. Diese Betankungsfläche wird definiert durch die um 1 m erweiterte maximale Schlauchlänge bei der Zapfsäule.
21. Die Kameras müssen entweder ständig eine Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle gewährleisten oder mittels Bewegungsmelder aktiviert werden. Dies hat jedenfalls so zu erfolgen, dass bei Betreten beziehungsweise Befahren der Betankungsfläche der Bewegungsmelder aktiviert wird.
22. Die Funktionsfähigkeit der Kameras ist zu gewährleisten. Es ist daher zumindest eine wöchentliche Überprüfung durch den Betreiber und das Führen einer Dokumentation notwendig. Darüber hinaus ist der Stromkreis der Kameras zu überwachen und bei einer Unterbrechung desselben sind die Zapfsäulen der von der Kamera überwachten Fahrgasse spannungsfrei zu schalten.
23. Die Datenleitung zur ständig besetzten Stelle ist als Standleitung auszuführen. Bei einer Unterbrechung der Leitung zwischen den Überwachungskameras und der ständig besetzten Stelle muss die Funktion aller Zapfsäulen unterbunden werden.

24. In die Gasrückführleitung zur Behälterkammer für Benzin ist im Domschacht eine Detonationssicherung einzubauen.
25. Sämtliche Flammenrückschlagsicherungen müssen der ÖNORM EN 12874 entsprechen.
26. Die Domschachtdeckel und Füllschrankdeckel müssen versperrbar eingerichtet sein und sind versperrt zu halten.
27. Die Domschächte des Lagerbehälters müssen mit festem, nicht brennbarem und leicht entfernbarem Füllmaterial (Splitt, Riesel, o.ä.) ausgefüllt sein.
28. Die Gaspendelleitung jedes Lagerbehälters muss während der Befüllung angeschlossen sein. Ein entsprechender, dauerhafter Anschlag ist im Füllschrank anzubringen. Außerdem muss ein Anschlag „Achtung Gasrückführungssystem eingebaut. Vor Öffnen der Anschlüsse Überdruck prüfen.“ vorhanden sein.
29. Jeder Füllanschluss und jeder Gaspendelanschluss sowie jedes Peilrohr ist entsprechend der im Lagerbehälter gelagerten Mineralölsorte mit einem entsprechenden Produktschild zu kennzeichnen.
30. In den Domschächten sind gut lesbare und dauerhafte Schilder, die die Angaben des Behälterfabrikschildes enthalten müssen, anzubringen.
31. An der Zapfsäule ist folgender Hinweis in dauerhafter Weise und gut sichtbar anzubringen: „Dieser Kraftstoff enthält gesundheitsgefährdende Stoffe und darf nur für motorische Zwecke verwendet werden“.
32. Das Rauchen, der Gebrauch von offenem Licht und Feuer sowie das Laufen lassen der Motoren beim Tanken ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge zu verbieten.
33. Im Kesselbuch des Lagerbehälters ist zu bestätigen, einzutragen beziehungsweise einzuheften:
 - I) Erstmalige Prüfung gemäß §12 VbF BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 351/2005
 - a) die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1 (ÖNORM C 2110);
 - b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF;
 - c) die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes;
 - d) die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen,

Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit;

- e) Der ordnungsgemäße Einbau der Flammendurchschlagsicherungen gem. ÖNORM EN 12874;
- f) Der Einbau der Belüftungsrohr-Rückschlagventilgruppe (gilt nur für Gefahrenklasse III);
- g) Die vidierte Zeichnungsnummer des dazugehörigen Rohrleitungsplans muss angeführt sein.

II) Die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß § 14 VbF

34. Für den Lagerbehälter ist der Nachweis vorzulegen, dass dieser der ÖNORM EN 12285-1 (ÖNORM C 2110) entspricht und dicht aufgeschweißte Domschächte gemäß ÖNORM C 2122 besitzt.
35. Der unterirdische Lagerbehälter ist im Herstellerwerk durch einen Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit 2 bar Kaltwasserdruck unterziehen zu lassen. Der Außenmantel ist mit 0,6 bar zu überprüfen. Hierüber sind Werksprüfzeugnisse vorzulegen.
36. Vor dem Zuschütten der Baugrube ist eine Fotodokumentation über den Verlauf der eingebauten Rohrleitungen anzulegen.
37. Ein Nachweis über die Ausführung des Lecküberwachungssystems entsprechend der Bauartzulassung für die Lagerbehälter und Rohrleitungen ist vorzulegen. Dieser Nachweis ist von der ausführenden Fachfirma zu unterfertigen.
38. Für das Lecküberwachungssystem der Lagerbehälter und Rohrleitungen sind eine Bedienungs- und Prüfanleitung im Bereich der ständig besetzten Stelle im Verwaltungsbereich aufzulegen.
39. Das Lecküberwachungssystem der Lagerbehälter und Rohrleitungen ist entsprechend den Bestimmungen der Bauartzulassung in periodischen Zeitabständen durch eine Fachfirma nachweislich warten zu lassen.
40. Die optische und akustische Warneinrichtung der Leckanzeigegeräte muss sich im Bereich der ständig besetzten Stelle im Verwaltungsbereich befinden.
41. Ein Nachweis über den sachgemäßen Einbau des Gasrückführungssystems und ein Protokoll über das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist vorzulegen. Es sind

Aufzeichnungen über die wöchentlichen Prüfungen des Gasrückführsystems zu führen.

42. Über die erstmalige Prüfung sowie über die wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen sind gemäß § 18 der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF 1991) Prüfbescheinigungen vorzulegen. Diese müssen von Prüfern gemäß § 17 VbF gefertigt sein.

Naturschutz

1. Bei der Verbreiterung der Zufahrt zum Parkplatz 1 darf es zu keiner negativen Beeinträchtigung des im Nahbereich gelegenen Teiches kommen. Zu diesem Zwecke ist während der Bauarbeiten die Errichtung eines Zaunes oder einer geeigneten sonstigen Absperrung erforderlich.
2. Der Bauzeitplan ist entsprechend den Erfordernissen des Vogelschutzes zu erstellen. Während der Monate März, April, Mai und Juni dürfen keine Rodungsarbeiten durchgeführt werden.
3. Vor Baubeginn ist eine ökologische Bauaufsicht zu nominieren und der Fachabteilung 13C bekannt zu geben.
4. Die in der UVE beziehungsweise in den Teilgutachten vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind während der Errichtungsphase von der ökologischen Bauaufsicht beratend zu begleiten, zu dokumentieren und mindestens einmal pro Jahr ein schriftlicher Bericht samt Fotodokumentation den Behörden zu übermitteln.

Schallschutztechnik

1. Der Einsatz besonders lauter Baumaschinen mit einem maßgebenden Schallleistungspegel $L_{w,A} > 105$ dB ist so zu steuern, dass diese in besonderen Ruhezeiten (06.00 bis 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und nach 18.00 Uhr) nicht verwendet werden.
2. Bei Einsatz dieser lauten Geräte ist der betroffene Bevölkerungskreis rechtzeitig (ein bis zwei Tage vorher) von den besonders lauten Arbeitsvorgängen zu verständigen.
3. Bei kleinräumigen Arbeitsbereichen ist die Einrichtung mobiler Lärmschutzwände zur Verminderung besonders hoher Schallpegelspitzen vorzusehen.
4. Die projektierten Schallschutzmaßnahmen sind ehestens zu errichten um auch für die weiteren Bauphasen wirksam werden zu können.

Umweltmedizin

1. Ein geordnetes Leitsystem beziehungsweise Aufsichtsorgane sollten zu einer raschen Abwicklung beim Verlassen der Tribünen bei Veranstaltungen sorgen.
2. Bei besonders staubintensiven Arbeiten, ist der betroffene Bevölkerungskreis (ein bis zwei Tage vorher) zu verständigen.

Verkehrstechnik

Allgemeine Auflagen:

Allgemeine Auflagen können gemäß der Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehrstechnik entfallen, da diese als Projektbestandteil in das Vorhaben übernommen wurden.

Bautechnische Auflagen:

1. Markierte Fußgängerübergänge sind mit einer Straßenbeleuchtung zu versehen.
2. Zur geordneten und schadlosen Ableitung gesammelter Straßen- und Hangwässer in talseitige Vorfluter sind ausreichend dimensionierte Aus- und Überleitungen vorzusehen.
3. Die Errichtung der neuen Verbindungsstraße hat auf der Grundlage eines bodenbeziehungsweise felsmechanischen Gutachtens, speziell auch unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Bergbaues auf die Untergrundstabilität, sowie nach den Vorgaben und unter der Aufsicht eines für dieses Fachgebiet spezialisierten Zivilingenieurs zur Gewährleistung der Standsicherheit dieser Anlagen, zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Verlegung der Zangtalerstraße.
4. Für alle zu den Straßen und sonstigen Verkehrsflächen gehörigen Kunstbauten ist von einem hiezu Befugten eine Prüfstatik erstellen zu lassen und ist nach der Fertigstellung dieser Bauwerke eine Bestätigung eines Zivilingenieurs über die fachgerechte Herstellung vorzulegen.

Wildökologie

1. Zur nachhaltigen Sicherung des Wildkorridors im westlichen Bereich sind entweder über die weitere landwirtschaftliche oder hinkünftige forstliche Nutzung der anliegenden Flächen mit den Grundbesitzern Vereinbarungen zu treffen, oder in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung der Gemeinde, die gegenwärtige Breite von circa 75 Meter raumplanerisch zu fixieren; ansonsten ist aus wildökologischer Sicht die Einhaltung eines durchgehend bepflanzten Korridors von mindestens 25 Meter Breite vorzuschreiben; zusätzlich ist der Durchgangsbereich durch Geländestufen, Grabensysteme, Weidenflechtwerk oder dergleichen derart zu gestalten, dass aus Richtung Westen keine günstigen beziehungsweise attraktiven Einsprungsbedingungen für Wildtiere vorliegen.
2. Eine Minderung der nachteiligen Wirkungen des geplanten Parkplatzes 2 ist durch die Bepflanzung der Ränder, die Erhaltung der Bachbegleitbestockung und den Verzicht auf Zäune, jedoch mittels Absperrung der Zufahrt an Tagen ohne Großveranstaltungen vorzusehen. Die barrierefreie Ausführung der Parkplätze 2 und 3 beinhaltet auch den Verzicht auf Randsteine, ansonsten sind Zwischenabstände von mindestens 10 cm einzuhalten. Entlang der Zangtalerstrasse sind Wildwarnreflektoren zu installieren.
3. Der Anteil der aufforstungsfreien Flächen muss mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche erreichen; für die Teilbepflanzung von Flächen südlich und westlich des ATC-Geländes sind maximal 1.200 Pflanzen/ha zulässig.

1.7 Hinweise:

Gesetzliche Bestimmungen, Vorhabensbestandteile usw. wurden nicht zur Vorschreibung gebracht, da diese einzuhalten sind. Aufgrund der besseren Vollziehbarkeit, werden folgende Hinweise formuliert:

Abfalltechnik

1. Für das Aushubmaterial das im Zuge der Baumaßnahmen anfällt, ist eine Gesamtbeurteilung gemäß § 6 und § 7 der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2004, zu erstellen. Ergibt eine Gesamtbeurteilung eine Überschreitung von Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung, so sind die entsprechenden Abfälle gemäß der Nebenbestimmung Nummer 1 (unter Pkt. 1.6) zu entsorgen.

Emissionstechnik

Betriebsphase:

1. Auf den Strecken des ATC dürfen nur Fahrzeuge mit geregelter Abgasreinigung (3-Wege-Katalysator) - ausgenommen 2-Takt-Karts - eingesetzt werden. Dieselfahrzeuge sind als Mindestanforderung mit einem Partikelfilter auszustatten.

Bauphase:

2. Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, notfalls ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (zum Beispiel bei stark lehmverkrusteten Reifen).
3. Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal auf 30 km/h zu beschränken.
4. Schüttkegel mit Feingut (zum Beispiel Sand, Kies, etc. < 1 mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.
5. Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005, entsprechen.

6. Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet!).
7. Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin SN 181163 zu betreiben.

Forsttechnik

1. Gem. § 19 (8) ForstG 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Landschaftsbild

1. Der Lärmschutzwall ist im Bereich der Steinschichtung auf Seite des Zangtales (d.h. ostseitig und somit auf Seite der nahe liegenden Wohnhäuser) über die gesamte Höhe zu begrünen, sodass die Steine abgedeckt sind. Der Bewuchs der Lärmschutzwand ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Naturschutz

1. Die Eignung der Ersatzlaichgewässer im Flächenausmaß von 6,6 ha ist 5 Jahre während und nach Beendigung der Bauarbeiten durch ein begleitendes Monitoring über die vorgenommenen Gestaltungs- und Umsiedlungsmaßnahmen nachzuweisen.
2. Fünf Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten ist ein Abschlussbericht über das erfolgte Monitoring zu verfassen.
3. Die Eignung der Ersatzlaichgewässer im Flächenausmaß von 6,6 ha ist 5 Jahre während und nach Beendigung der Bauarbeiten durch ein begleitendes Monitoring über die vorgenommenen Gestaltungs- und Umsiedlungsmaßnahmen nachzuweisen.
4. Fünf Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten ist ein Abschlussbericht über das erfolgte Monitoring zu verfassen.

Wasserbautechnik

1. Die offensichtlich ortsfest vorgesehene Reifenwaschanlage sollte ans öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, wobei im Einvernehmen mit dem Kanalbetreiber ein ausreichend dimensionierter Sand- und Schlammfang vorzuschalten wäre.
Bei Einleitung in einen Vorfluter müsste zusätzlich eine entsprechend bemessene Abscheideanlage vorgesehen werden.

Wildökologie

1. Im Hinblick auf den zu erwartenden hohen Konkurrenzdruck in den anliegenden Gebieten infolge Lebensraumverlust, wird eine intensive Bejagung des Raubwildbestandes, sowie auch aus Gründen der Wildschadensverringerung auf den Aufforstungsflächen, die Reduktion des Rehwildbestandes empfohlen.

1.8 Entscheidungsgrundlage (kurze Projektbeschreibung):

Das Projektsgelände liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Voitsberg an der Straße nach Tregist mit der Grenze an die Gemeinde Bärnbach.

Das ATC-Gelände gehört zum ehemaligen Kohletagbaugelände Tagbaufläche V (Oberdorf) der GKB Bergbau GmbH.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Voitsberg und umfasst ca. 51 ha auf folgenden Grundstücksnummern: 381, 418, 418/1, 418/2 und 466 (derzeit außergrundbücherlicher Eigentümer).

1.8.1 Verkehrsinfrastruktur außerhalb des ATC-Areals:

Für die Verkehrsinfrastruktur werden außerhalb des ATC-Areals noch folgende Standorte benötigt:

- ein erhöht gelegenes Wiesenplateau, nördlich des bestehenden Sportplatzes der Stadtgemeinde Voitsberg (Parkplatz 1) auf den Grundstücken Nr. 261, Nr. 263, Nr. 265, Nr. 266, Nr. 267, Nr. 271, Nr. 272, Nr. 273/1, Nr. 273/2, Nr. 274, Nr. 277, Nr. 280, Nr. 281, Nr. 282, Nr. 283/1.
- eine westlich des Tregistbaches bzw. links der Zangtalerstraße gelegene Fläche von ca. 17.300 m² (Parkplatz 2) auf dem Grundstück Nr. 381.
- eine im unmittelbaren Nahbereich des ATC-Areals gelegene Fläche von ca. 8.000 m² im Bereich der Zangtalerstraße und des Tregistbaches (Parkplatz 3) auf dem Grundstück Nr. 170/4.
- Der Kuppenbereich zwischen Schießplatz und Zangtalerstraße für die neuen Zufahrten auf den Grundstücken Nr. 170/4, Nr. 210, Nr. 255, Nr. 299/1, Nr. 331/2, Nr. 339/2, Nr. 630/6.
- ein schmaler Streifen entlang der bestehenden Schießstättenzufahrt (Verbreiterung der Straße) auf den Grundstücken Nr. 255, Nr. 284, Nr. 299/1, Nr. 299/2, Nr. 438/2.
- ein ca. 200 m langer Teilabschnitt ab der bestehenden Brücke über den Tregistbach (Umlegung Zangtalerstraße auf den Grundstücken Nr. 170/4, Nr. 210, Nr. 381, Nr. 615/2, Nr. 615/3, Nr. 625/2, Nr. 630/6).

Für eine Lärmschutzmaßnahme außerhalb des ATC-Areals (bei den Objekten der Familie Sidar und Pöschl) werden die Grundstücke mit den Nummern 171/1, 176/1 und 176/2 in Anspruch genommen. Die Amphibiengebiete (Ausgleichsmaßnahmen) werden auf den Grundstücken mit den Nummern 381, 418, 418/1, 418/2 und 466 realisiert.

1.8.2 Schutzgebietsausweisungen, Sanierungsgebiete:

Das ggst. Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten (Natur und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 – Gebiete).

Das Gemeindegebiet von Voitsberg liegt in dem durch den Landeshauptmann der Steiermark festgelegten Sanierungsgebiet „Voitsberger Becken“ hinsichtlich Feinstaub im Sinne des Immissionsschutzgesetzes – Luft. Weiters liegt das Gebiet in einem Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung (LGBI. Nr. 58/1993).

1.8.3 Errichtung von Test- und Trainingsstrecken:

Zu Forschungs- und Entwicklungszwecken werden die für die Automobilindustrie und den Motorsport auf einem Gelände von 51 ha. Test- und Trainingsstrecken angelegt, und zwar wie folgt:

Industriestrecke:

Die Länge der Strecke beträgt 2.377 m bzw. unter zusätzlicher Nutzung der Fahrdynamikflächen wird eine Länge von 3.470 m erreicht. Die Industriestrecke ist ausschließlich zur Nutzung der Automobilindustrie angelegt und daher nach deren Ansprüchen geplant.

Trainingsstrecke I & II:

Die Trainingsstrecke I hat eine Länge von 3.017 m und kann alternativ für eine verkürzte Variante mit 2.680 m Länge (Trainingsstrecke II) befahren werden.

Trainingsstrecke III & IV:

Die Trainingsstrecke III weist eine Länge von 1.770 m auf, und kann ebenfalls in einer kürzeren Variante (Trainingsstrecke IV) mit einer Länge von 1.345 m genutzt werden.

Fahrdynamikflächen I – III:

Die Fahrdynamikflächen I – III sind zur Durchführung von diversen fachtechnischen Testfahrten durch die Automobilindustrie, Automobilclubs und andere Mieter konzipiert.

Deren Größe beträgt:

für die Fläche I: 6.820 m²

für die Fläche II: 11.300 m² und

für die Fläche III: 2.750 m²

Errichtung der zugehörigen Infrastruktur:

Dazu zählt das Fahrerlager, das als Abstellplatz für Sattel-Lkw und für die Zwischenlagerung von Reifen dient.

Die Boxenstraße auf welcher auch kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt und die Fahrzeuge bei Bedarf betankt werden.

Die Boxenanlage mit 22 Boxen und dem angeschlossenen Verwaltungs- und Gastronomiebau mit Seminarräumen und Restaurant.

Eine Tankstelle.

Naturtribünen

Die beiden Zuschauertribünen südlich und nordöstlich der Streckenanlage sind als Naturtribünen angelegt und fassen gemeinsam bis zu 3.000 Zuseher.

1.8.4 Verkehrsinfrastruktur:

Einfahrt und interne Erschließung

Von der Zangtalerstraße abzweigend erfolgt die Einfahrt in das ATC-Areal über einen ampelgeregelten Einfahrtstunnel, der unterhalb der Rennstrecke bzw. des Lärmschutzdammes als Verbindung ins Fremdgelände führt.

Ausfahrten und Fluchtwege sind nördlich der Industriestrecke mit Fortsetzung im Osten anschließend an den Lärmschutzdamm und im Süden abzweigend von der Industriestrecke mit einer Einbindung in die Lacknergasse vorgesehen.

Um im Notfall die Erreichbarkeit im bzw. über den Westen zu gewährleisten, wird die Lacknergasse verlängert. Der ursprüngliche, als Zugang zur südlich gelegenen Naturtribüne geplante Weg, wird als Erschließungsstraße für die Industriestrecke ausgeführt, um bei Benutzung der inneren Trainingsstrecken auch die Erreichbarkeit der Industriestrecke zu ermöglichen.

Zufahrt neu:

Um zusätzlichen Verkehr durchs Stadtgebiet Voitsberg zu vermeiden, wird eine neue Zufahrt zum ATC-Gelände errichtet werden. Dazu wird die bestehende Zufahrt zum Schießplatz Zangtal genützt. Im Bereich der Schießstätte wird die dortige Hügelkuppe mit einem neuen Trassenstück gequert und die Trassierung so gewählt, dass die Wirkung des für die Schießstätte errichteten Lärmschutzwalles, weiterhin sichergestellt ist. Dieses neue Straßenstück bindet in weiterer Folge bei der Brücke über den Tregistbach in die Zangtalerstraße ein.

Parkplätze

Für das Verwaltungspersonal und die Nutzer des Geländes werden 144 Parkplätze innerhalb des Trainingsgeländes bereitgestellt. Die Parkplätze für Besucher und Zuschauer befinden sich außerhalb des Geländes und werden wie folgt aufgeteilt:

Parkplatz 1: Dieser umfasst ca. 700 Stellplätze und wird in der Nähe, nördlich des Sportplatzes von Voitsberg, errichtet werden.

Parkplatz 2: Auf diesem Parkplatz sind rund 500 Stellplätze vorgesehen und dieser wird westlich des Tregistbaches nach der Einmündung der neuen Zufahrtsstraße in die Zangtalerstraße errichtet werden.

Parkplatz 3: Auf diesem Parkplatz sind rund 200 Stellplätze vorgesehen. Die Situierung ist an der Einfahrt zum ATC-Areal geplant.

In der Summe ergeben sich dadurch ca. 1.400 Stellplätze.

Es werden folgende verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation bei Veranstaltungen vorgesehen und sind Bestandteil des Vorhabens:

- Parkplatzbewirtschaftungsdienst (Zuweisung zu den Parkplätzen zur Vermeidung von „Suchkilometern“);
- Geschwindigkeitsbeschränkung;
- Shuttlebus zwischen Bahnhof und ATC-Einfahrt mit Haltestelle am Parkplatz 1 (und bei Bedarf am Parkplatz 2).

Anlagennutzer und Zielgruppen

- a.) Vermietung der Industriestrecke und der Fahrdynamikflächen als Test- und Versuchsfahrbahn an die Automobilindustrie zur Durchführung von Fahrzeug- und Motortests.
- b.) Vermietung der Trainingsstrecken und Fahrdynamikflächen (nicht Industriestrecke) an Private, Betriebe (Autohandel) und Veranstalter zur Durchführung von Motorsport- und Werbeveranstaltungen.
- c.) Vermietung der Anlagen (mit Ausnahme der Industriestrecke) zur Durchführung von Fahrschulungen an Automobilclubs, Fahrschulen und andere Institutionen.

Betriebszeiten

- a.) Normalbetrieb

Montag – Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Im Normalbetrieb werden die Industriestrecke, die Trainingsstrecke I – IV sowie die Fahrdynamikflächen durch einschlägige industrielle oder andere Anlagenmieter für Testfahrten von Pkw, Motorrädern, Rennwagen, Renn- und Leihkarts genutzt.

b.) Winterbetrieb:

Der Winterbetrieb ist von Anfang Dezember bis Anfang März im Ausmaß von 2,5 Monaten vorgesehen. In dieser Zeit wird die Anlage wie folgt genutzt:

Nutzung der Anlage nur für Testfahrten der Industrie (keine Vermietung an Private; kein Rennbetrieb)

Wochentags: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

mit einer Mittagspause von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: kein Betrieb

Es ist keine Räumung von Eis oder Schnee (mechanisch oder chemisch) vorgesehen.

Die Betriebszeiten für den Bereich der Gastronomie und Seminarräumlichkeiten werden täglich von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr festgelegt.

c.) Veranstaltungsbetrieb:

An ca. 10 Wochenenden im Jahr (max. 30 Veranstaltungstage) sollen Veranstaltungen durchgeführt werden, wobei 2.000 bis 3.000 motorsportinteressierte Besucher erwartet werden. Veranstaltungen finden nur bei Tageslicht statt. Daher sind weder die Strecken, noch die Naturtribünen mit Beleuchtung ausgestattet. Die Veranstaltungen enden rechtzeitig, um auch noch die Parkplätze fußläufig bzw. mit Shuttlebus bei Tageslicht zu erreichen (also spätestens eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit).

Es werden keine Veranstaltungen ohne Fahrzeugbetrieb durchgeführt.

Alle Veranstaltungen finden nach den Regeln der OSK statt. Folgende Fahrzeuge werden im Test und/oder zu Veranstaltungen die ATC Voitsberg Strecke nutzen (beispielhafte Nennung):

- Pkw: DTM, WS Renault, Formel III, Formel Renault, Formel BMW, Formel 3000, Sportkart, Sportprototypen, GP2 (nur Test), Tourenwagen, Porsche, historische Fahrzeuge, Rallyefahrzeuge;
- Motorräder: straßenzugelassene Motorräder, Rennmotorräder;
- Karts: Leihkarts, Rennkarts.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen (Punkt 1.5) und Projektmodifikationen verwiesen.

1.9 Abspruch über erhobene Einwendungen:

Wie im Edikt vom 13. Juni 2006 kundgemacht wurde, handelt es sich beim ggst. Vorhaben um ein vereinfachtes UVP-Verfahren. Gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 haben im vereinfachten Verfahren Bürgerinitiativen, die eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, als Beteiligte das Recht auf Akteneinsicht und am Verfahren teilzunehmen.

Parteistellung können Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren nicht erlangen. Somit sind die in der Einwendungsfrist eingebrachten Einwendungen des Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg" als unzulässig zurückzuweisen.

Die Einwendungen der Verfahrensparteien werden als unbegründet abgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in Punkt 1.6 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wurden oder im Projekt Berücksichtigung fanden.

Zivilrechtliche Ansprüche (Wertminderung) werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

1.10 Kosten:

Gemäß § 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 hat die Porr Technobau- und Umwelt AG, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 15,26)
für die Ortsverhandlung am **05. Dezember 2006**
- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| (Dauer 16/2 Stunden, 6 Amtsorgane) | € 1.464,96 |
| (Dauer 14/2 Stunden, 3 Amtsorgane) | € 640,92 |
| (Dauer 12/2 Stunden, 9 Amtsorgane) | € 1.648,08 |
| (Dauer 10/2 Stunden, 5 Amtsorgane) | € 763,00 |
| (Dauer 6/2 Stunden, 1 Amtsorgan) | € <u>91,56</u> |
| | € 4.608,52 |
- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 109/2005
- a) für den Bescheid vom 27. April 2007
GZ.: FA13A-11.10-106/2005-362 € 7,27
- b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
6 x 428 eingereichten Unterlagen á € 3,63
- max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.
€ 872,07 somit fallen Gesamtkosten für 6 Ausfertigungen
gemäß Landesverwaltungsabgabenverordnung in der Höhe
von: € **5.232,42**
an.

3.) als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die Teilnahme an der Verhandlung am 05. Dezember 2006 , € 15,26, KV Nr.:1311/2006	€ <u>213,64</u>
(laut § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27)	
Gesamt:	€ <u>10.054,58</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€17.745,20** nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Abgerechnet nach PS Nr.: A – Behördenausfertigung

GZ.: FA13A-11.10-106/05-1

Gebühren:

Ordner 1:

1	x	21,80	=	€	21,80	Baubeschreibung Architektur
1	x	3,60	=	€	3,60	Gefahrgutlager (im Bereich Tankstelle und Trafo)
1	x	3,60	=	€	3,60	Abfallsammelstelle
1	x	3,60	=	€	3,60	Dichteberechnung
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Gebäudeplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Ansichten
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzschema
4	x	3,60	=	€	14,40	Einreichunterlagen für eine Tankstellenanlage, August 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Mineralöl- und Restölabscheider mit integriertem Schlammfang, Inhalt 2,0m ³
1	x	3,60	=	€	3,60	Schema: Behälterlagerung/Füllschacht/Zapfinsel
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Tankstelle, Zeichnungs Nr. 230805_01b
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Tankstelle, Zeichnungs Nr. 230805_01c
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Elektrotechnische Einrichtungen Erdgeschoss, Obergeschoss, Galerie
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Heizung, Kälte, Lüftung, Sanitär Grundriss EG, 1.OG, 2. OG, Schema Heizung
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Heizung, Lüftung, Werkstätten Grundriss EG, Dachdraufsicht
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Flüssiggasanlage, Stromversorgung – Trafostation Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Flüssiggasanlage (Ex-Schutzzonen) Stromversorgung – Trafostation Schnitte
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Lüftung Schema Anlage L01 und L02
1	x	7,20	=	€	7,20	Außenbeleuchtung Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	SSG-Normstation EKST20 630, Installations- und Schaltplan für maximal einen Transformator mit 630 kVA
3	x	3,60	=	€	10,80	UVP Angaben Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär für das Projekt ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Aufriss, Kreuzriss, Grubenplan
2	x	3,60	=	€	7,20	UVP Angaben elektrische Energieversorgung für das Projekt ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Leistungsschätzung Elektrotechnik ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Raum 1 – Raumleuchtenstückliste, 3D-Rendering, Nutzebene-Graustufen (E), Nutzebene-Wertegrafik (E)
1	x	3,60	=	€	3,60	UVP Angaben hinsichtlich Lichtimmissionen für das Projekt ATC Voitsberg

2	x	3,60	=	€	7,20	UVP Angaben hinsichtlich Lichtimmissionen für das Projekt ATC Voitsberg, Beilage A Leuchtendatenblatt
2	x	3,60	=	€	7,20	UVP Angaben hinsichtlich Lichtimmissionen für das Projekt ATC Voitsberg, Beilage B Lichtberechnung
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich: Lichtimmission, Inhalt Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbereich: Lichtimmission, Inhalt: Schnitt Objekt A und B
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbereich: Lichtimmission, Inhalt: Schnitt Objekt C und D
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, elektrotechnische Einrichtungen, Erdungs- und Blitzschutzanlage
1	x	3,60	=	€	3,60	Blitzschutzberechnung
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Beschallungsanlage Bühnenbereiche
1	x	3,60	=	€	3,60	R2-94X defined coverage, weather-resistant three-way loudspeaker system
			=	€	241,40	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner 2:**

1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslageplan, Einlagezahl 1, Plan Nr. 204002/GSTP 1, Maßstab: 1:2500, Stand Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – ATC, Einlagezahl 2.1, Plan Nr. 204002/GSTP2.1, Maßstab 1:2000, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Zufahrtsstrassen und Umlegung Zangtalstrasse, Einlagezahl: 2.2, Plan Nr. 204002/GSTP 2.2, Maßstab: 1:1000, Stand Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Parkplatz und Einfahrt ATC, Einlagezahl: 2.3, Plan Nr. 204002/GSTP2.3, Maßstab: 1:1000, Stand Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 2.4, Plan Nr. 204002/GSTP 2.4, Maßstab: 1:1000, Stand Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Training, Einlagezahl: 3.1, Plan Nr. 204002/GSTP3.1, Maßstab: 1:2000/200, Stand: 25.05.2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Industrie, Einlagezahl: 3.2, Plan Nr. 204002/GSTP3.2, Maßstab: 1:2000/200, Stand: 25.05. 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Zufahrtsstrasse, Einlagezahl: 3.3, Plan Nr. 204002/GSTP3.3, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;

1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Umlegung Zangtalstraße, Einlagezahl: 3.4, Plan Nr. 204002/GSTP3.4, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25.05.2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Einfahrt mit Einfahrtstunnel, Einlagezahl: 3.5, Plan Nr. 204002/GSTP3.5, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25.05.2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Zangtalstraße LAB, Einlagezahl: 3.6, Plan Nr. 204002/GSTP3.6, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25.05.2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Lärmschutzwand, Einlagezahl: 3.7, Plan Nr. 204002/GSTP3.7, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25.05.2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 3.8, Plan Nr. 204002/GSTP3.8, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Regelquerschnitte, Einlagezahl: 4, Plan Nr. 204002/GSTP 4, Maßstab: 1:100, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Training, Einlagezahl: 5.1, Plan Nr. 204002/GSTP5.1, Maßstab: 1:200, Stand: 25. 05. 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Industrie, Einlagezahl: 5.2, Plan Nr. 204002/GSTP5.2, Maßstab: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Zufahrtsstrasse, Einlagezahl: 5.3, Plan Nr. 204002/GSTP5.3, Maßstab: 1:200, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Umlegung Zangtalstraße, Einlagezahl: 5.4, Plan Nr. 204002/GSTP5.4, Maßstab: 1:200, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Parkplatz mit Zangtalstraße LAB, Einlage 5.5, Plan Nr. 2004002/GSTP5.5, Maßstab: 1:200, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Lärmschutzwand, Einlagezahl: 5.6, Plan Nr.: 204002/GSTP5.6, Maßstab: 1:200, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 5.7, Plan Nr. 204002/GSTP5.7, Maßstab: 1:200, Stand: Oktober 2005

1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs- Querschnitt-Durchlass (Umlegung Zangtalerstraße), Einlagezahl: 6.1, Plan Nr. 204002/GSTP6.1, Maßstab: 1:500, 1:200, Stand: 25. Mai 2005;
2	x	3,60	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 7, Plan Nr. 204002/GSTP7, Stand: Oktober 2005;
			=	€	165,60	Gesamtsumme

**Gebühren:
Ordner 3:**

1	x	21,80	=	€	21,80	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 01, Stand Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Übersichtskarte, Einlagezahl: 02A, Plan Nr. 204002/01A, Maßstab: 1:25000, Stand: 25. Mai 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslageplan – Einzugsgebiete, Einlage: 02B, Plan Nr. 204002/01B, Maßstab: 1:5000, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Oberflächenentwässerung, Einlagezahl: 03, Plan Nr. 204002/02, Maßstab: 1:2000, Stand: Oktober 2005;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt-Strang 14, Einlagezahl: 04, Plan Nr. 204002/03, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt-Strang 17, Einlagezahl: 05, Plan Nr. 204002/04, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang A, Einlagezahl: 06, Plan Nr. 204002/05, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt-Strang B, Einlagezahl: 07, Plan Nr. 204002/06, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang C, Einlagezahl: 08, Plan Nr. 204002/07, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang D, Einlagezahl: 09, Plan Nr. 204002/08, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang E und EA, Einlagezahl: 10, Plan Nr. 204002/09, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;

1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang F, Einlagezahl: 11, Plan Nr. 204002/10, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang G, Einlagezahl: 12, Plan Nr. 204002/11, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang H, Einlagezahl: 13, Plan Nr.: 204002/12, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang I, Einlagezahl: 14, Plan Nr. 204002/13, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang J, Einlagezahl: 15, Plan Nr. 204002/14, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan - Schmutzwasserkanalisation, Einlagezahl: 16, Plan Nr. 204002/15, Maßstab: 1:1000, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang M und N, Einlagezahl: 17, Plan Nr. 204002/16, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25. Mai 2005
			=	€	111,80	Gesamtsumme

**Gebühren:
Ordner 4:**

2	x	3,60	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 01, Stand: Oktober 2005;
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslegeplan – Gesamtvorhaben, Einlagezahl: 02, Plan Nr. 204002/01, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslegeplan Oberflächenentwässerung, Einlagezahl: 03, Plan Nr. 204002/02, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs- Querschnitt-Durchlass (Umlegung Zangtalstraße), Einlagezahl: 04, Plan Nr. 204002/03, Maßstab: 1:500, 1:200, Stand: 25. Mai 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Einzugsgebiete Ist-Zustand, Einlagezahl: 05, Plan Nr. 204002/04, Maßstab: 1:5000, Stand: 25. Mai 2005

1	x	7,20	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Einzugsgebiete, geplante Situation, Einlagezahl: 06, Plan Nr. 204002/05, Maßstab: 1:2000, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Regelquerschnitt, Einlagezahl: 07, Plan Nr. 204002/06, Maßstab: 1:100, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Übersichtslageplan, Einlagezahl: 1, Plan Nr. 204002/STREP 1, Maßstab: 1:2500, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Umlegung Zangtalerstraße mit Einbindung der Zufahrtsstrasse, Einlagezahl: 2.1, Plan Nr. 204002/STREP2.1, Maßstab: 1:1000, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Einbindung des Parkplatzes und Gestaltung der Einfahrt ATC, Einlagezahl: 2.2, Plan Nr.: 204002/STREP 2.2, Maßstab: 1:1000, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Beschilderungslageplan, Einlagezahl: 2.3, Plan Nr.: 204002/STREP2.3, Maßstab: 1:1000, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan-Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 2.4, Plan Nr. 204002/STREP2.4, Maßstab: 1:1000, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt-Zufahrtsstrasse Einbindungsbereiche, Einlagezahl: 3.1, Plan Nr. 204002/STREP3.1, Maßstab: 1:1000/100, Stand Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 3.2, Plan Nr. 204002/STREP3.2, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25. Mai 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Einfahrt ATC, Einlagezahl: 3.3, Plan Nr.: 204002/STREP3.3, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Zangtalerstraße Bereich Parkplatz und Einfahrt ATC, Einlagezahl: 3.4, Plan Nr. 204002/STREP3.4, Maßstab: 1:1000/100, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliche Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 3.5, Plan Nr. 204002/STREP 3.1, Maßstab: 1:1000/100, Stand: Oktober 2005

1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Regelquerschnitte, Einlagezahl: 4, Plan Nr. 204002/STREP 4, Maßstab: 1:100, Stand: Oktober 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Querschnitte – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 5.1, Plan Nr. 204002/STREP 5.1, Maßstab: 1:200, Stand: 25. Mai 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Querschnitte – Zangtalerstraße Bereich Parkplatz und Einfahrt ATC, Einlagezahl: 5.2, Plan Nr. 204002/STREP5.2, Maßstab: 1:200, Stand: Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan, Längs- Querschnitt – Durchlass (Umlegung Zangtalerstraße), Einlagezahl: 6.1, Plan Nr. 204002/STREP6.1, Maßstab: 1:500, 1:200, Stand: 25. Mai 2005
2	x	3,60	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Technischer Bericht, Einlagezahl: 7, Plan Nr. 204002/STREP 7, Stand: Oktober 2005;
			=	€	<u>133,20</u>	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner 5:**

6	x	3,60	=	€	21,60	Forstrechtliches Einreichprojekt
1	x	7,20	=	€	7,20	Katasterplan, Maßstab: 1:2.000
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Vorhaben auf Rekultivierungsplan
3	x	3,60	=	€	10,80	Rekultivierung Tagbau Oberdorf , Bepflanzung und Begrünung, Joanneum Research, Institut für nachhaltige Techniken und Systeme, 8010 Graz, Elisabethstrasse 16/I;
1	x	3,60	=	€	3,60	Detailflächen des Rekultivierungsgebietes Flächenauswertung
2	x	3,60	=	€	7,20	Grundbuchauszüge (siehe ergänzende Unterlagen)
			=	€	<u>54,00</u>	Gesamtsumme

**Gebühren:
Ordner 6:**

1	x	21,80	=	€	21,80	UVE –Zusammenfassung, Teil A: Einleitung, Teil B: Vorhabensbeschreibung, Teil C: Der Standort, Teil D: Fachgutachten, Teil E: Zusammenfassende Betrachtung der Umweltverträglichkeit
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Übersichtslageplan Gesamtvorhaben
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Lageplan – ATC
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Flächenversiegelung, Gesamtvorhaben
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Übersichtslageplan ATC-Strecken
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Industrie
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Trainingsstrecken 1 + 2
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Trainingsstrecken 3 +4
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Fahrdynamikflächen
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Parkplatz Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Einfahrtsbereich Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Schnitte-Lärmschutzwall, Tribüne
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich UVE, Inhalt: Entwässerung
			=	€	65,00	Gesamtsumme

**Gebühren:
Ordner 7:**

5	x	3,60	=	€	18,00	Gutachten zur Gelände- und Böschungsstabilität und zum Trageverhalten des Untergrundes; Empfehlungen zu den Erdbau- und Gründungsmaßnahmen
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 1a, Lageplan – Stand 14.12.2004
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 1b, Lageplan mit Isolinien der Tagbauauffüllung Situierung der Bodenaufschlüsse M 1:5000
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 2, Panoramaaufnahmen des ATC-Areals im Dez. 2004
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 3, Geologische Karte der Steiermark (Auszug) Vergrößerung auf M 1:50000
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage 4, Ergebnisse der Rammsondierungen
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage 5, Ergebnisse der Erkundungsgrabungen
2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzung zum Thema Zufahrt und Parkplatz
1	x	3,60	=	€	3,60	Ergänzung zum Thema Erschütterungen
4	x	3,60	=	€	14,40	Geologisch – hydrogeologisches Gutachten für das ATC Voitsberg im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung Endbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Aufschüttungen – Stand 14.12.2004
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.1 Tagbau V Profil 24400

1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.2 Tagbau V Profil 24300
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.3 Tagbau V Profil 24200
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.4 Tagbau V Profil 24100
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.5 Tagbau V Profil 24000
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.6 Tagbau V Profil 23900
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.7 Tagbau V Profil 23800
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.8 Tagbau V Profil 23700
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.9 Tagbau V Profil 23600
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 15.4.10 Tagbau V Profil 23500
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag Oberflächenwasser (inkl. Hochwasserschutz)
1	x	21,80	=	€	21,80	Teilgutachten „Vegetation“
1	x	21,80	=	€	21,80	UVE Motorsportgelände ATC Voitsberg-Bärnbach Amphibien, Auftraggeber: Joanneum Research Forschungs-GmbH, Graz, im Juni 2005
1	x	21,80	=	€	21,80	Teilgutachten Avifauna, erstellt von Dr. Hans Peter Kollar (Technisches Büro für Biologie) im Auftrag von Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, Wien, im Juni 2005
5	x	3,60	=	€	18,00	Ergänzende Untersuchung zur UVE „Auto Test Center ATC-Voitsberg“, Endbericht, Projektleitung: P. Trinkaus
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage – Vorhaben auf Luftbild
3	x	3,60	=	€	10,80	UVE Motorsportgelände ATC Voitsberg-Bärnbach Fachbereich Amphibien – Ergänzung Zufahrt & Parkplatz
2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzende Untersuchungen (Parkplatz und Zufahrtstraßen) im Rahmen der UVE – „ATC Voitsberg“, Teilgutachten Avifauna.-Endbericht, Joanneum Research, Autoren: Kollar H.P & Trinkaus P. 2005
5	x	3,60	=	€	18,00	UVE Fachbereich Klima, ZAMG – Regionalstelle Steiermark, Alexander Podesser, Graz, im März 2005
1	x	21,80	=	€	21,80	Befund und Gutachten – Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe
2	x	3,60	=	€	7,20	Lageplan Übersicht (Trainingsstrecke 1)
1	x	3,60	=	€	3,60	Lieferspezifikation
1	x	21,80	=	€	21,80	Rechenergebnisse – Baubetrieb
4	x	3,60	=	€	14,40	Rasterberechnungen
4	x	3,60	=	€	14,40	Annex 8.5 Zusammenfassung
1	x	21,80	=	€	21,80	Teilgutachten Raumordnung zur Umweltverträglichkeitserklärung UVE
1	x	3,60	=	€	3,60	Regionalplan (REPRO 1995) Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Regionalplan Voitsberg, in Auflage
1	x	3,60	=	€	3,60	Teilräume M 1:100.000
1	x	3,60	=	€	3,60	Landschaftsplanung Voitsberg – Köflach
1	x	3,60	=	€	3,60	Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume – Voitsberg
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan

1	x	3,60	=	€	3,60	Plan
1	x	3,60	=	€	3,60	Siedlungsleitbild Nr. 3.00
1	x	7,20	=	€	7,20	Flächenwidmungsplan Bärnbach (ohne Maßstab)
1	x	3,60	=	€	3,60	Legende mit Angabe der entsprechenden Stellen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. Novelle 2002 (LGBI. 07/2002) als Rechtsgrundlage (=“ROG“);
1	x	3,60	=	€	3,60	ÖEK 3.00-Auszug Bärnbach M 1.5000, Bereich „Großtagebau Oberdorf“ der GKB
1	x	3,60	=	€	3,60	Legende – A. Festlegung von Funktionsbereichen, B. Festlegung zur Siedlungsentwicklung, C. Begründungsfestlegung zu den Siedlungsentwicklungsgrenzen
1	x	3,60	=	€	3,60	Stadtgemeinde Bärnbach, KG Hochtregist, ehm. GKB-Braunkohletagebau „Oberdorf“, langfristiges Siedlungsentwicklungspotential Oberdorf-West
1	x	21,80	=	€	21,80	Teilgutachten Landschaft und Landschaftsbild zur Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg
4	x	3,60	=	€	14,40	Ergänzung zum Teilgutachten Landschaft und Landschaftsbild zur Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan Fachbereich: Landschaft und Landschaftsbild, Inhalt: Parkplatz
1	x	21,80	=	€	21,80	Gutachten – Umweltmedizin Hygiene
1	x	21,80	=	€	21,80	Befund und Gutachten – schalltechnische Untersuchungen und Berechnungen
2	x	3,60	=	€	7,20	Anlage 1 - Lageplan Übersicht (Variante Industriestrecke)
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 2 - Langzeitmessungen der GKB, MP Quitt
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 3 - Beschreibung des Vorhabens
6	x	3,60	=	€	21,60	Anlage 4 - Allgemeiner Datensatz (Rechenparameter)
1	x	21,80	=	€	21,80	Anlage 5 - Rechenergebnisse – Übersicht
3	x	3,60	=	€	10,80	Rasterberechnungen
3	x	3,60	=	€	10,80	Annex 8.5 - Zusammenfassung
1	x	3,60	=	€	3,60	Schreiben – Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten
6	x	3,60	=	€	21,60	Fachgutachten Jagdwirtschaft inkl. Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Abschussstatistik Schalenwild
1	x	3,60	=	€	3,60	Abschussstatistik Niederwild
1	x	3,60	=	€	3,60	Schreiben an Frau Dr. Leitner
1	x	3,60	=	€	3,60	Schreiben an Frau Dr. Leitner
1	x	21,80	=	€	21,80	Gutachten für den Schutzbereich: Verkehr
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 1 - Gutachten für den Schutzbereich Verkehr
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 2 – Gutachten für den Schutzbereich Verkehr
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 3 - Zusammenfassung des Gutachtens von Herrn Gattermann

1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 4 - Kuratorium für Verkehrssicherheit – Wien, Unfälle B70
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 5 – Gutachten für den Schutzbereich Verkehr
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Übersichtsplan Gesamtvorhaben
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Übersichtskarte M = 1:50.000
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Einzugsgebiete
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Anlageverhältnisse B70
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Unfallstellen B70, Packsattel-Voitsberg-Mooskirchen
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: überörtliche Verkehrsströme
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: lokale Verkehrsströme
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Lageplan KVP Einkaufszentrum – Voitsberg mit Schleppkurven
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Lageplan KVP Arnsteinstr. mit Schleppkurven
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Lageplan KVP Krems mit Schleppkurven
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Kastner Rosental mit Schleppkurven
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Entwicklungskonzept – Tregist
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Schießplatzstrasse – Zufahrtsstrasse
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Kreuzung Zangtalstrasse – Zufahrtsstraße mit Schleppkurven
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Anbindung an den ÖV
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Einfahrtsbereich Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Parkplatz Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Längenschnitt – Tunnel
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Regequerschnitt – Tunnel
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: ATC-Lageplan mit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten der Einsatzkräfte
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachgutachten Abfall
3	x	3,60	=	€	10,80	Ergänzungen zum Fachgutachten Abfall
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan, Fachbereich: Abfall, Inhalt: Erdmassen Lageplan
			=	€	773,00	Gesamtsumme

**Gebühren:
Ordner 8:**

1	x	21,80	=	€	21,80	Abfallwirtschaftskonzept
2	x	3,60	=	€	7,20	Grundbuchsauszüge – ATC Voitsberg, Hauptstrecke
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundbuchsauszüge – ATC Voitsberg, Parkplatz mit Einfahrt
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundbuchsauszüge – ATC Voitsberg, Umlegung Zangtalerstraße
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundbuchsauszüge – ATC Voitsberg, Zufahrtsstraße
2	x	3,60	=	€	7,20	Durchrechnung der Fluchtwegezeiten für das Projekt Auto Test Center Voitsberg, Zuschauertribüne
			=	€	47,00	Gesamtsumme

**Gebühren:
Nachreichungen Ordner N1 von N3:**

1	x	21,80	=	€	21,80	Unterlagen zur UVP- Detailgenehmigung, Hochbau
1	x	3,60	=	€	3,60	s.03 Teil-Grundriss 2.OG 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.04 Teil-Grundriss OG Verwaltung 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.05 Teil-Grundriss OG Restaurant 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.06 Teil-Grundriss EG Verwaltung 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.07 Grundriss EG 1:500 Ausschnitt Boxen 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.08 Ansicht Norden 1:500 + Teilansicht 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.09 Ansicht Süden 1:500 + Teilansicht 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.10 Ansicht West u. Ost 1:100
1	x	3,60	=	€	3,60	s.11 Teilansicht Nord 1:100 Boxen
1	x	3,60	=	€	3,60	s.12 Teillageplan 1:2000
1	x	3,60	=	€	3,60	s.13 Legende Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan, Besonnungsstudie, M 1:2000 vom 20. April 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Technische Beschreibung der Schutzzonen der gegenständlichen Tankstelle
1	x	7,20	=	€	7,20	Schutzzonenplan_C, Maßstab: 1:100 vom 18. Dezember 2005
3	x	3,60	=	€	10,80	UVP Angaben, Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär für das Projekt ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Lüftungsanforderung gemäß EN 50272-2 § 8.2
1	x	7,20	=	€	7,20	Außenbeleuchtung Lageplan, Maßstab: 1:1000, Zeichnung Nr. 05/0502-03 vom 5. September 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Heizung, Kälte, Lüftung, Sanitär, Grundriss EG, 1.OG, 2. OG, Schema Heizung, Maßstab: 1:100, Zeichnung Nr. 05/0502-01 vom 5. September 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Heizung, Lüftung, Werkstätten, Grundriss EG, Dachdraufsichten, Maßstab: 1:100, Zeichnung Nr. 05/0502-08 vom 14. Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Flüssiggasanlage, Stromversorgung – Trafostation Lageplan, Maßstab: 1:1000, Zeichnung Nr. 05/0502-02 vom 14. Oktober 2005

1	x	7,20	=	€	7,20	Flüssiggasanlage (Ex-Schutzzone) Stromversorgung – Trafostation Schnitte, Maßstab: 1:200 1:50/1:10, Zeichnung Nr. 05/0502-06 vom 14. Oktober 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Elektrotechnische Einrichtungen Erdgeschoss, Obergeschoss, Galerie, Maßstab: 1:100, Zeichnung Nr. 05/0502-04 vom 5. September 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Elektrotechnische Einrichtungen Erdungs- und Blitzschutzanlage, Maßstab: 1:200, Zeichnung Nr. 05/0502-05 vom 5. September 2005
2	x	3,60	=	€	7,20	UVP Angaben elektrische Energieversorgung für das Projekt ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Einreichplan Schema Sicherheitsbeleuchtung
1	x	3,60	=	€	3,60	Einreichplan Künettenquerschnitt 20kV-Leitung
1	x	3,60	=	€	3,60	Projekt 1 – Projektleuchtenstückliste
1	x	3,60	=	€	3,60	Projektleuchtenstückliste
1	x	3,60	=	€	3,60	Darstellung
3	x	3,60	=	€	10,80	Autoteststrecke Var 20m, Projektnummer:2004049, Datum 20. Dezember 2005
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme zum Schreiben vom 23. Jänner 2006
			=	€	183,80	Gesamtsumme

Gebühren:**Nachreichungen Ordner N2 von N3:**

1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslageplan, Einlagezahl: 1, Plan Nr.: 204002/GSTP1, Maßstab: 1:2500, Stand: März 2005;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Einlagezahl: 2.1, Plan Nr. 204002/GSTP2.1, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt, Inhalt: Lageplan – Zufahrtsstrasse und Umlegung Zangtalerstrasse, Einlagezahl: 2.2, Plan Nr.: 204002/GSTP2.2, Maßstab: 1:1000, 1:200, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt, Inhalt: Lageplan – Parkplatz und Einfahrt ATC, Einlagezahl: 2.3, Plan Nr. 204002, GSTP2.3, Maßstab: 1:1000, 1:250, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 2.4, Plan Nr.: 204002/GSTP2.4, Maßstab: 1:1000, 1:200, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Zufahrtsstrasse, Einlagezahl: 3.3., Plan Nr. 204002/GSTP3.3, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006

1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 3.4, Plan Nr. 204002/GSTP3.4, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Überführung, Einlagezahl: 3.9, Plan Nr. 204002/GSTP3.9, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Verlängerung Lacknergasse, Einlagezahl: 3.10, Plan Nr.: 204002/GSTP3.10, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Lärmschutzwall Sidar, Einlagezahl: 3.11, Plan Nr.: 204002/GSTP3.11, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Regelquerschnitte, Einlagezahl: 4, Plan Nr.: 204002/GSTP4, Maßstab: 1:100, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Zufahrtsstrasse, Einlagezahl: 5.3, Plan Nr.: 204002/GSTP5.3, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 5.4, Plan Nr. 204002/GSTP5.4, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Parkplatz mit Zangtalerstraße LAB, Einlagezahl: 5.5, Plan Nr. 204002/GSTP5.5, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Überführung, Einlagezahl: 5.8, Plan Nr. 204002/GSTP5.8, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Verlängerung Lacknergasse, Einlagezahl: 5.9, Plan Nr. 204002/GSTP5.9, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Querschnitte – Lärmschutzwall Sidar, Einlagezahl: 5.10, Plan Nr. 204002/GSTP5.10, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs-Querschnitt-Durchlass (Umlegung Zangtalerstraße), Einlagezahl: 6.1, Plan Nr. 204002/GSTP6.1, Maßstab: 1:500, 1:200, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs-Querschnitt, Überführung ATC-Fahrdynamik, Einlagezahl: 6.2, Plan Nr. 204002/GSTP6.2, Maßstab: 1:500, 1:200, 1:100, Stand: März 2006;

1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Strassenprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs-Querschnitt, Fußgängerbrücke, Einlagezahl: 6.3, Plan Nr.: 204002/GSTP6.3, Maßstab: 1:200, 1:100, Stand: März 2006;
4	x	3,60	=	€	14,40	Generelles Strassenprojekt, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 7, Plan Nr. 204002/GSTP7, Stand: März 2006;
1	x	21,80	=	€	21,80	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 01, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslageplan – Einzugsgebiete, Einlagezahl: 02B, Plan Nr. 204002/01B, Maßstab: 1:5000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Oberflächenentwässerung, HS-Süd, Tregistbach, Einlagezahl: 03a, Plan Nr.: 204002/02a, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Oberflächenentwässerung, Becken, West, Butterbauergerinne, Einlagezahl: 03b, Plan Nr.: 204002/02b, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang B, Einlagezahl: 07, Plan Nr.: 204002/06, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang H, Einlagezahl: 13, Plan Nr. 204002/12, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Schmutzwasserkanalisation, Einlagezahl: 16, Plan Nr. 204002/15, Maßstab: 1:1000, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Regelquerschnitt, Oberflächenentwässerung, Einlagezahl: 18, Plan Nr. 204002/17, Maßstab: 1:100, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Schnitt: Absetz-, Retentions- und Bewässerungsbecken, Einlagezahl: 19, Plan Nr. 204002/18, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Längenschnitt – Strang L, Einlagezahl: 20, Plan Nr. 204002/19, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Generelles Entwässerungsprojekt 2005, Inhalt: Lageplan und Regelquerschnitt, Äussere Parkplätze, Einlagezahl: 21, Plan Nr.: 204002/17, Maßstab: 1:1000, 1:100, Stand: März 2006
6	x	3,60	=	€	21,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 01, Stand: März 2006;
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Übersichtslageplan – Gesamtvorhaben, Einlagezahl: 02, Plan Nr. 204002/01, Stand: März 2006

1	x	7,20	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Oberflächenentwässerung, HS-Süd, Tregistbach, Einlagezahl: 03a, Plan Nr.: 204002/02a, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Oberflächenentwässerung, Becken West, Butterbauergerinne, Einlagezahl: 03b, Plan Nr. 204002/02b, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2005
1	x	7,20	=	€	7,20	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs- Querschnitt – Durchlass (Umlegung Zangtalerstraße), Einlagezahl: 04a, Plan Nr.: 204002/03a, Maßstab: 1:500/200, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan, Längs-Querschnitt, Fußgängerbrücke, Einlagezahl: 04b, Plan Nr.: 204002/03b, Maßstab: 1:200, 1:100, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Einzugsgebiete Ist-Zustand, Einlagezahl: 05, Plan Nr.: 204002/04, Maßstab: 1:5000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	<u>7,20</u>	Wasserrechtliches Einreichprojekt 2005, Inhalt: Lageplan – Einzugsgebiete, geplante Situation, Einlagezahl: 06, Plan Nr.: 204002/05, Maßstab: 1:2000, Stand: März 2006
			=	€	<u>255,80</u>	Gesamtsumme

Gebühren:**Nachreichungen Ordner N3 von N3:**

1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Übersichtslageplan, Einlagezahl: 1, Plan Nr. 204002/STREP 1, Maßstab: 1:2500, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Umlegung Zangtalerstraße mit Einbindung der Zufahrtsstraße, Einlagezahl: 2.1, Plan Nr. 204002/STREP2.1, Maßstab:1:1000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Einbindung des Parkplatzes und Gestaltung der Einfahrt ATC, Einlagezahl: 2.2, Plan Nr. 204002/STREP 2.2, Maßstab: 1:1000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Beschilderungslageplan, Einlagezahl: 2.3, Plan Nr.: 204002/STREP2.3, Maßstab: 1:1000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Schießplatzstrasse, Einlagezahl: 2.4, Plan Nr.: 204002/STREP2.4, Maßstab: 1:1000, Stand: März 2006

1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan – Verlängerung Lacknergasse, Einlagezahl: 2.5, Plan Nr. 204002/STREP2.5, Maßstab: 1:1000, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Zufahrtsstrasse Einbindungsbereiche, Einlagezahl: 3.1, Plan NR. 204002/STREP3.1, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 3.2, Plan Nr.: 204002/STREP3.2, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Längenschnitt – Verlängerung Lacknergasse, Einlagezahl: 3.6, Plan Nr.: 204002/STREP3.6, Maßstab: 1:1000/100, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Regelquerschnitte, Einlagezahl: 4, Plan Nr. 204002/STREP4, Maßstab: 1:100, Stand: März 2004
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Querschnitte – Umlegung Zangtalerstraße, Einlagezahl: 5.1, Plan Nr. 204002/STREP5.1, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006;
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Querschnitte – Zangtalerstraße Bereich Parkplatz und Einfahrt ATC, Einlagezahl: 5.2, Plan Nr. 204002/STREP5.2, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Querschnitte – Verlängerung Lacknergasse, Einlagezahl: 5.3, Plan Nr. 204002/STREP5.3, Maßstab: 1:200, Stand: März 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Lageplan, Längs- Querschnitt-Durchlass (Umlegung Zangtalerstraße), Einlagezahl: 6.1, Plan Nr. 204002/STREP6.1, Maßstab: 1:500, 1:200, Stand: März 2006
6	x	3,60	=	€	21,60	Straßenrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Technischer Bericht, Einlagezahl: 7, Plan Nr. 204002/STREP 7, Stand: März 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Forstrechtliches Einreichprojekt Nachreichunterlagen
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Vorhaben auf Luftbild
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Vorhaben auf Rekultivierungsplan
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Katasterplan
3	x	3,60	=	€	10,80	Grundstücksverzeichnis ATC-Voitsberg
3	x	3,60	=	€	10,80	Grundstücksverzeichnis ATC-Voitsberg
4	x	3,60	=	€	14,40	ATC-Areal
1	x	21,80	=	€	21,80	UVE Nachreichunterlagen vom 20. April 2006

1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: UVE, Inhalt: Übersichtslageplan Gesamtvorhaben
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: UVE, Inhalt: Lageplan – ATC
1	x	3,60	=	€	3,60	Geotechnisches Gutachten, 2. Ergänzung zum Thema Parkplatz, Veranlassung: Standortverlegung
1	x	21,80	=	€	21,80	Ergänzende Untersuchungen zur UVE „Auto Test Center ATC Voitsberg“, Teil II, Endbericht, P. Trinkaus (2006) – Joanneum Research, Institut für nachhaltige Techniken und Systeme – Joints
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage zur ergänzenden Untersuchung zur UVE „Auto Test Center ATC Voitsberg“, Teil II, Endbericht, P. Trinkaus (2006) – Joanneum Research, Institut für nachhaltige Techniken und Systeme – Joints
4	x	3,60	=	€	14,40	UVE Motorsportgelände ATC Voitsberg-Bärnbach, Fachbereich: Amphibien-Abänderung des Einreichprojekts
2	x	3,60	=	€	7,20	UVE Motorsportgelände ATC Voitsberg-Bärnbach, Reptilien und weitere Arten der FFH-RL, Anhang IV
1	x	3,60	=	€	3,60	Ergänzende Bewertung zur UVE – Fachbereich Klima Auto TEST CENTER ATC Voitsberg über klimarelevante Emissionen
5	x	3,60	=	€	18,00	Befund und Gutachten der akkreditierten Prüfstelle über die für das geplante Auto Test Center Voitsberg durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe (Ergänzungen)
2	x	3,60	=	€	7,20	Gutachten Fragestellung: Sind die NO _x -Emissionen eines F3-Fahrzeuges vergleichbar mit jenen Emissionen von Serienfahrzeugen
2	x	3,60	=	€	7,20	ATC-Voitsberg, Darstellung der Bauphase – PM ₁₀ Feinstaub
1	x	21,80	=	€	21,80	Rechenergebnisse – Zufahrt Normal
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme aus Sicht der örtlichen Raumplanung aufgrund Anfrage der UVE-Ersteller (Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner) vom 17. Februar 2006.
4	x	3,60	=	€	14,40	Nachreichung zum Teilgutachten Landschaft und Landschaftsbild zur Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg – Parkplatz Neu, April 2006
2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzung zum Teilgutachten „Landschaft und Landschaftsbild“ Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg, Nullvariante, April 2006
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme (zu den Immissionstechnischen Nachreichungen)
4	x	3,60	=	€	14,40	Befund und Gutachten der akkreditierten Prüfstelle über die für das geplante Auto Test Center Voitsberg durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (Ergänzungen)

2	x	3,60	=	€	7,20	Anlage 1 – ATC Voitsberg; genereller Ablaufplan; ATC Voitsberg, Darstellung der Bauphase – PM10 Feinstaub
4	x	3,60	=	€	14,40	Anlage 2 - Rechenergebnisse – Übersicht
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 3
1	x	3,60	=	€	3,60	Nachreichung zum Fachgutachten Jagdwirtschaft Umweltverträglichkeitserklärung UVE Auto Test Center ATC Voitsberg Parkplatz Neu, April 2006
1	x	21,80	=	€	21,80	Gutachten für den Schutzbereich: Verkehr
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 1, Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlagen
3	x	3,60	=	€	10,80	Anhang 2, Berechnung der Verkehrsdichte der B70, gemäß HBS
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 3, Einsatzplan für den Parkplatzbewirtschaftungsdienst und das Lotsenpersonal
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 4, Unfallhäufigkeiten
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 5, Fotos der Kreuzung mit der GKB-Trasse
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 6, Gravitationsmodell
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 7, Fotos von der Lacknergasse
3	x	3,60	=	€	10,80	Anhang 8, Eigentümer
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 9, Stellungnahme der Gemeinde Voitsberg zur gemeinsamen Nutzung des Parkplatzes P1
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 10, Shuttlebussystem (Anzahl der notwendigen Busse und Einsatzzeit)
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 11, Zufallsverteilung nach Poisson
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Anlageverhältnisse B70
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Schießplatzstrasse – Zufahrtsstrasse
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Kreuzung Zangtalerstrasse – Zufahrtsstrasse, Zufahrt: Schießsportanlage, Zufahrt: Parkplatz 1
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Übersichtsplan Gesamtvorhaben
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Anbindung an den ÖV
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Einfahrtsbereich Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Parkplatz Lageplan
1	x	3,60	=	€	3,60	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Lageplan – ATC
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: UVE, Inhalt: Lageplan – ATC mit Fluchtwege
4	x	3,60	=	€	14,40	Auto Test Center, ATC Voitsberg, Störfallszenarien, Fluchtwege und Erreichbarkeit
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten Fluchtwegeberechnung
			=	€	512,00	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner A 4094 1, UVP-Nachreichung vom 21. Juli 2006:**

1	x	21,80	=	€	21,80	UVP-Detailgenehmigung, Hochbau
1	x	3,60	=	€	3,60	Gefahrgutlager (im Bereich von Tankstelle und Trafo)
1	x	3,60	=	€	3,60	Abfallsammelstelle Grundriss und Ansichten M 1:100 vom 16. Juli 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	SSG-Normstation EKST20 630 Installations- und Schallplan für maximal einen Transformator mit 630 kVA
1	x	3,60	=	€	3,60	Dichteberechnung
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan
1	x	7,20	=	€	7,20	Ansichten, M 1:100 vom 16. Juli 2006
1	x	7,20	=	€	7,20	Gebäudeplan, M 1:100 vom 16. Juli 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Powerlift
1	x	21,80	=	€	21,80	Betriebsanleitung und Prüfbuch, Serien Nr., Nussbaum, Hebetchnik
1	x	3,60	=	€	3,60	ATC-Voitsberg, Beschreibung-hydraulischer Personen-Lastenaufzug
2	x	3,60	=	€	7,20	UVP-Detailgenehmigung, Hochbau
2	x	3,60	=	€	7,20	Ermittlung des Löschwasserbedarf
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan TRVB 0121 und ÖNORM F2031
1	x	3,60	=	€	3,60	Auto Test Center Voitsberg, Tankstelle Druckausbreitungswinkel
2	x	3,60	=	€	7,20	Forstrechtliches Einreichprojekt Nachreichunterlage
2	x	3,60	=	€	7,20	Grundstücksverzeichnis, Rodungsflächen ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz -1 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz -2 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz-3 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Zufahrtsstrasse ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Umlegung Zangtalerstraße ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Schießplatzstrasse ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Amphibien Neuanlage ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Lärmschutzwall Sidar ATC-Voitsberg
2	x	3,60	=	€	7,20	Grundstücksverzeichnis ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz-1 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz-2 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Parkplatz-3 ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Zufahrtsstrasse ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Umlegung Zangtalerstrasse ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Schießplatzstrasse ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Amphibien Neuanlage ATC-Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundstücksverzeichnis Lärmschutzwall Sidar ATC-Voitsberg
2	x	3,60	=	€	7,20	Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Vorhaben auf Basis Rekultivierungsplan GKB und Ausgleichsflächen
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme der akkreditierten Prüfstelle über die für das geplante Auto Test Center Voitsberg durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Schall und Luftschadstoffe (Ergänzungen Juli 2006)
2	x	3,60	=	€	7,20	Anlage 1 – Rechenergebnisse – Kart-Betrieb-Situation Tag
2	x	3,60	=	€	7,20	Besonnungsstudie ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Beurteilung der Beschattung nach der Schweizer Regelung = Beurteilung an 2 Stichtagen des Jahres unter Einschränkung des Beurteilungszeitraumes
1	x	3,60	=	€	3,60	Beurteilung der Beschattung Jahresdurchschnitt mit Schranke von 6° (= Elevationswinkel der Sonne unter 6° werden nicht berücksichtigt)
1	x	3,60	=	€	3,60	Besonnungsstudie M 1:2000 vom 16. Juli 2006
3	x	3,60	=	€	10,80	Gutachten Umweltmedizin Hygiene Tageslicht
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Verkehr, Inhalt: Regelquerschnitt Flucht- und Notwege Längenschnitt Fluchtweg Süd
5	x	3,60	=	€	18,00	Störfallszenarien, Fluchtwege und Erreichbarkeit
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten Fluchtwegeberechnung
			=	€	277,60	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner Ergänzende Unterlage vom 31. Oktober 2006, A4094:**

1	x	3,60	=	€	3,60	Generelles Entwässerungsprojekt, Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Oberflächenbeschaffenheit der Parkplätze
1	x	3,60	=	€	3,60	ATC Voitsberg – Forstrechtliches Einreichprojekt, Wildökologie
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Rodungs- und Ausgleichsflächen
1	x	7,20	=	€	7,20	UVE, Fachbereich: Forstrechtliches Einreichprojekt, Inhalt: Ausgleichsflächen – Luftbild inkl. Wegeanlagen
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen-Übersicht
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Parkplatz -1 ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Parkplatz-2 ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Parkplatz-3 (inkl. Busbucht) ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Verbreiterung Schießplatzstrasse ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Zufahrtsstrasse ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen Umlegung Zangtalerstrasse ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Rodungsflächen ATC Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Befristete Rodungsflächen ATC Voitsberg

1	x	3,60	=	€	3,60	Aufforstungsflächen ATC Voitsberg
2	x	3,60	=	€	7,20	Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis
2	x	3,60	=	€	7,20	UVE-Gutachten, Luftgüte & Lärm, Stellungnahme der akkreditierten Prüfstelle zu den im Teilgutachten Immissionstechnik angeführten Überschreitungen der PM10-Irrelevanzschwelle
3	x	3,60	=	€	10,80	Rechenergebnisse – Zufahrt-Veranstaltung
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme der akkreditierten Prüfstelle über die für das geplante Auto Test Center Voitsberg durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Schall und Luftschadstoffe (Ergänzungen Sept. 2006)
1	x	3,60	=	€	3,60	ATC-Voitsberg, Darstellung der Bauphase – Lärmschutzdamm Sidar-Pöschl
1	x	3,60	=	€	3,60	Rasterberechnung (Bereich Zufahrt Süd) – Normalbetrieb
3	x	3,60	=	€	10,80	Gutachten, Environment und Health
2	x	3,60	=	€	7,20	Gutachtliche Stellungnahme, Environment and Health
			=	€	<u>111,60</u>	Gesamtsumme

Kosten für die Verhandlungsschrift:

7	x	13,00	=	€	91,00	für die Verhandlungsschrift vom 05.12.2006
3	x	3,60	=	€	10,80	für Beilage A1 – A3: Anwesenheitslisten
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./B: Kommissionsgebühren-Vormerk Nr. 1311/2006
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage ./C: Anschlag- und Abnahmevermerk der Stadtgemeinde Voitsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./D: Bestätigung der Übernahme der Teilgutachten, Prüfbuch bzw. zusammenfassende Bewertung
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./E: Stellungnahme Naturschutzbund Steiermark
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage ./F: Einspruch Helmuth Jud
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./G: Vollmacht Viktoria und Horst Werner für Dipl.- Ing. Weißmann
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./H: Stellungnahme Viktoria und Horst Werner
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./I: Stellungnahme Arbeitsinspektorat Graz
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./J: Handout zur Verhandlung
			=	€	<u>141,40</u>	Gesamtsumme für Verhandlungsschrift

Kosten für Eingaben:

1	x	13,00	=	€	13,00	für den Antrag vom 11.11.2005 über das Vorhaben „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC)“
			=	€	<u>13,00</u>	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren – Gesamt:

1	x	17.590,80	=	€	17.590,80	für die Projektunterlagen in 6- facher Ausfertigung
1	x	141,40	=	€	141,40	für die Verhandlungsschrift vom 05. Dezember 2006
1	x	13,00	=	€	13,00	Kosten für Eingaben
			=	€	<u>17.745,20</u>	Gesamtsumme

Begründung:

2.1 Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, auf die erstellten Teilgutachten, das Prüfbuch und auf die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen bzw. die ergänzende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, welche die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen bzw. im Bescheid zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten nichtamtlichen Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Amtssachverständigen und die bestellten nichtamtlichen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens- und den Denkansätzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, und andere).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die zusammenfassende Bewertung gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass es keine Widersprüche der einzelnen Fachgutachter gibt.

Die Einwendungen wurden nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgetragen bzw. wurden sie durch die durchaus nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen bzw. bestellten Sachverständigen widerlegt bzw. fanden diese Eingang in Projektsergänzungen / Modifikationen. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen stützen.

2.2 Verfahrensgang:

Die Porr Technobau und Umwelt AG, Thalerhofstraße 88, 8141 Unterpremstätten, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, brachte am 11. November 2005, eingelangt am 14. November 2005, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg)“, ein.

Nach einer ersten Vorbegutachtung der Unterlagen auf Vollständigkeit / Beurteilungsfähigkeit und nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 wurde das Vorhaben mit ausdrücklich auf die §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 sowie § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, gestützten Edikt vom 20. Dezember 2005 kundgemacht. Das Edikt wurde am 23. Dezember 2005 im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe), Kronen Zeitung (Steiermark Ausgabe) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Das Edikt enthielt den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens, eine Frist von sechs Wochen innerhalb derer bei der Behörde jedermann eine schriftliche Stellungnahme abgeben konnte (23. Dezember 2005 bis 03. Februar 2006), sowie den Hinweis, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. Der Antrag – die Antragsunterlagen sowie die damals vorliegenden Gutachten der Sachverständigen lagen während der Stellungnahmefrist bei der Behörde (Steiermärkische Landesregierung) und der Standortgemeinde (Stadtgemeinde Voitsberg) zur öffentlichen Einsicht auf.

In der angegebenen Zeit vom 23. Dezember 2005 bis 03. Februar 2006 langten folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme von	Datum
Ing. Karl Gerstner (AI Graz)	02. Jänner 2006
FA 19A, wasserwirtschaftliches Planungsorgan	18. Jänner 2006
MMag. Ute Pöllinger (Umweltanwältin)	23. Jänner 2006
Dipl.- Ing. Josef und Sonja Schneeberger, Lobmingbergstrasse 58, 8570 Voitsberg	23. Jänner 2006
Helmuth Jud, Anton-Tax-Gasse 60, 8580 Köflach	23. Jänner 2006
Viktoria und Horst Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	24. Jänner 2006
AHB Rechtsanwälte, Krottendorfergasse 4, 8700 Leoben	30. Jänner 2006
Karl Strablegg, Bergstraße 10, 8572 Bärnbach	31. Jänner 2006
Silvia Kaiser und Christian Letzer, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	01. Februar 2006
Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstrasse 71, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006
Elfriede Letzer, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006

Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006
Naturschutzbund Steiermark, Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz	03. Februar 2006
Gerald und Renate Pöschl, Lobingbergstraße 7, 8570 Voitsberg	03. Februar 2006
Umweltbundesamt Wien, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien	10. Februar 2006

Nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 und einer fachgutachterlichen Prüfung der aufgrund des Verbesserungsauftrages vorgelegten Nachreichunterlagen wurde die Beurteilungsfähigkeit der Unterlagen attestiert.

Die Nachreichunterlagen und der verfahrenseinleitende Antrag wurden nochmals mit Edikt mit ausdrücklichen Hinweis auf §§ 44a und 44b AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004, kundgemacht. Das Edikt wurde am 16. Juni 2006 im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe), Kronen Zeitung (Steiermark Ausgabe) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Das Edikt enthielt den Gegenstand des Antrages, eine Beschreibung des Vorhabens, eine Frist von sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendung erhoben werden konnte (16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006), den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 sowie den Hinweis, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Die Antragsunterlagen und die damals vorliegenden Sachverständigengutachten lagen während der Einwendungsfrist bei der Behörde (Steiermärkische Landesregierung) und bei der Standortgemeinde (Stadtgemeinde Voitsberg) zur öffentlichen Einsicht auf.

Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage nochmals auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Rubrik Verlautbarungen <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10015670/9894/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In der angegebenen Zeit vom 16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006 langten bei der Behörde folgende Schreiben ein:

Schreiben von	Datum
Dipl.- Ing. Josef und Sonja Schneeberger, Lobmingbergstrasse 58, 8570 Voitsberg	22. Juni 2006
Horst und Viktoria Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	17. Juli 2006
Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Kaiser Silvia und Christian Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Elfriede Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin	26. Juli 2006

Vom Konsenswerber wurden dann noch ein Ordner (UVP-Nachreichung vom 21. Juli 2006) und ein Ordner (UVP-Einreichung vom 31. Oktober 2006) eingebracht, welche ebenfalls zur Auflage gebracht wurden.

Es wurden von der Behörde folgende Sachverständige beigezogen bzw. bestellt:

Name	Fachbereich
Dipl.- Ing. Paul Saler	Gesamtkoordination
Mag. Michael Patrick Reimelt	Prüfbuch
Dipl.- Ing. Martin Reiter-Puntinger	Abfalltechnik
Dipl.- Ing. Josef Krenn	Elektrotechnik
Mag. Dipl.- Ing. Dr. Helmut Lothaller	Emissionstechnik
Dipl.- Ing. Franz Reichl	Erschütterungstechnik
Dipl.- Ing. Wolfram Wögerer	Forsttechnik
Mag. Hermann Michael Konrad	Geologie / Geotechnik
Dipl.- Ing. Walter Nunner	Hochbautechnik
Mag. Peter Rauch	Hydrogeologie
Dipl.- Ing. Dr. Thomas Pongratz	Immissionstechnik
Dipl.- Ing. Georg Kanhäuser	Landschaftsbild
Dr. Hans Riedl	Limnologie
Dipl.- Ing. Dr. Jörg Körner	Maschinenbautechnik
Dipl.- Ing. Karl Fasching	Naturschutz
Dipl.- Ing. Daniel Kampus	örtliche Raumplanung
Ing. Fritz Wagner	Schallschutztechnik
Dipl.- Ing. Martin Wieser	überörtliche Raumplanung
Dr. Andrea Kainz	Umweltmedizin
Dipl.- Ing. Dr. Guido Richtig	Verkehrstechnik
Dipl.- Ing. Georg Topf	Wasserbautechnik
Dipl.- Ing. Klaus Tiefnig	Wildökologie

Weiters wurde das Prüfbuch erstellt auf welches, zusammen mit den Teilgutachten, die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen aufbaute. Die zusammenfassende Bewertung wurde gemeinsam mit den Teilgutachten und dem Prüfbuch am 29. November 2006 an die Behörde übermittelt (OZ 283 im Akt).

Mit gesonderter öffentlicher Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung vom 13. November 2006 (OZ 264 im Akt), wurde die mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung gemäß § 16 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 und §§ 40 bis 42 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 für den 05. Dezember 2006 anberaumt und abgehalten. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, die Sachverständigengutachten einzusehen und dazu eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden auch Kopien der Sachverständigengutachten inkl. der zusammenfassenden Bewertung und des Prüfbuches, den Einwendern auf Wunsch ausgehändigt. Die Konsenswerberin behielt sich eine Stellungnahme zur Verhandlungsschrift ausdrücklich vor.

Die Stellungnahme zur Verhandlung wurde am 25. Jänner 2007 (OZ 305 im Akt) von der Konsenswerberin bei der Behörde eingebracht, wobei es zu Projektskonkretisierungen bzw. geringfügigen Antragsänderungen gemäß § 13 Abs. 8 AVG 1991 kam. Dazu wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt und eine Ergänzende Zusammenfassende Bewertung vom 05. März 2007 (OZ 326 im Akt) von Mag. Michael Patrick Reimelt zusammen mit einem aktualisierten umweltmedizinischen Gutachten (OZ 327 im Akt) der Behörde vorgelegt. Am 19. März 2007 erfolgte eine weitere Stellungnahme der medizinischen Sachverständigen (OZ 338 im Akt). Diese oben zitierten Aktenstücke wurden den Einwendern im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und es wurden Ihnen Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme abzugeben. Die letzte Stellungnahme langte am 11. April 2007 bei der Behörde ein (OZ 347 im Akt). Der Konsenswerberin wurde das Recht eingeräumt, bis zum 26. April 2007 auf die Stellungnahmen zu replizieren. Am 27. April 2007 langte die Replik per E-Mail bei der Behörde ein (OZ 360 im Akt).

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

- §2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder
 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
- §2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umweltschutzanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- §2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

**§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)**

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d bis f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.
- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

**§ 7 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)**

Zeitplan

- §7(1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.
- §7(2) Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde erster Instanz die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen.
- §7(3) Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu treffen.
- §7(4) Hat die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Inhalte eines Vorhabens erlangt, so ist auf solche aktuellen Kenntnisse zurückzugreifen und die Entscheidungsfristen gemäß Abs. 2 und 3 sind um jeweils drei Monate zu verkürzen, sofern der Antrag gemäß § 5 in zeitlich engem Zusammenhang mit diesen steht.
- §7(5) Sind auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen Fristen für die Verwirklichung eines besonderen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4a unterliegenden Vorhabens gegeben, so ist anzustreben, die Entscheidung innerhalb von vier Monaten zu treffen.

**§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)**

Entscheidung

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24h Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c) nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

§17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

§17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

§17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

§17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

Anhang 1 Spalte 3 Z 17 lit. b) zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben

- b) Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Anhang 1 Spalte 2 Zahl 24 lit. a) zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

- a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;

Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a) zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben

- a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

Anhang 2 zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde

B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: <ol style="list-style-type: none">1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

**§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)**

Behörden

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

**§ 1 Z 6 lit. 1) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

- 1) im Gebiet des politischen Bezirkes Voitsberg die Gemeinden Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosenthal an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen und Voitsberg (PM₁₀),

§ 74 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Genehmigungspflicht für Errichtung und Betrieb von Betriebsanlagen

§74(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

§74(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g) angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken - und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§74(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

- §74(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl.I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2.
- §74(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.
- §74(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.
- §74(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 77 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Genehmigung von Betriebsanlagen

§77(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

§77(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§77(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

§77(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§77(5) Für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentren), welche überwiegend dem Handel mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs dienen, müssen auch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Standort muss für eine derartige Gesamtanlage gewidmet sein;
2. Betriebsanlagen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² dürfen für einen Standort nur genehmigt werden, wenn das Projekt keine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs im Einzugsbereich erwarten lässt.

§77(6) Verkaufsflächen im Sinne des Abs. 5 sind die Flächen aller Räume, die für Kunden allgemein zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär- und Sozial- und Lagerräume, wobei die Verkaufsflächen in mehreren Bauten zusammenzuzählen sind, wenn die Bauten zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden.

§77(7) Überwiegend dient eine Anlage dem Handel mit Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs dann, wenn die Verkaufsfläche für Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs 800 m² überschreitet.

§77(8) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs erschwert würde. Der Landeshauptmann hat in einer Verordnung hierfür die entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe unter Zugrundelegung anerkannter branchenbezogener Erfahrungswerte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Nahversorgungssituation und des Warensortiments nach Anhörung der für das jeweilige Bundesland zuständigen Wirtschaftskammer und der für das jeweilige Bundesland zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu erlassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in einer Verordnung die Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs zu bezeichnen.

§77(9) Die Abs. 5 und 8 gelten nicht für Projekte in einem Stadtkern- oder Ortskerngebiet. Stadtkern- oder Ortskerngebiet sind jene Ortsbereiche oder Flächen mit Ausrichtung auf das örtliche bzw. überörtliche Verkehrsnetz, die eine überwiegend zusammenhängende Verbauung mit öffentlichen Bauten, Gebäuden, die der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit dienen, Gebäuden für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Bauten des Tourismus, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäuden sowie Gebäuden, die der Religionsausübung gewidmet sind, aufweisen.

§ 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,
3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr. 5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des § 37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, bedürfen,

5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr. 325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935.

§93(2) In den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Verschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodung

- §17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.

§18(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs. 1 Z 3 lit. b) und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 5 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Das Grundstück und seine Bebauung

§5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und

6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

§5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 19 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§19 Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

§ 22 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Bewilligungsverfahren

§22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

§22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

§22(3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§22(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

§22(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muss dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 29 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Bewilligungsverfahren

§29(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§29(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

§29(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§29(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

§29(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenen öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

§29(6) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

§29(7) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

§ 21 des Gesetzes vom 8. Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)

Genehmigung der Betriebsstätte

§21 Betriebsstätten sind - unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften - für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu genehmigen, wenn die Eignung nach §§ 22, 22a und 22b vorhanden ist.

§ 22 des Gesetzes vom 8. Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)

Eignung der Betriebsstätten

§22(1) Zur Erteilung der Genehmigung müssen:

1. ortsfeste Betriebsstätten (Räume, ortsfeste Anlagen und Einrichtungen) durch ihre Lage, Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass
 - a) bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit). Insbesondere müssen die Ausgänge von Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege so angelegt, so beschaffen und in solcher Zahl vorhanden sein, dass die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann;
 - b) die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind;
2. nicht ortsfeste Betriebsstätten (Anlagen) durch ihre Einrichtung, Beschaffenheit und Konstruktion die Betriebssicherheit nach Z 1 lit. a) für die widmungsgemäße Verwendung aufweisen.

§22(2) Ortsfeste Betriebsstätten müssen überdies in einem solchen Abstand von Fabriken, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gelegen sein, dass ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist.

§22(3) Die Genehmigung kann zur Erhaltung der Eignung der Betriebsstätte unter Auflagen und in Anbetracht der Lage der Betriebsstätte im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung des Straßenverkehrs auch befristet erteilt werden.

§22(4) Die Behörde kann die Erteilung der Genehmigung für ortsfeste Betriebsstätten unter Bedingungen zusichern, deren Erfüllung zur Herstellung der Eignung der Betriebsstätten notwendig ist. Die Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Sie verliert jedenfalls ihre Geltung, wenn die gesetzten Bedingungen nicht binnen zwei Jahren erfüllt worden sind.

§ 22b des Gesetzes vom 8. Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belästigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)

Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

§22b(1) Motorsportanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Motorrad- und Autorennen sowie von Trainings-, Test- und Publikumsfahrten dienen.

§22b(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b) zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sie sich auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken, wobei Umstände zu berücksichtigen sind, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere

1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,
2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,
3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,
4. die Vermeidung von Lärmmissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und
5. die Unvermeidbarkeit von Lärmmissionen nach der Art des Veranstaltungsbetriebes.

§22b(3) Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmmissionswerte überschritten werden:

1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16-Stunden-Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;
2. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 115 dB;
3. ein energieäquivalenter 24-Stunden-Tagesmittelungspegel (LAeq-24h) von 80 dB;
4. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 99 dB zur Tageszeit (06.00-22.00) häufiger als 19-mal.

§22b(4) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge

1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,
2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und

3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.

§22b(5) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z 3) zur Verfügung zu stellen.

§22b(6) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b), c) und d) des Geländefahrzeugegesetzes, LGBI. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

2.4.1 Allgemeines:

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

Eingangs wird festgehalten, dass mit Edikt als öffentliche Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Dezember 2005 eine Verständigung erging, dass das eingereichte Projekt für die Dauer vom 23. Dezember 2005 bis 03. Februar 2006 sowie der Antrag / die Antragsunterlagen und die damals vorliegenden Gutachten der Sachverständigen während der oben bestimmten Stellungnahmefrist bei der Behörde (Steiermärkische Landesregierung), und der Standortgemeinde (Stadtgemeinde Voitsberg) zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 und einer fachgutachterlichen Prüfung, der aufgrund des Verbesserungsauftrages vorgelegten Nachreichunterlagen wurde die Beurteilungsfähigkeit der Unterlagen attestiert.

Die Nachreichunterlagen und der verfahrenseinleitende Antrag wurden nochmals mit Edikt vom 16. Juni 2006 kundgemacht. In einem erging der Hinweis auf §§ 44a und 44b AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 und damit der Hinweis, betreffend der Parteistellung von Nachbarn und Bürgerinitiativen. Es wurde eine Frist zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen vom 16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006 vorgegeben und auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 verwiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass im ggst. Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden können. Das Edikt wurde somit gemäß § 44a Abs. 3 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 und damit ordnungsgemäß kundgemacht.

Im gegenständlichen Verfahren sind Einwendungen bzw. Stellungnahmen deckungsgleichen Inhaltes eingelangt. Diese wurden daher typisiert und der jeweiligen Typisierung entsprechend gemeinsam beurteilt.

Gemäß §§ 5 und 9 UVP-G 2000 sind von folgenden Personen Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme von	Datum
Ing. Karl Gerstner (AI Graz)	02. Jänner 2006
FA 19A, wasserwirtschaftliches Planungsorgan	18. Jänner 2006
MMag. Ute Pöllinger (Umweltanwältin)	23. Jänner 2006
Dipl.- Ing. Josef und Sonja Schneeberger, Lobmingbergstrasse 58, 8570 Voitsberg	23. Jänner 2006
Helmuth Jud, Anton-Tax-Gasse 60, 8580 Köflach	23. Jänner 2006
Viktoria und Horst Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	24. Jänner 2006
AHB Rechtsanwälte, Krottendorfergasse 4, 8700 Leoben	30. Jänner 2006
Karl Strablegg, Bergstraße 10, 8572 Bärnbach	31. Jänner 2006
Silvia Kaiser und Christian Letzer, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	01. Februar 2006
Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstrasse 71, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006
Elfriede Letzer, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006
Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	02. Februar 2006
Naturschutzbund Steiermark, Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz	03. Februar 2006
Gerald und Renate Pöschl, Lobingbergstraße 7, 8570 Voitsberg	03. Februar 2006
Umweltbundesamt Wien, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien	10. Februar 2006

Folgende Einwendungen sind in der Zeit von 16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006 bei der Behörde eingelangt:

Einwendungen von	Datum
Dipl.- Ing. Josef und Sonja Schneeberger, Lobmingbergstrasse 58, 8570 Voitsberg	22. Juni 2006
Horst und Viktoria Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	17. Juli 2006
Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Kaiser Silvia und Christian Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Elfriede Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg	26. Juli 2006
MMag. Ute Pöllinger, Umweltschlichterin	26. Juli 2006

Folgende Stellungnahmen wurden in der Verhandlung vom 05. Dezember 2006 abgegeben:

Stellungnahmen während der UVP-Verhandlung ATC Voitsberg vom 05.12.2006
Stellungnahme von
Herrn Karl Strablegg
Frau Dr. Andrea Wallin
Herrn Dipl.- Ing. Gottfried Weißmann, Vertreter von Horst und Viktoria Werner
Herrn Christian Letzer, als Vertreter von Frau Elfriede Letzer und Frau Silvia Kaiser als auch von der Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“
Herrn Gerald und Frau Renate Pöschl
Frau MMag. Ute Pöllinger (Umweltschlichterin)
Herrn Horst und Frau Viktoria Werner
Herrn RA Dr. Wolfgang Klobassa (Vertreter d. Stadtgd. Voitsberg)
Herrn Helmuth Jud
Herrn Karl Strablegg
Herrn RA Dr. Hohenberg (Vertreter d. Konsenswerberin)
Frau Dr. Elisabeth Krischner (Vertreter d. Konsenswerberin)
Naturschutzbund Steiermark
Arbeitsinspektorat Graz

Im Zuge des Parteienghören vom 20. März 2007 (OZ 337 im Akt) wurden folgende Stellungnahmen eingebracht:

Stellungnahme von	Datum
Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg	02. April 2007
Viktoria und Horst Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	03. April 2007
Christian Letzer und Silvia Kaiser, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	03. April 2007
Herrn Christian Letzer, für die Bürgerinitiative "Gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrums) in Voitsberg“, Zangtalerstrasse 67, 8570 Voitsberg	02. April 2007
Elfriede Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	02. April 2007
MMag. Ute Pöllinger, Umweltschützerin	11. April 2007
Viktoria und Horst Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg, Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg, Elisabeth Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg, Elfriede Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg	12. April 2007

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen kann ausgeführt werden, dass diese bereits in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu diesen Stellungnahmen werden nachstehend daher zusammenfassend und strukturiert nach Themenbereichen wiedergegeben.

2.4.2 Untersuchte Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten):

Im Einzelnen werden die Schutzgüter wie folgt betroffen:

Boden und Untergrund

Das Schutzgut Boden wurde grundsätzlich im Fachbereich Geologie-Geotechnik behandelt.

Geologie-Geotechnik:

Vorab wird vom Amtssachverständigen für Geologie und Geotechnik festgehalten, dass der ausgekohlte Tagbau des ehemaligen Braunkohlenreviers Oberdorf der GKB GmbH (das Projektgebiet ist Teil dieser Fläche) seit 1978 einer Wiederverfüllung mit einer Kippenmächtigkeit bis 67 m zugeführt worden ist. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass im gegenständlichen Projektgebiet kein natürlicher Boden anzutreffen ist, der gesondert zu betrachten und zu schützen wäre, zumal der größte Teil des Areals als allochthone Anschüttung vorliegt.

Aufgrund der in erster Linie flächenmäßigen Erstreckung der zu errichtenden Bauwerke und Anlagen werden aus geologischer und geotechnischer Sicht zwei Bereiche betroffen sein.

Zum Ersten die **Erosion**, die dann Veränderungen an der Morphologie durch Niederschlag hervorruft, wenn Fläche vegetationsfrei und der Untergrund als dicht vorliegt.

Zum Zweiten die **Standsicherheit**, die dann auftritt, wenn die Böschungswinkel von Anschüttungen und Einschnitten den Reibungswinkel der vorliegenden Gesteine überschreiten.

Auswirkungen durch Erosion

Die größten Auswirkungen durch die starke Erosion nach Niederschlägen werden im Bereich der künstlichen Aufschüttungen anzutreffen sein, da im Verhältnis zur Grundwasserneubildung der Oberflächenabfluss enorm hoch ist. Dadurch bilden sich bis über 1 m tiefe Erosionsrinnen aus. Die dadurch hervorgerufenen Abschwemmungen setzen sich nach schlammstromartigen Abflüssen in den tieferen Zonen ab. Beeinflusst wird dadurch auch die Standsicherheit.

Grundsätzlich ist das Aufschüttmaterial geeignet, es ist aber notwendig, Niederschlagswasser bestmöglich abzuleiten, damit zum einen die Standfestigkeit gesichert bleibt und zum anderen die Erosionsgefahr minimiert wird.

Erosionserscheinungen sind daher nur in der **Bauphase** zu erwarten, da hier der Boden großflächig abgedeckt vorliegt und das Niederschlagswasser die vegetationslose und gering konsolidierte Oberfläche abschwemmen kann. Bezüglich der Vermeidung von übermäßigen Bodenerosionen durch Niederschläge sind im Projekt geeignete Maßnahmen zur Oberflächenwasserableitung wie befestigte Rinnen, usw. dargestellt, wodurch zum einen die Standfestigkeit gesichert und zum anderen die Erosionsgefahr minimiert wird.

In der **Betriebsphase** ist mit keinen Auswirkungen diesbezüglich zu rechnen. Es wird jedoch notwendig sein, die Wasserabkehren in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und funktionsfähig zu erhalten.

Auswirkungen auf die Standsicherheit

Alle die im Rahmen des Projektes geplanten Bauten und Anlagen werden so gestaltet, dass die Auswirkungen von eventuell auftretenden Massenbewegungen (geologisch und hydrologisch) minimiert werden.

Kleinräumige Rutschungen können jedoch im Bereich der Anschüttungen während der **Bauphase** auftreten, wobei das Gefährdungspotential nicht auf Instabilitäten im natürlich gewachsenen Boden (z.B.: Gleitschichten) zu begründen ist, sondern auf die noch nicht abgeschlossenen Setzungen der Auffüllungen mit mehrheitlich fein bis gemischtkörnigem Material im ehemaligen Bergbaugebiet.

Wie an den Profilen der Schürfe 1 – 4 zu erkennen ist, zeigen sich erst ab einer Teufe von ca. 5 m steifere Konsistenzen des Bodens, sodass die geplanten Baumaßnahmen im Gelände nur mit begleitenden Maßnahmen – wie z.B.: Bodenauswechslung, Hangdrainagen und Baugrubensicherungen etc. – durchgeführt werden können.

In der **Betriebsphase** sind Massenbewegungen nur dann gänzlich auszuschließen, wenn die vorgesehenen Wasserhaltungen laufend gewartet und im funktionsfähigen Zustand gehalten werden.

Wasser

Der Bereich des Schutzgutes Wasser kann grundsätzlich in zwei Teilbereiche gegliedert werden, wobei der Bereich des Oberflächenwassers durch Fachgutachten der Bereiche Limnologie und Wasserbautechnik abgedeckt wurde. Der Bereich Grundwasser wurde durch den hydrogeologischen Fachgutachter abgedeckt.

Grundwasser

Das geologisch-hydrogeologische Gutachten belegt die weitestgehende geringe Durchlässigkeit sowohl des hier angeschütteten Materials als auch der Lithologie des natürlichen Untergrundes. Die darin angegebenen, abgeschätzten Durchlässigkeitsbeiwerte sind nachvollziehbar und führen dazu, dass einerseits Oberflächenwässer nur im geringfügigem Ausmaß versickern können und andererseits dass – in logischer Konsequenz – ein geschlossener, ergiebiger und daher bedeutender Grundwasserkörper sich nicht ausbilden konnte.

Dass nicht nur ausgesprochen wenig Niederschlagswasser aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen versickern kann sondern auch aufgrund geotechnischer Rahmenbedingungen versickern soll, ist ein weiteres Faktum. Stabilität (Standicherheit) und Erosivität des hier vorliegenden Bodens erfordern eine rasche Abfuhr der anfallenden Oberflächenwässer.

Dass diese Abfuhr für den Wasserhaushalt des berührten Gebietes keine mehr als geringfügigen Auswirkungen erwarten lässt, ist durch die im Gutachten beschriebene und nahe der Nachweisgrenze gelegene Grundwasserneubildung von 6 % belegt.

Aus diesem Grund kann eine quantitative Auswirkung auf das Grundwasser, in welcher Form es auch vorkommt – jedenfalls in keiner relevanten – nicht erwartet werden.

Die beschriebenen geringdurchlässigen Sedimente weisen zusätzlich den Vorteil auf, dass sie aufgrund ihres erheblichen Anteils an Feinkorn und Tonmineralen ein hohes Adsorptions- und Retentionsvermögen gegenüber möglicherweise auftretenden Schadstoffen aufweisen.

Gepaart mit dem Umstand, dass die Oberflächenentwässerung hier letztendlich als Ableitung in eine Vorflut geplant ist, sind daher auch qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser, w.o. definiert, nicht zu erwarten.

Umso mehr Erstaunen lösen die Angaben in anderen Projektteilen aus, wonach im Kapitel "wasserrechtliches Einreichprojekt" um eine Teilversickerung von Oberflächenwässern angesucht wird, wenn anhand des mitgelieferten geologisch-hydrogeologischen Gutachtens schlüssig dargestellt wird, dass mehr als geringfügige Versickerung im ggst. Areal nicht möglich sein werden.

Die Ableitung der Niederschlagswässer von Straßen über die Dammschulter entspricht dem Stand der Technik und ist keiner weiteren Beurteilung zu unterziehen. Eine Versickerung von Niederschlagswässern im Betriebsareal ist weder möglich noch wünschenswert (siehe geotechnische Bewertung). Eine Wasserbewegung zwischen den technischen Bauwerken Mulde und der darunter liegender Drainage stellt im hydrogeologischen Sinne keine Versickerung dar.

Die beschriebene "Versickerung" der Oberflächenwässer der Besucherparkplätze wird – analog zum o.a. – ebenfalls als verstärkter Oberflächenabfluss oder bestenfalls als Interflow Richtung Tregistbach stattfinden und ist daher als irrelevant für das Grundwasser, jedoch relevant für das Oberflächengewässer (liegt nicht im Beurteilungsumfang des ha. hydrogeologischen Amtssachverständigen) zu erachten.

Oberflächenwasser

Zu den vorgelegten Unterlagen „Generelles Entwässerungsprojekt“ und „Wasserrechtliches Einreichprojekt“, wird festgestellt, dass eine dem Stand der Technik entsprechende und einem weitestgehenden Gewässerschutz dienende Verbringung, Behandlung und Ableitung aller im Projektbereich anfallenden Wasser gewährleistet erscheint. Durch die vorgesehenen Maßnahmen mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der zu entsorgenden Wasser wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung sowohl bezüglich Grundwasser als auch die Fließgewässer betreffend nicht überschritten werden.

Für die dargestellten Einleitungen in den Tregistbach und in das Butterbauergerinne ist eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung mit entsprechenden Auflagen vorhanden (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA13A, GZ.: FA13A-33.80 G 5-05/4, Ggst.: GKB Bergbau GmbH, Schließung des Großtagebaues Oberdorf, Oberflächenwasserableitung – Abschlussmaßnahmen, 21. März 2005) und werden Erhöhungen der Konsensmaße nicht beantragt (derzeit max. 1793 l/s in den Tregistbach, daraus resultierend für das gegenständliche Projekt max. 1563 l/s; max. 25 l/s in das Butterbauergerinne).

Aus Sicht des limnologischen Fachgutachters wird ausgeführt, dass bei Einleitung derartiger Wässer mit keinerlei Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Tregistbaches und des Butterbauergerinnes zu rechnen ist. Dementsprechend sind weitergehende Immissionsbetrachtungen einschließlich genauer Ist-Bestandserhebung des Zustandes der beiden Fließgewässer, wie sie in der Stellungnahme des Umweltbundesamtes angeregt werden, als nicht erforderlich zu bezeichnen. Die Ermittlung einer Vorbelastung, ebenfalls in der Stellungnahme des Umweltbundesamtes gefordert, muss bei Einleitungen, die zeitlich begrenzt im Gefolge von Niederschlagsereignissen auftreten und ein wesentlich in der Einbringung von mineralischen Schwebstoffen bestehen, als unmöglich bezeichnet werden.

Luftreinhaltung und Klima

Die Ergebnisse des Gutachtens für den Fachbereich „Luftreinhaltung und Klima“ zeigen, dass Belastungen von PM₁₀ während der Bauphase bei den nächsten Wohnnachbarn als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen sind. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung aus medizinischer Sicht zu beurteilen.

Unabhängig von den Forderungen aus medizinischer Sicht, sind umfassende Maßnahmen zur Minimierung der Schadstoffemissionen erforderlich.

Beim Schadstoff NO₂ sind keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu erwarten.

Die Kombination von Vorbelastung und durch das Projekt verursachte Zusatzbelastung zeigt, dass in der unmittelbaren Umgebung des Projektgebietes mit Immissionsbelastungen während der Betriebsphase zu rechnen ist, die im Falle von Stickstoffdioxid knapp unter den Grenzwerten des IG-L bleiben. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass Halbstundenmittelwerte aus Vorbelastung und Zusatzbelastung nicht linear addiert werden können (unterschiedliche Zeitpunkte des Auftretens von maximaler Vorbelastung und maximaler Zusatzbelastung). Daher wurde zur Beschreibung der Spitzen der Vorbelastung im Gutachten der UVE das 97,5-Perzentil herangezogen (97,5% der gemessenen Werte sind geringer als der Beurteilungswert).

Kritischer zeigt sich die Situation bei PM_{10} . Hier ist die Vorbelastung bereits über den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzliche Immissionen müssen also irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bleiben, das heißt, dass die vom projektgemäßen Betrieb verursachten zusätzlichen Belastungen unter 3% des Grenzwertes bleiben müssen ($1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als TMW). Es wird festgehalten, dass der Beurteilung nicht die im Leitfaden UVP und IG-L vorgeschlagenen strengeren Werte für die Irrelevanz herangezogen worden sind, sondern jene aus dem Vorschlag des UBA 1995. Die ungünstigsten Situationen sind jene bei voller Auslastung im Testbetrieb, bei Rennbetrieb sowie bei Veranstaltungen im Nahbereich der Parkplätze in Verbindung mit ungünstigen meteorologischen Bedingungen.

In diesem Fall kann also dem UVE-Gutachter nicht gefolgt werden, der meint, dass die von ihm berechneten Immissionskonzentrationen nicht für eine Beurteilung herangezogen werden müssen, weil derartige Situationen sehr unwahrscheinlich sind.

Zur Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes sind diese angegebenen Werte selbstverständlich heranzuziehen, wenn vorausgesetzt wird, dass die Berechnungen das Worst-Case-Szenario beschreiben. Die ungünstigsten Rahmenbedingungen sind bei Vollbetrieb die Grundlage der Beurteilung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen treten trotz der getroffenen ungünstigsten Annahmen PM_{10} -Konzentrationen auf, die unter den vorhin genannten Werten liegen. Überschreitungen der Irrelevanzschwelle treten nicht auf.

Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Vegetation

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine ausführliche Bestandsanalyse der betroffenen Flächen (ATC-Anlage, Zufahrtstraße und Parkplätze) aus vegetationskundlicher Sicht vorgenommen und die Methodik der Arbeit festgelegt. Weiters fand nach Abschluss der Bestandsaufnahme eine naturschutzfachliche Bewertung nach einem Bewertungsmodell statt. Weiters enthalten die Gutachten eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen und eine Bewertung der Eingriffsintensität. Aus der Bestandsaufnahme und der Bewertung geht hervor, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich sei, wenn in der Kombination der Aussagen des Teilgutachtens Amphibien Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die fachliche Prüfung vor Ort hat ergeben, dass die in den Teilgutachten Vegetation getroffenen Aussagen den Tatsachen vor Ort entsprechen, die Methodik und Bewertung dem heutigen Stand des fachlichen Wissens entsprechen und die Aussagen schlüssig und nachvollziehbar sind. Aus diesem Grunde sind die Teilgutachten Vegetation und damit die Aussage in der UVE hinsichtlich der Umweltverträglichkeit nachvollziehbar und zu bestätigen, wenn bei der Verbreiterung der Zufahrt zum Parkplatz 1 es zu keiner negativen Beeinträchtigung des im Nahbereich gelegenen Teiches kommt. Zu diesem Zwecke ist während der Bauarbeiten die Errichtung eines Zaunes oder einer geeigneten sonstigen Absperrung erforderlich.

Amphibien

Im Rahmen der Gutachten wurde eine ausführliche Bestandsanalyse der betroffenen Flächen hinsichtlich der Eignung vorhandener Amphibienlebensräume vorgenommen und die Methodik der Arbeit festgelegt. Ebenso fand nach Abschluss der Bestandsaufnahme eine naturschutzfachliche Bewertung nach einem Bewertungsmodell statt. Weiters enthalten die Gutachten eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen und eine Bewertung der Eingriffsintensität. Aus der Bestandsaufnahme und der Bewertung geht hervor, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich sei, wenn als Ausgleich die Maßnahmen 1 bis 11 als Ausgleich für den Flächenverlust umgesetzt werden.

Die fachliche Prüfung vor Ort hat ergeben, dass die in den Teilgutachten Amphibien getroffenen Aussagen den Tatsachen vor Ort entsprechen, die Methodik und Bewertung dem heutigen Stand des fachlichen Wissens entsprechen und die Aussagen schlüssig und nachvollziehbar sind. Aus diesem Grunde sind die Teilgutachten Amphibien und damit die Aussage in der UVE hinsichtlich der Umweltverträglichkeit nachvollziehbar und zu bestätigen, wenn die geeigneten Ersatzlaichgewässer im Flächenausmaß von 6,6 ha geschaffen werden, die sieben dafür ausgewählten Teilflächen verfügbar und für die Zeitdauer des Bestandes der Motorsportanlage nachhaltig gesichert sind sowie über 5 Jahre während und nach Beendigung der Bauarbeiten ein begleitendes Monitoring über die vorgenommenen Gestaltungs- und Umsiedlungsmaßnahmen vorgenommen wird.

Avifauna

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine ausführliche Bestandsanalyse der betroffenen Flächen hinsichtlich der Vogelwelt vorgenommen und die Methodik der Arbeit festgelegt, ebenso fand nach Abschluss der Bestandsaufnahme eine naturschutzfachliche Bewertung nach einem Bewertungsmodell statt. Weiters enthält das Gutachten eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen und eine Bewertung der Eingriffsintensität. Aus der Bestandsaufnahme und der Bewertung geht hervor, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich sei, wenn die vorgesehene Vorhaben der Charakteristik des Gebietes für eine naturnahe Vogelartengemeinschaft berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die fachliche Prüfung vor Ort hat ergeben, dass die im Teilgutachten Avifauna getroffenen Aussagen den Tatsachen vor Ort entsprechen, die Methodik und Bewertung dem heutigen Stand des fachlichen Wissens entsprechen und die Aussagen schlüssig und nachvollziehbar sind. Aus diesem Grunde ist das Teilgutachten Avifauna und damit die Aussage in der UVE hinsichtlich der Umweltverträglichkeit nachvollziehbar und zu bestätigen, wenn eine Abstimmung des Bauzeitplanes mit den Erfordernissen des Vogelschutzes - keine Rodungsarbeiten in den Monaten März, April, Mai und Juni - erfolgt.

Jagd- und Forstwirtschaft

Forstwirtschaft

Die Waldausstattung beträgt in der KG Tregist 19,1% und in der OG Stadtgemeinde Voitsberg 40,3% und ist als unterdurchschnittlich zum Bezirk Voitsberg einzustufen. Die Waldflächenbilanz ist im 10-jährigen Beobachtungszeitraum negativ (- 0,7%).

Die Rodungsfläche liegt in der Funktionsfläche Nr. 32 des Waldentwicklungsplanes des Bezirkes Voitsberg und ist mit einer Kennzahl 1 2 1 festgelegt. Dies bedeutet, dass eine geringe Schutz-, mittlere Wohlfahrts- und eine geringe Erholungsfunktion vorliegen.

Begründet wird die mittlere Wohlfahrtsfunktion mit der Luftfilterung (Immissionen vom ÖDK- Werk, Glashütte und Hausbrand).

Für die Rodungsfläche selbst ist die Wertigkeit der Waldfunktionen mit 2 2 1 festzulegen, was bedeutet, dass eine mittlere Schutz-, eine mittlere Wohlfahrts- und eine geringe Erholungsfunktion vorliegt.

Begründet wird diese Festlegung wie folgt:

Es ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Waldfunktionen von einer potentiellen Bestockung auszugehen ist. Das bedeutet im ggst. Fall, dass die Funktionen beurteilt wären müssen, als ob die Aufforstungsmaßnahmen schon seit geraumer Zeit durchgeführt worden wären und durch den forstlichen Bewuchs entsprechende Funktionen erfüllt werden.

Schutzfunktion: die mittlere Schutzfunktion ist im Schutz gegen Schallimmissionen begründet.

Wohlfahrtsfunktion: die mittlere Wohlfahrtsfunktion ist mit der Luftfilterung (Immissionen vom ÖDK- Werk, Glashütte und Hausbrand) und in der Bindung von Feinstaub begründet. Außerdem kommt der Interzeption von Niederschlägen durch die Blatt – und Nadelmasse eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt (Bodenfeuchte) und der Minderung von Hochwasserspitzen zu. Außerdem ist eine deutliche Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Erholungsfunktion: derzeit ist die Erholungsfunktion als gering zu bezeichnen. Durch Umsetzung des ggst. Projektes kommt es zur Einzäunung des ATC – Areals, wodurch auch jene Waldflächen im Inneren der Trainingsstrecke nicht begangen werden können und somit die Erholungsfunktion auch hinkünftig als gering einzustufen ist.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und der Wertigkeit der Waldfunktionen sind Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 18 ForstG 1975 erforderlich.

Diesem Umstand wurde in der UVE Rechnung getragen und ein Ausgleichsprojekt nachträglich vorgelegt. Das Flächenausmaß der Ausgleichsmaßnahmen beträgt 21,2817 ha.

Für die restliche Fläche (Rodungsfläche – Ausgleichsfläche) 6,3619 ha. ist eine Ersatzgeldleistung von € 1,50/m² d. s. insgesamt € 95.428,50 (in Worten: Euro fünfundneunzigtausendvierhundertundachtundzwanigkommafünzig zu leisten. Entsprechend den Bestimmungen des Forstgesetzes gem. § 18 Abs. 3 und den Entscheidungen des VWGH ist die Festlegung der Ersatzgelder so zu berechnen, als ob eine Ersatzaufforstung auf der Rodungsfläche unter der Voraussetzung, dass diese eine Nichtwaldfläche wäre, durchgeführt würde. Unter der Berücksichtigung des Rekultivierungsprojektes und dem Vergleich ähnlich gelagerter Neuaufforstungsprojekte, ergibt sich der o. a. Betrag für die Ersatzgeldleistung.

Auf Grund der festgestellten Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen sind aus forstfachlicher Sicht die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 5 ForstG 1975 mit der Abwägung der öffentlichen Interessen (Walderhaltung ↔ Rodungszweck) anzuwenden.

Überprüfung forstlich relevanter Luftschadstoffe

Nach den Untersuchungen aus dem Bioindikatornetz und den Sondernetz ÖDK Voitsberg ist der Raum nicht nur aus umweltmedizinischer sondern auch aus forsttechnischer Sicht als belastet einzustufen.

Auf Grund der Schließung des ÖDK – Werkes und der Schließung des Braunkohlebergbaus (hinkünftig nur ein geringer Anteil an Braunkohle für die Beheizung von Wohnungen und Privathäusern) ist eine deutliche Verringerung der forstlich relevanten Schadstoffe zu erwarten.

Durch die Verwendung von Streusalz und Streugut sind Schäden vor allem durch flüssigen Schadstoffeintrag in die an die Dauerrodungsflächen angrenzenden Waldflächen nicht auszuschließen.

Für die Beurteilung des IST – Zustandes und der möglichen hinkünftigen Belastung von forstlich relevanten Luftschadstoffen durch die geplante Umsetzung des ggst. Projektes ist es erforderlich, ein Probestaumnetz von mindestens 10 Probestäumen einzurichten, die in Zusammenarbeit mit der FA 10 C – Forstwesen bzw. dem Forstfachreferat der BH Voitsberg einzurichten und festzulegen sind.

Für die Beurteilung des IST- Zustandes wäre es sinnvoll, eine Beerntung der Nadelproben bis Dezember 2006 durchzuführen.

Nach Absprache mit dem Forstschutzreferat der FA 10C sind nachstehende mögliche Schadstoffe durch Nadelanalyse (einjähriger Nadeljahrgang) zu überprüfen:

Schwefel, Chlor, Fluor, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Blei & Cadmium & Kupfer und Zink.

Durch die Fachabteilung 10 C wird die Abwicklung durchgeführt. Die Kosten für die Beerntung, Analyse und Auswertung werden der Konsenswerberin vorgeschrieben werden.

Auf Grund der festgelegten mittleren Schutz- und Wohlfahrtsfunktion liegt aus forstfachlicher Sicht ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor. Dies ist auch durch den o. a. Rodungsbescheid der BH Voitsberg eindeutig nachgewiesen. Im Sinne des § 17 Abs. 3 bis 5 ForstG 1975 ist daher durch die Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung nachzuweisen.

Jagd

Sowohl während der Bauphase, als auch in der Betriebsphase ist mit temporären Störungen durch Lärm zu rechnen. Während bei permanenten, stationären Lärmquellen rasch Gewöhnungseffekte eintreten, verursachen Einzelereignisse Stress und Ausweichreaktionen: In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen der ganzjährig stattfindenden Testfahrten als gering beurteilt; im Rahmen der großen Einzelveranstaltungen ist im Nahbereich des ATC-Geländes sowie des Parkplatzes P2 mit vorübergehenden Änderungen der Raumnutzung zu rechnen, die sich im Einzugsgebiet zu den Äsungsflächen und Wildkorridoren in Form von Wartezimmereffekten äußern; in wesentlich geringerem Ausmaß kann eine solche Beeinträchtigungen auch durch Licht erfolgen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Lebensraumsituation werden die Auswirkungen des gegenständlichen Projektes auf die vorkommenden Wildarten durch Lebensraumverlust als „hoch“, Lebensraumzerschneidung als „mittel“ und sonstige angeführte Beeinträchtigungen als „gering“ bewertet, mit eintretender Funktion der Ausgleichsmaßnahmen, als „gering“ bewertet.

Landschaftsbild

Auf Basis des Gutachtens des Fachbereiches „Landschaftsbild“ kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich zwar auf Grund der angeführten Projektteile prägnante Veränderungen in Bezug auf Landschaft und Landschaftsbild ergeben, jedoch im Hinblick auf die massive Vorbelastung des Planungsgebietes durch Bergbau und dessen sichtgeschützte Lage die Auswirkungen des Vorhabens als umweltverträglich in Bezug auf das Schutzelement „Landschaft und Landschaftsbild“ – inkl. „Erholungswert“ – bewertet werden können, wenn die permanente Begrünung der talseitigen Steinschlichtung umgesetzt und dauerhaft erhalten wird.

Sach- und Kulturgüter

Aus dem Gutachten des Fachgebietes „örtliche Raumplanung“ ist zu entnehmen, dass das Projekt keine Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter hat, da auch keine erhaltenswerten Sachgüter, Infrastrukturanlagen bzw. –einrichtungen bzw. Kulturgüter durch das gegenständliche Projekt betroffen sind. Denkmalgeschützte Einrichtungen und Anlagen (gem. Denkmalschutzgesetz 1923 StF BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 170/1999) sind im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht existent.

Verkehr- und Infrastruktur

Die Ergebnisse des Fachgutachtens aus dem Bereich Verkehrstechnik zeigen, dass die Auswirkungen des Projekts „ATC-Voitsberg“ der PORR Technobau und Umwelt AG, aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen, Analysen und unter Berücksichtigung der projektseitig vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie auf der Grundlage der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes als sehr hoch zu beurteilen sind.

Dies wird zusammenfassend damit begründet dass

- Bei der Einordnung der L B70 in die Klasse III, die funktionelle Bedeutung dieser für die ganze Region Voitsberg/Köflach wichtigen überregionalen Verkehrsverbindung unterschätzt wurde,
- Voraussetzungen als gegeben angenommen wurden, deren Verwirklichung einerseits nicht in der Macht der Konsenswerberin stehen und andererseits nicht sicher ist,
- keine erschöpfenden Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrssicherheit vorgelegt werden,

- bereits im Jahr 2010 bei der Rückreise von einer Wochenendveranstaltung die theoretische Grenze der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes beim Einkaufszentrum in der Grazer Vorstadt erreicht wird,
- die Qualität des Verkehrsablaufes einzelner Streckenabschnitte der L B70 bereits im Bestand ein lediglich niedriges Niveau aufweist und daher entsprechend sensibel in Bezug auf Verkehrszunahmen ist,
- abschnittsweise im Verlauf der L B70 im Veranstaltungsfall mit Verkehrsüberlastungen gerechnet werden muss,
- kein umfassendes Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze vorgelegt wurde, dies insbesondere auch im Hinblick auf eine möglichst geringe Störung des sonstigen Verkehrs auf der Zangtalerstraße im Bereich des Parkplatzes P2 während der Zu- und Abfahrt bei Veranstaltungen,
- die angekündigten Straßenbaumaßnahmen nur durch den betroffenen Straßenerhalter realisiert werden können bzw. das Einverständnis des Straßenerhalters voraussetzen,

Projektsänderungen, speziell betreffend die Errichtung zusätzlicher Dämme, wodurch sich möglicherweise eine Erhöhung von Lkw-Fahrten ergibt, nicht zusätzlich berücksichtigt wurden.

Gesundheit- und Wohlbefinden

Für das Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden wurde auf Basis der zugehörigen Fachgutachten ein umweltmedizinisches Gutachten erstellt und wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

Luftreinhalung

Aufgrund der Ergebnisse des immissionstechnischen Gutachtens, bei denen emissionsmindernde Maßnahmen bereits berücksichtigt wurden, kommt es an sämtlichen Punkten mit Ausnahme von IP 4 (Quitt) und IP Zufahrt in 10 m Entfernung zu **deutlichen Immissionszusatzbelastungen** aus dem Baugeschehen, die **nicht mehr als irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen sind.

Das gleiche ergibt sich beim Bau der Zufahrtsstraße wobei bei den Immissionspunkten 1, 2, IP Zufahrt 10 m sowie IP Zufahrt 50 m deutliche Erhöhungen festgestellt wurden. Die Zusatzbelastungen überschreiten durch das Baugeschehen deutlich die Irrelevanzkriterien (max. Wert $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ TMW) an den Immissionspunkten 1, 2, 6 und 7 sowie an den IP 1, 2 durch den Bau der Zufahrtsstraße um ein Vielfaches. Der gesetzlich definierte Tagesmittelgrenzwert wird allein durch die Zusatzimmissionen an der Zufahrt von 10 Metern Entfernung und Zufahrt von 50 m Entfernung **deutlich** überschritten.

Durch die zeitlich begrenzte Bauphase mit der Maximaldauer von 3 Monaten für den worst-case- Fall ist beim gesunden Menschen mit keinen messbaren Auswirkungen zu rechnen. Da die Bauphase wie vom Immissionstechniker ausgeführt in den Wintermonaten geplant und in dieser Zeit am Standort mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist, werden beim Zusammentreffen von saisonal vermehrt auftretenden Infektionskrankheiten und Zusatzbelastungen durch das Projekt, die die Grenzwerte des IG-L deutlich überschreiten die Belastungen für bereits erkrankte Menschen (u.a. mit Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen) erhöht und gesundheitliche Auswirkungen **nicht** auszuschließen sein. Trotz der zeitlich beschränkten Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt ohne die Ergebnisse aus den zusätzlichen Maßnahmen die zur Reduktion von Partikelemissionen eingesetzt werden sollen, gesundheitliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Eine positive Beurteilung von medizinischer Seite ist daher für die Bauphase derzeit nicht möglich.

Von medizinischer Seite wird festgehalten, dass durch die Zusatzbelastung von $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei PM_{10} (durch den Betrieb) es zu keinem nachweisbaren Einfluss auf das Erkrankungs- und Sterberisiko der Bevölkerung kommen kann- die Zusatzbelastungen während der Betriebsphase also als „irrelevant“ angesehen werden können.

Gesundheitliche Auswirkungen durch andere Luftschadstoffe können aufgrund der berechneten Immissionen ausgeschlossen werden.

Schallschutz

An den Immissionspunkten IP 1 und IP 2 wird es zu einer Erhöhung der Istmaße von 50 dB auf 60 dB kommen. Die Widmungsmaße von 55 dB werden um 5 dB überschritten. Der von der WHO festgelegte Grenzwert für den präventiven Gesundheitsschutz von 55 dB kann über Monate nicht eingehalten werden. Den im schalltechnischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (Einhalten von Ruhezeiten, Vorinformation der Bevölkerung, Errichtung mobiler Lärmschutzwände und Ausnützung der projektierten Schallschutzmaßnahmen etc.) ist unbedingt Folge zu leisten, zumal die Erhöhung um 10 dB eine Verdoppelung der vorhandenen Lärmpegel bedeutet.

Besonders betroffen von den Lärmimmissionen in der Bauphase sind der IP 3 (Wohnhaus Pöschl) und der IP 6. Für den Bereich des IP 3 ist ein Zeitraum von 1 bis 4 Wochen veranschlagt worden. Immissionspunkt 6 soll nur über 3 Tage davon betroffen sein. Die Werte in der Höhe von 64 bis 78 dB (IP 6) und 74 dB (IP 3) wurden ohne Berücksichtigung von allfälligen Schallschutzmaßnahmen errechnet. Die zur Verminderung der Immissionsbelastung vorgeschlagenen Maßnahmen wie Einsatz besonders lärmarmer Baumaschinen, organisatorische Maßnahmen, mobile Lärmschutzwände etc., sind besonders für den längeren Zeitraum im Bereich Pöschl, bei dem bereits Schallpegelspitzen durch die Planierdraupe von 85 dB zu erwarten sind, zu empfehlen. Bei den oben zitierten Werten sind erhebliche Belästigungen ohne Reduktion der Lärmimmissionen durch schallschutzmindernde Maßnahmen gegeben.

Während die Schallimmissionen bei Normalbetrieb am Tag zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können, sind besondere Maßnahmen beim Veranstaltungsbetrieb durchzuführen. Dies betrifft vor allem den Immissionspunkt B, bei dem die Werte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB überschritten werden. Besonders die lauteste Stunde an den IP 2 sowie IP B erfordert, um die Lärmimmission auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken, organisatorische Maßnahmen.

Hydrogeologie

Auf Basis der Ergebnisse der Fachgutachten können insgesamt gesundheitliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Erschütterungen

Betroffen werden in der Bauphase die Immissionspunkte IP 1 und IP 2 durch die Errichtung einer Steinschichtung als Dammkörper. Verdichtungsmaßnahmen werden ausschließlich mit erschütterungsarmen Geräten durchgeführt. Die Erschütterungsbeanspruchungen liegen weit unterhalb der Grenzwerte für kurzzeitige Vibrationen. Die Belastungen liegen im untersten Bereich der messtechnischen Erfassung, also im Bereich der Fühlschwelle. Belästigungen können daher ausgeschlossen werden.

Arbeitnehmerschutz

Die für den Arbeitnehmerschutz relevanten Bereiche wurden von den Fachgutachtern für Hochbau, Maschinenbau und Elektrotechnik mitbehandelt und entsprechend berücksichtigt.

Abfalltechnik

Für die Bauphase kann festgestellt werden, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. In der Betriebsphase ist mit einem zusätzlichen Abfallaufkommen zu rechnen. Die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle können über die geplanten Entsorgungsschienen gesetzeskonform entsorgt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt beim Auftreten von betrieblichen Störfällen sind aus abfalltechnischer Sicht bei Einhaltung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und der Maßnahmenvorschläge im abfalltechnischen Gutachten als gering zu bewerten.

Zusammenfassend kann somit aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei Umsetzung und Einhaltung der im Abfallwirtschaftskonzept für das Auto-Testcenter, ATC Voitsberg, dem Fachgutachten Abfall zur Umweltverträglichkeitserklärung vom Mai 2005, den Ergänzungen zum Fachgutachten Abfall zur Umweltverträglichkeitserklärung vom Mai 2005, den UVE Nachreichunterlagen vom April 2006 und den UVE Nachreichunterlagen vom Juli 2006 dargestellten Maßnahmen den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallende Abfälle gemäß § 77 Abs. 4 GewO 1994 nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage, Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg, der Porr Technobau und Umwelt AG“ verbunden mit den Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 4 Z 2 UVP-G keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden.

Elektrotechnik

Durch die Errichtung der Beleuchtungsanlage für die Boxenstraße und das Fahrerlager kann es zu Lichtimmissionen außerhalb des Betriebsgeländes kommen. Betroffen von solchen Lichtimmissionen können Menschen in umliegenden Wohnhäusern sein.

Wie im Projekt durch Pläne und Berechnungen dargestellt ist, ist eine Aufhellung oder Blendung bei den in Betracht gezogenen Wohnhäusern nicht zu erwarten, da es keine Sichtbeziehung zwischen Wohnräumen und Scheinwerfern gibt.

Die bei den elektrischen Anlagen zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder liegen nach bisherigen Erfahrungen, die sich auf Messungen bei ähnlichen Anlagen vergleichbarer Größe stützen, in Bereichen, die wesentlich unterhalb der Grenzwerte, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen wurden, sind.

Hochbau

Aus dem Fachgutachten für den Bereich „Hochbau“ ist zu entnehmen, dass in den Unterlagen die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung allgemein aufgelistet sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese bei der Errichtung der Betriebsanlage für alle Anlagenteile umgesetzt werden.

Eine Aufstellung über die geplanten Belichtungs- und Belüftungsflächen und über die Sichtverbindungen mit dem Freien sind im Projekt enthalten. Diese entsprechen den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung.

Wenn die allgemein beschriebenen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung fachgerecht umgesetzt werden, ist von einer entsprechenden Nutzungssicherheit auszugehen und werden die Schutzziele für Arbeitnehmer als erfüllt anzusehen sein.

Maschinenbau

Im maschinentechnischen Gutachten wurden die relevanten Anlagenteile beurteilt und festgehalten, da bei Verwirklichung des Projektes die vorgeschlagenen Maßnahmen einzuhalten sind.

Erholung und Freizeit

Auf den Bereich Erholung hat das Projekt durch die nicht vollständige Umsetzung des Rekultivierungsplanes geringe nachteilige Auswirkungen, da sich das Projekt selbst nur teilweise mit den vorliegenden forstrechtlichen Bestimmungen (vgl. Bestimmungen des Bescheides vom 24.11.2004, GZ: 8.1-83/2004) und den Bestimmungen des Abschlussbetriebsplanes (GZ: BMWA- 67.150/51.04-IV/10/2004 vom 11.07.2005) deckt.

Öffentliche Pläne und Konzepte

Örtliche Raumplanung

Das Vorhaben erfüllt durch die erfolgte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Voitsberg in der Fassung 3.04 sowie durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung 3.13 die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen und es besteht daher kein Widerspruch zur örtlichen Raumplanung. Unter Heranziehung der Teilgutachten der UVE kann festgestellt werden, dass eine Überschreitung der für die örtliche Raumplanung wesentlichen Normen und Grenzwerte in den benachbarten Baulandgebieten (Stadtgemeinde Voitsberg und Stadtgemeinde Bärnbach) im Betrieb nicht gegeben ist. Die Planungsrichtwerte gemäß Ö-NORM S 5021 können im Betrieb eingehalten werden, wenn die beinhalteten schalltechnischen Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden. Das lufttechnische Gutachten, verfasst vom TÜV weist nach, dass für den geplanten Betrieb der Anlage die einschlägigen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich der Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ eingehalten werden. In der Bauphase kommt es jedoch vereinzelt insbesondere im Bereich "Am Hügel" (Baulandbereich allgemeines Wohngebiet) zu deutlichen Überschreitungen der Grenzwerte. Für den Teilbereich "Öffentliche Konzepte" hat das Projekt daher hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare nachteilige Auswirkungen bedingt durch die Überschreitung von Lärmgrenzwerten und eine Erhöhung der Beschattung durch den vorgelagerten Lärmschutzdamm und die aufgesetzte Lärmschutzwand.

Überörtliche Raumplanung

Zusammenfassend kann auf überörtlicher Ebene von einem überwiegenden Interesse zur Rekultivierung des ehemaligen Tagbaugeländes gemäß Landschaftsrahmenplan ausgegangen werden.

Soweit eine Einbindung in die wirtschaftliche Entwicklung des Automobilssektors (Ergänzungsfunktion) nachvollziehbar und konkret dargestellt werden kann, ergibt sich auf Basis des Regionalen Entwicklungsprogrammes NEU („Einbindung in die wirtschaftliche [...] Entwicklung der Region“, nicht rechtskräftig) ein ausgewogenes Bild, sodass kein eindeutiges öffentliches Interesse an einer bestimmten Nutzung abgeleitet werden kann.

Technische Gesamtbeurteilung (zusammenfassende Bewertung)

Im Rahmen des UVP- Verfahrens wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigte sich, dass bedingt durch die Lage in einem belasteten Gebiet im Hinblick auf die Luftgüte und der bereits bestehenden Verkehrssituation die Fachbereiche Immission und der auf diesem Gutachten aufbauende Fachbereich Umweltmedizin, der Bereich der Verkehrstechnik und die Wildökologie von besonderer Bedeutung sind. Bis auf die Bauphase, während der eine Gesundheitsgefährdung auf Grund der Belastung durch PM₁₀ nicht ausgeschlossen werden kann, sind unzumutbare Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. eine Gesundheitsgefährdung bei Verwirklichung der in den Teilgutachten aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass bei projektgemäßem Betrieb des ggst. Vorhabens und der Einhaltung der in den einzelnen Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (unter Punkt 1.6 dieses Bescheides), keine unvermeidbaren Auswirkungen zu erwarten sind.

Während der Bauphase, besonders im Winter, kann auf Grund der bestehenden Vorbelastungen und der zu erwartenden Zusatzimmissionen für PM₁₀ eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

2.4.3 Stellungnahmen bzw. Einwendungen:

1. Abfalltechnik

Es würden fehlende Abfallmengenabschätzungen in der Bauphase fehlen.

2. Elektrotechnik

Es würden Nachweise für die Be- und Entlüftung des Batterieraumes ausständig sein.

Ein Nachweis über die ausreichende Lüftung, sei für den im Erdgeschoss vorhandenen Batterieraum zu erbringen.

3. Emissionstechnik

Es würde grundsätzlich die PM_{10} – Belastung durch die hohe Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke zunehmen. Weiters würden die berechnenden Bauemissionen nicht konkret mit den Bauabläufen abgestimmt sein bzw. Emissionen aus dem Fahrbetrieb bedürfen einer Abklärung. Es wurde ebenso die Frage, nach dem Reifen- und Bremsabrieb in den Raum gestellt.

4. Erschütterungstechnik

Es würden die Erschütterungen des Fahrbetriebes auf Amphibien in der UVE als gering bzw. nicht erheblich eingeschätzt werden.

5. Forsttechnik

Es wurde vorgebracht, dass durch das Vorhaben Wälder abgeholzt werden. Jeder Baum und jede Pflanze würde zur Erhaltung der Lebensqualität beitragen.

Weiters wurde kritisiert, dass es durch die massiv erhöhte Feinstaubbelastung zu einer Beeinträchtigung des Waldes (Wachstum, Qualität und dgl. mehr) komme.

Daher seien Eignung und Wirksamkeit sowohl in wildökologischer als auch forstlicher Ausgleichsmaßnahmen mangels konkreter Angaben nicht nachvollziehbar und seien diese zu ergänzen.

6. Geologie

Es wurden Befürchtungen geäußert, dass es zum Verbruch von Teilen des Grundgebäudes im Bereich des ehemaligen Untertagbaues Zangtal der GKB kommen könnte.

Kritisch betrachtet wurde, dass die am Gelände befindlichen Böden durch Verfüllung künstlich geschaffen wurden, und dadurch eine ökologische Funktionserfüllung insbesondere im Sinne einer künftigen Sukzession oder Rekultivierung nicht auszuschließen sei. Es würden für jene Flächen, Angaben für die Zufahrtsstraßen (bzgl. Verlegung der Zangtalerstraße) und Parkplätze, für den Fachbereich Boden fehlen. Die Beschreibung, womit der Tagbau wiederbefüllt werde, sei in detaillierter Weise auszuführen.

7. Hydrogeologie

Angaben zu Grundwasser würden nicht ausreichend vorliegen.

8. Hochbau

Es wurde kritisiert, dass die Verwaltungs- und Boxengebäude nicht der Fluchtwegsituation und der AStV entsprechen.

9. Immissionstechnik

Bei der Immissionstechnik würden vor allem Aussagen zu den Wechselwirkungen wie auch das Rechenprogramm AUSTAL2000 kritisiert. Die Worst-Case-Berechnung für den Brems- und Reifenabrieb wie auch der mögliche Betrieb mehrerer gleichzeitiger Strecken ohne vorgenommene Berechnungen sei nicht ausreichend erfolgt. Durchschnittliche Fahrgeschwindigkeiten seien niedriger als im lärmtechnischen Gutachten angenommen. Die Windrichtung für die Immissionsberechnung während der Bauphase sei falsch. Die Betriebszeiten würden mit nur acht Stunden angenommen werden, obwohl der tatsächliche Betrieb von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgesehen sei. Weiters würden Angaben der Auswirkungen des Straßenbaus auf die angrenzenden Häuser fehlen. Es wurde auch aufgezeigt, dass der Bezirk Voitsberg, als feinstaubbelastetes Gebiet ausgewiesen sei. Das Vorhaben würde vermehrt Feinstaubaufkommen hervorrufen. Vor allem in der Bauphase, wo durch massive Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr ganztägig intensiv mit Erhöhung der Feinstaubbelastung gerechnet würde. Weiters würde das eingesetzte La Grange'sche Partikelmodell kritisiert. Der Rennbetrieb sei bei der Immissionsberechnung nicht berücksichtigt worden. Die erhöhte PM₁₀ – Belastung im Projektsgebiet, wie auch die

verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung außerhalb des ATC-Areals sei zu beachten. Die PM_{10} – Belastung und die Immissionen von klimarelevanten Gasen seien nicht ausreichend behandelt worden, sowie die Belastung in der Bauphase sei nicht ausreichend berücksichtigt worden und dadurch seien diese Auswirkungen nicht minimiert worden. Die Emissionsfaktoren bei renngemäßigem Betrieb würden nicht ausreichend dargestellt werden, aber gerade dieser Betrieb würde jene Szenarien mit den höchsten NO_x - Emissionen darstellen. Weiters würde die hohe Benzolbelastung nicht ausreichend behandelt werden. Die Luftbelastung sei für willkürlich gewählte meteorologische Bedingungen berechnet worden. Auch hätten sich die österreichischen Politiker mit Unterzeichnung des Kyoto-Vertrages verpflichtet, die Immissionen und Emissionen zu reduzieren. Die Berechnung der Staubemissionen während der Bauphase seien desweiteren nicht auf die konkreten Bauabläufe abgestimmt.

Auch kommt es während der Bauphase zu Überschreitungen des PM_{10} – Feinstaubwertes.

Die verwendeten Methoden würden nicht dem Stand eines UVP-Verfahrens entsprechen. Gemäß IG-L dürften in einem belasteten Gebiet nur mehr irrelevante Zusatzbelastungen auftreten. Der Nachweis der Irrelevanz für den PM_{10} -Jahresmittelwert sowie für den NO_2 -Jahresmittelwert ab 2012 fehle gänzlich. Methodische Fehler liegen bei der Bestimmung der Feinstaubemission durch Aufwirbelung und Abrieb vor. Daher sei die Verwendung von Werten für Straßenfahrzeuge für den Rennbetrieb nicht zulässig und entsprechen diese nicht dem Stand der Technik.

Aussagen zu Benzol sollen gänzlich fehlen. Weiters seien nicht nachvollziehbare und lückenhafte Erhebungen bei der Immissionszusatzbelastung und Immissionsgesamtbelastung zur Anwendung gelangt. Somit könne auch den Aussagen im umweltmedizinischen Gutachten nicht gefolgt werden, da diese sich auf nicht nachvollziehbare Werte des Luftschadstoffgutachtens ergeben. Weiters seien keine Ganzjahres-Ist-Ehebungsmessungen (unter Berücksichtigung von besonderen Wetterbedingungen, wie Invasionswetterlage im Talkessel) für die Lärmbelästigung sowie Feinstaubbelastung und Luftqualität im Allgemeinen durchgeführt worden. Der derzeit gültige Leitfaden UVP & IG-L sei bei der Erstellung des Gutachtens nicht berücksichtigt worden.

Reifenwaschanlagen und eine Befeuchtung von Baumaterial bzw. von Fahrwegen sei zu begrüßen, jedoch sei das ein Mittel zur Reduzierung der gröberen Korngrößen und nicht der feinen Partikel.

Zur Verschiebung der Bautätigkeiten in Zeiträumen mit geringer Vorbelastung wurde ausgeführt, dass kanzerogene Stoffe bzw. für Feinstaub es medizinisch keine zumutbare Untergrenze der Belastung gäbe (nur „gesellschaftlich“). Die Problematik liege in der Langzeitbelastung; zusätzliche Emissionen würden trotzdem die Gesamtemissionen und das Ausmaß der Immissionen in Feinstaubbelastungsanierungsgebieten gesundheitlich unzumutbar machen.

Weiters wurde kritisiert, dass von zusätzlichen Auflagenvorschlägen Abstand genommen wurde, weil diese als Projektbestandteil übernommen wurden. Weiters wurde vorgebracht, dass generell Tagesmittelwerte als Langzeitgrenzwerte gelten und bei Staub (Feinstaub) eben keine Kurzzeitgrenzwerte festgelegt wären.

10. Maschinenbautechnik

Es sei der Explosionsschutz von Tankanlagen nicht ausreichend behandelt worden. Das Explosionsschutzdokument für die Tankstelle sei nach VEXAT zu erstellen.

11. Naturschutz

Zur Avifauna wurde angeführt, dass die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vom Projektwerber sichergestellt werden können. Weiters sei die Ausweitung der Laichhabitats zu vernachlässigen, wenn der Sommerlebensraum der Amphibien verloren gehe. Es sei daher davon auszugehen, dass das vorgesehene Getto innerhalb der Westschleife innerhalb weniger Jahre ausgestorben sein wird, da eine Migration der Amphibien von außerhalb des Schutzgebietes nicht mehr möglich sei.

Weiters wurde vorgebracht, dass aufgrund der massiv erhöhten Feinstaubbelastung mit gesundheitlichen Dauerschäden von Tieren zu rechnen sei. Es wird vorgebracht, dass der nun geplante Parkplatz 1 auf einer Grünlandfläche geplant sei, die eine vegetationsmäßig artenarme Feldwiese sowie eines bewalteten Böschungstreifen und einer mäßig artenreichen Böschung sei, die nach unten hin feucht wird (Biotop) und zum Teil in Gerinnen gefasst ist.

Die Fläche selbst liege vom Wald nördlich bis südöstlich und von Westen bis Süden sei sie von einem Siedlungsgebiet umgeben. Trotz der vegetationsmäßig geringen Ausstattung habe es hier doch ökologische Bedeutung für Tiere (Amphibien, Insekten, Kleinsäuger, Vögel) als Lebens- bzw. Nahrungsraum. Um die ökologische Funktion der Fläche auch künftig sicherzustellen, seien Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Vorkommen der *Thalictrum Lucidum* sei als Lebensraum doch gewürdigt und als relativ hochwertig bezeichnet worden, auch wenn man von Seiten der Konsenswerberin die Zerstörung des Vorkommens nicht weiter dramatisch sehe. Offen sei jedenfalls, ob der verbuschende Wiesenbereich im Orchideenvorkommen von regionaler Bedeutung sei. Aufgrund der Seltenheit sei jedoch nicht auszuschließen, dass dieser Untersuchungsraum einzigartig sei, da in den Unterlagen dieser Frage nicht Rechnung getragen würde.

Das Amphibienschutzgebiet sei jetzt außerhalb der Teststrecke geplant. Allerdings bliebe die Frage ungeklärt, wem die dauerhafte Sicherung der Ersatzlebensräume obliegt. Dies solle jedenfalls in das Pflichtenheft der ökologischen Bauaufsicht aufgenommen werden. Weiters komme es durch die Baumaßnahmen vor allem im Bereich der Aufschüttung zu teils gravierenden Beeinträchtigungen für sensible Vogelarten wie Wachtel, Bekassine, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Grauammer. Es würden dabei Bruträume, Futterräume und Durchzugsräume zerstört werden. Auch der Lärm stelle eine Belästigung für die Tiere dar und seien somit Auswirkungen auf Tiere nicht auszuschließen. Weiters sei das Fachgutachten Vegetation ergänzungs- und korrekturbedürftig. Die Aussage, dass keine österreichweit gefährdeten Pflanzenarten vom Projekt betroffen sei, müsse korrigiert werden. Ergänzungen bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete seien erforderlich. Darüber hinaus sei die Bewertung der Eingriffsintensität fachlich nicht nachvollziehbar und daher zu überarbeiten. Die Beschreibung des Schutzgutes Zoologie sei zwar mit methodischer Sorgfalt angefertigt, die Landschaftsfragmentationswirkung des Vorhabens und die Folgewirkungen auf das Schutzgut Tiere seien aber unzureichend beschrieben. Eine neue Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen (Amphibienbiotop) und eine technische Ausgestaltung fehle, deren Zweckmäßigkeit sei nicht nachvollziehbar und lasse daher wesentliche Fragen offen.

Vorgebracht wurde des weiteren, dass für das Ende der genannten Bergbaunutzung umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen seien. Nun sei aber die Situation mit auslaufendem Bergbau als Nullvariante als Vergleich herangezogen worden. Als Nullvariante wäre aber eine bereits erfolgte Rekultivierung heranzuziehen.

Es erscheine nicht sinnvoll, die ökologische Bauaufsicht auch für den Bereich des Anrainerschutzes verantwortlich zu machen. Zweckmäßiger wäre es, den Anrainerschutz der örtlichen Bauaufsicht zu überantworten. Weiters sei der Zeitplan des Pflichtenheftes für die ökologische Bauaufsicht (S. 7 von 14) zu aktualisieren. Die ökologische Bauaufsicht sollte regelmäßig über den Baufortschritt informiert werden. Da Amphibienlebensräume neu angelegt werden, wäre eine Abstimmung mit den Jagdberechtigten erforderlich, um abzuklären, ob diese Doppelnutzung möglich wäre.

12. Örtliche Raumplanung

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Umweltprüfung für die durchgeführte Änderung der Stadtentwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne gemäß Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben sei zwingend eine SUP durchzuführen.

13. Schallschutztechnik

Es wird die Frage nach der Erhöhung des Ist-Zustandes aufgeworfen. Weiters wurde festgehalten, dass maximal zehn Rennfahrzeuge für die Berechnung herangezogen würden, im Antrag jedoch von 24 gesprochen wurden. Weiters seien die zur Berechnung herangezogenen Schalleistungsklassen nicht Antragsgegenstand. Auch sei der zusätzliche Schallschutzwall für das Haus Jost in den Berechnungen nicht berücksichtigt worden. Auch sei die lauteste Stunde bei Veranstaltungen nicht berechnet worden. Die Lärmschutzrichtlinie bei Freiluftveranstaltungen sei für Rennveranstaltungen auch nicht anwendbar. Die Schallpegelspitzen liegen unter dem LA_{eq} und es würden Aussagen zur Stundenregelung sowie die Kombination der verschiedenen Strecken zur gleichen Zeit fehlen. Aussagen über Motorräder sowie eine detaillierte Behandlung der Zufahrt würden fehlen. Weiters werde die Frage von Lärmemissionen und Beeinträchtigungen bei Betrieb aufgeworfen. Die Reflektion der Mitwindsituation und Höhe des Schallschutzdammes wurden kritisch betrachtet, und es würden wie bereits angeführt, Lärmbeeinträchtigungen im Normal- und im Rennbetrieb

befürchtet. Dies vor allem auch durch zusätzliche Zuschauertribünen, Parkplätze und Veranstaltungen. Die Benützung des Freiraumes bzw. Balkones wurde in Frage gestellt. Weiters seien die in der UVE vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich, ihrer der Berechnung zugrunde gelegten Ausmaße (Längen und Höhen) zu korrigieren.

Es wurde vorgebracht, dass nicht alle besonders störenden Geräusche (besondere Frequenzen, Tonhaltigkeit) berücksichtigt worden seien. Es wird auch angezweifelt, dass in allen Szenarien für die Nutzung der Teststrecke auch wirklich ausschließlich homologierte Fahrzeuge verwendet werden würden oder verwendet werden können (z.B. Truckrennen etc.).

Weiters wurde vorgebracht, dass die Konsenswerberin eine Veränderung der tatsächlich örtlichen Verhältnisse hintanhalten wolle. Es müsse somit eine Rückrechnung von den ausgewiesenen Immissionspunkten auf den Emissionspunkt (Schallleistungspegel) möglich sein. Somit könne auch eine maximale Schallleistung der verwendeten Quellen angegeben werden (auch unter Berücksichtigung einer zeitlichen Komponente wie z.B. einer Runde rd. 70 Sekunden laut Projekt). Für die Berechnung des Beurteilungspegels wird ein Referenzschallleistungspegel von 120 dB zugrunde gelegt. Falls die Einsatzzeit der Referenzschallquelle kürzer als acht Sekunden andauert, würde sich im entsprechenden Maße die Schallleistung der Referenzquelle erhöhen. Falls sich die Spitzenbeurteilung auf die 120 dB – Referenzquelle stützt, sei die Prognose der auftretenden Schallpegelspitzen, bei diesen auf Zeit verkürzten Referenzquellen, nicht nachvollziehbar.

Zur Kontrolle des Immissionsansatzes und des verwendeten Rechenmodells seien die Immissionsmessungen an den laut Projekt ausgewiesenen Immissionspunkten bei repräsentativen Betriebszeiten (Normalbetrieb und Rennbetrieb) durchzuführen. Weiters wurde, im Falle einer Projektverwirklichung eine kontinuierliche Lärmessung zur Überprüfung gewünscht.

Die Ist-Zustandserhebung sei mangelhaft und unvollständig. Auch die angeblich zumutbaren Spitzenbelastungen in den Abendstunden seien nicht zumutbar.

14. Umweltmedizin

Es wurde vorgebracht, dass Voitsberg bereits stark durch Feinstaub vorbelastet sei. Weiters wurde die Frage aufgeworfen, ob es zu Beeinträchtigungen kommen könne, wenn ein Rennfahrzeug einen Unfall hätte und der giftige Rauch in die Luft abgegeben würde. Vor allem Lärmbelastung durch das geplante Vorhaben wurde immer wieder vorgebracht. Auch der direkte Blickkontakt auf das gesamte Areal sei für die Lärmentwicklung relevant. Das Vorhaben habe auf ein neugeborenes Kind negative Auswirkungen.

Während der Bauphase komme es zu deutlichen Immissionszusatzbelastungen, die nicht mehr als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen seien. Somit kann, da die Bauphase für den Winter geplant sei, es durch das Zusammentreffen von Grenzwertüberschreitungen und saisonal vermehrt auftretenden Infektionskrankheiten und Zusatzbelastungen eine gesundheitliche Auswirkung nicht ausgeschlossen werden.

Lärmindernde Maßnahmen für die Bauphase seien von der Konsenswerberin jedoch nicht vorgeschlagen worden, weshalb das Projekt auch unter diesem Aspekt derzeit nicht umweltverträglich erscheint.

Weiters wurde befürchtet, dass sich Verschlechterungen bei einer bereits vorhandenen Krankheit durch das Vorhaben ergeben würden.

Es sei nicht klar, ob in der Bauphase Luftschadstoffe (insbesondere PM_{10}) in einem Ausmaß emittiert werden und damit die Gesundheit von Menschen gefährdet bzw. Nachbarn unzumutbar belästigt werden.

15. Verkehrstechnik

Es wird bemängelt, dass in den Projektsunterlagen kein Verkehrskonzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze vorliege. Weiters werden dramatische Auswirkungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße (Zangtalerstraße) erwartet. Es wurde vorgebracht, dass 1.400 Pkw, welche bei Veranstaltungen innerhalb einer Stunde zu- oder abfahren, ein Problem darstellen würden. Bemängelt wurde, dass Maßnahmen, um Behinderungen im Veranstaltungsfall entgegenzuwirken fehlen und keine alternativen Anreisemöglichkeiten (Shuttlebus-Systeme, öffentliche Verkehrsmittel etc.) angedacht oder konzipiert seien. Daher sei vor allem im Hinblick auf die bereits belastete Luftsituation das Vorhaben durch

Maßnahmen zu ergänzen, die eine Veranstaltung ohne Behinderung und mit geringer Umweltauswirkung bei der Anreise ermöglichen würden.

16. Wasserbautechnik und Limnologie

Es wurde vorgebracht, dass aus gewässerökologischer Bewertung den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben grundsätzlich entlang von natürlich fließenden Gewässern ein Uferbegleitstreifen von 10 Metern zu berücksichtigen sei.

17. Wildökologie

Auch zum Fachbereich Wildökologie erscheinen wesentliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht nachvollziehbar oder seien diese nicht ausreichend begründet. Darüber hinaus beeinträchtigen Unsicherheiten im Begriffgebrauch die Verständlichkeit. Daher seien Eignung und Wirksamkeit sowohl in wildökologischer als auch forstlicher Ausgleichsmaßnahmen mangels konkreter Angaben nicht nachvollziehbar und seien diese zu ergänzen. Weiters wird vorgebracht, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Zustand des Vorhabensgebietes, das Wild die Flächen als Äsungs- und Deckungsraum nicht im gewünschten Ausmaß nutzen könne. Eine Bepflanzung der Flächen bzw. die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen aus Bergbautätigkeiten sei für die Wildtiere und somit für die Ziele der Jägerschaft wichtig. Es wurden bereits von der Jägerschaft Strukturverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Durch Maßnahmen die auch Flächen beanspruchen, die im Zuge von Ausgleichsflächen für Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse u.a. herangezogen werden, komme es zu einer Umgestaltung bzw. Zerstörung der bereits gesetzten wildökologischen Maßnahmen. Durch die Einzäunung/Abgrenzung der Teststrecke komme es somit zu einem Habitatsverlust und zu einer Zerschneidung bzw. Barrierewirkung im Lebensraum, im Revier, wobei eine Fläche von über 56 ha. betroffen sei. Die Ausgleichsmaßnahmen seien wegen eines Verlustes einer so großen Fläche, sehr gering, um für das Wild eine Strukturverbesserungsmaßnahme zu erreichen. Da es sich beim Projektgebiet um ein „Größeres Gebiet“ handle, wäre eine Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt (in einem größerem Gebiet) gegeben und somit sogar ein strafrechtlicher Tatbestand verwirklicht. Durch die erhöhte Feinstaubbelastung sei mit einer Beeinträchtigung auf die Tierwelt zu rechnen. Auch die starken Lärmemissionen des Vorhabens stellen eine Belastung für die Tiere dar.

Da das Projektgebiet eingezäunt werden soll, komme es zum Verlust von Lebensraum für Wildtiere. Es gäbe eine Aussage von dem Sachverständigen der Konsenswerberin Dr. Holzinger, dass dafür Fichtenmonokulturen auf Gemeindegrundstücken südlich und südwestlich der Teststrecke in standortgerechte Laubmischwälder umgewandelt werden. Es fehle jedoch die Aussage, ob diese Maßnahme tatsächlich durchgeführt werde.

2.4.4 Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen:

Abfalltechnik:

Als für den Fachbereich Abfalltechnik relevante Einwendung wurde die Einwendung vom BMLFUW vom 10.02.2006 behandelt.

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass fehlende Abfallmengenabschätzungen in der Bauphase fehlen. Eine derartige Angabe stellt aus fachlicher Sicht lediglich eine grobe Abschätzung dar. Für die mengenmäßig untergeordneten Abfallfraktionen ist eine derartige Angabe aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da die Sammlung, Zwischenlagerung, Verwertung und Entsorgung dieser Abfallfraktionen im Sinne des AWG 2002 hinreichend beschrieben wurde.

Die Abfallfraktion Straßenaufbruch ist unter Angabe der Abfallschlüsselnummer in den vorgelegten Unterlagen enthalten. Auf diese Abfallfraktion wird im Teilgutachten Abfalltechnik genau eingegangen.

Elektrotechnik:

Arbeitsinspektorat Graz vom 02. Jänner 2006:

Der vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz geforderte Nachweis für die Be- und Entlüftung des Batterieraumes wurde nachgereicht.

Arbeitsinspektorat Graz vom 06. Februar 2006:

Bei dieser Stellungnahme kann kein Bezug zum Fachbereich Elektrotechnik festgestellt werden.

Umweltanwältin MMag. Pöllinger:

Bezüglich der Verwendung bestimmter Leuchtmittel in den Scheinwerfern der Beleuchtungsanlage für die Boxenstraße und das Fahrerlager im Sinne der Broschüre „Helle Not“ der Wiener Umweltanwaltschaft konnte kein Bezug zur Elektrotechnik hergestellt werden.

Emissionstechnik:

Die Einwendungen LETZER Elfriede, Bürgerinitiative LETZER Christian, KAISER Silvia und LETZER Christian, FUCHSBICHLER Elisabeth und Franz sowie PÖSCHL Gerald und Renate beinhalten keine konkreten emissionstechnischen Fragen. Diese Einwendungen kritisieren grundsätzlich die Zunahme der PM₁₀-Belastung und deren Zunahme durch die hohen Fahrgeschwindigkeiten auf der Strecke.

Die Einwendung des Umweltbundesamtes behandelt im Thema Luft die Bauphase und die Verkehrsemissionen (Betrieb). Beide Sachverhalte wurden in den Nachtragsgutachten des TÜV behandelt.

Die Einwendung Viktoria und Horst WERNER beanstandet (allerdings ohne Begründung), dass die berechneten Bauemissionen nicht konkret mit den Bauabläufen abgestimmt sind. Grundsätzlich ist das richtig und besteht das Problem bei allen Projekten, da nur eine Prognose abgegeben werden kann und Bauabläufe wahrscheinlich niemals ganz exakt vorausgesagt werden können. Das betrifft sowohl den zeitlichen Verlauf als auch den konkreten Ort, vor allem aber auch die Witterungsbedingungen zum jeweiligen Bauabschnitt. Daher sind für den Baustellenbetrieb auch die Auflagen nur allgemein zu formulieren.

Die Einwendung Helmuth JUD beinhaltet grundsätzliche Feststellungen zum Thema „Feinstaub“ und sind keine konkreten emissionstechnischen Fragen enthalten.

Die Einwendungen der Umweltschützerin vom 26. Jänner 2006 und vom 26. Juli 2006 wurden in den ergänzenden Unterlagen und Nachreichungen behandelt. Die Emissionen aus dem Fahrbetrieb wurden weitgehend abgeklärt; nicht konkret beschrieben (und dem Projektanten vermutlich noch gar nicht bekannt) ist die Variantenbetrachtung, auf welchen Strecken wieviele Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs sein können. In den Nachreichunterlagen sind dazu Beispiele angegeben. Die Frage nach dem Reifen- und Bremsabrieb - ob hier die Annahme eines Mittelwertes zulässig ist - ist für die Praxis weniger relevant.

In den Einwendungen der Verhandlungsschrift ist nur ein Einwand, der die Emission von Luftschadstoffen betrifft, enthalten. Dieser Einwand wurde am 05. Dezember 2006 von Viktoria und Horst Werner, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg eingebracht und lautet:

„Methodische Fehler liegen bei der Bestimmung von Feinstaubemissionen durch Aufwirbelung und Abrieb vor. Verwendungen von Werten von Straßenfahrzeugen für Rennbetrieb sind nicht zulässig und auch nicht Stand der Technik.“

Der Gutachter des TÜV Österreich, Mag. Gattringer, hat die VDI 3790-2 für die Berechnung der diffusen Emissionen angewendet. Die Emissionen von der Staubaufwirbelung und dem Reifenabrieb sind vor allem von der Geschwindigkeit abhängig und wurde bereits im Laufe des Verfahrens (im Zuge der Vorbegutachtung der Unterlagen) zusammen mit dem immissionstechnischen Amtssachverständigen abgeklärt, dass diese Beurteilung mit hinreichender Genauigkeit erfolgt.

Im Gutachten Mag. Gattringer sind diese Emissionen enthalten - Zitat:

„Die nicht motorbedingten Emissionen sind im wesentlichen jene Anteile die über den fahrzeugbezogenen Abrieb (Reifen, Bremsen, Kupplung), den Straßenabrieb und die Wiederaufwirbelung von Staub emittiert werden.“

Zusätzlich darf bemerkt werden, dass zum Thema auch der immissionstechnische Amtssachverständige OBR Dipl.- Ing. Dr. Thomas Pongratz befragt wurde und dieser mitteilte, dass Mag. Gattringer die Berechnung der Aufwirbelung auch nach US-EPA AP 42 und der TG „Diffuse Emissionen“, BMWA, 1999, durchgeführt hat und diese Technische Grundlage neu überarbeitet wird, weil sie ebenso wie die AP 42 zu hohe Immissionsbelastungen ergibt! Die Berechnungen von Mag. Gattringer sind daher mehrfach abgesichert.

Es ist daher aus ha. Sicht nicht nachvollziehbar, warum die vom TÜV angewendeten Ermittlungsverfahren nicht zulässig seien oder nicht dem Stand der Technik entsprechen würden.

Bezüglich der Stellungnahme von Dr. Hohenberg wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass in dieser bestätigt wird, dass die vorgeschlagenen emissionstechnischen Auflagen eingehalten werden. Den vorgeschlagenen Auflagen wird zugestimmt, weshalb keine weitere emissionstechnische Stellungnahme erforderlich ist.

Änderungen sind im emissionstechnischen Befund und Gutachten durch die nachträglich eingebrachten Stellungnahmen nicht erforderlich.

Erschütterungstechnik:

Seitens des Sachverständigen für den Fachbereich Erschütterungstechnik wird angegeben, dass aus fachlicher Sicht keine ergänzenden Ausführungen erforderlich sind.

Forsttechnik:

Stellungnahme vom BMLFUW – UBA vom 10. Februar 2006:

Der Punkt 2.3 Wald (Seite 7 und Seite 16 „Wald“) wurde durch die geforderten Nachreichungen und das forsttechnische Teilgutachten behandelt (Berücksichtigung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen, Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen).

Stellungnahme von Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71, 8570 Voitsberg vom 02. Februar 2006:

Die Stellungnahme ist forstfachlich nicht relevant.

Stellungnahme von Elfriede Letzer, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg vom 26. Juli 2006:

Ad Punkt 6: Tiere und Wälder: im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt kommt es nur zum geringen Teil zur „Abholzung“ von Bäumen, da der Großteil der Rodungsflächen auf den Rekultivierungsflächen der GKB liegen. Der Verlust der rechtlichen Waldflächen wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Stellungnahme von Helmuth Jud, Anton Tax Gasse 60, 8580 Köflach vom 02. Jänner 2006:

In der Bauphase und Betriebsphase sind durch die Staubentwicklung keine gravierenden Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen zu erwarten. Außerdem wird aus der Sicht der Humanmedizin und der Emission/Immissionstechnik die Frage der Feinstaubentwicklung geprüft werden bzw. notwendige Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Geologie:

Zu den Einwänden von Elisabeth und Franz Fuchsbichler (GZ.: FA 13A 11.10-106/2005-189), von Frau Elfriede Letzer (GZ.: FA 13A 11.10-106/2005-188) jeweils im Schreiben von 26.07.2006, von Viktoria und Horst Werner (FA13A - 11.10-106/2005-52) vom 24.01.2006, von Silvia Kaiser und Christian Letzer (FA13A - 11.10-106/2005-58) vom 01.02.2006 und von Silvia Kaiser und Christian Letzer (FA13A - 11.10-106/2005-180) vom 26.07.2006 wird nachstehend ausgeführt:

In den o.a. Schreiben wird bezugnehmend auf die Naturgefahren angegeben, dass die Befürchtung besteht, dass es zum Verbruch von Teilen des Grubengebäudes im Bereich des ehemaligen Untertagebaues Zangtal der GKB kommen könnte.

Diese Befürchtung besteht nicht, da hinweisend auf die zur Genehmigungsverhandlung des Abschlussbetriebsplanes der Montanbehörde (BMWA) vom 20.12.2004 zu entnehmen ist, dass sich die Grubenbaue lediglich auf das Auffahren von Strecken und Aufbrüchen mit Firsthöhen von max. 2,0 m und Sohlenbreiten von max. 1,5 m beschränkt haben. Größere Hohlräume im Grubengebäude sind nicht vorhanden oder wenn sie vorhanden waren, wurden sie versetzt.

Der seitens der Montanbehörde Süd beigezogene Sachverständige, Prof. Dr.-Ing. F. Hollmann, geht davon aus, dass es an der Tagoberfläche zu keinen Tagbrüchen durch verbliebene offene Grubenbereiche kommen wird.

Für trotzdem eingetretene Schäden haftet gemäß den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes der ehemalige Bergbaubetreiber und kann dieser erst aus der Verantwortung entlassen werden, wenn die Bergschadensfreiheit attestiert wurde.

Außerdem ist mit keinen Auswirkungen auf das Grubengebäude zu rechnen, da die Gründungstiefe der zu errichtenden Bauwerke viel zu gering ist um nachhaltig Veränderungen im Untergrund hervorzurufen.

Zur Stellungnahme des Umweltbundesamtes (FA13A - 11.10-106/2005-71) vom 10. Februar 2006 auf Seite 9, Kapitel Boden wird ausgeführt:

Die Erdoberflächen im ehemaligen Tagbaubereich der Grube Zangtal sowie des Obertagebergbaus Oberdorf war bis vor einigen Jahren Gegenstand der Kohlegewinnung und der damit verbundenen weiteren Tätigkeiten und somit stark anthropogen verändert worden.

Der angesprochene Boden ist, auch wenn durch die Rammkernsondierungen und durch die Schurfgräben S5 und S6 gewachsener Boden angetroffen wurde, Bergbaugelände, welches mehr als 100 Jahre bearbeitet wurde. Es handelt sich dabei wohl eher um eine Vermutung, da 20 – 30 Jahre alte lagenweise Schüttungen zwischenzeitlich konsolidiert sind und den Anschein eines gewachsenen Boden erwecken können.

Zur Beschreibung des Auffüllungsmaterials wird festgehalten, dass bei Anschüttungen, sofern sie nicht lagenweise und in Kornfraktionen getrennt durchgeführt wurden, eine detaillierte Beschreibung der Zusammensetzung schwierig ist, zumal es sich um stark vermischte Ton - Silt – Fraktionen handelt.

Zum Kapitel 2.4. auf Seite 11 wird zum Schutzgut Boden im Hinblick auf die Auswirkungen der Errichtung des Parkplatzes ausgeführt, dass die Eingriffe in den bereits anthropogen veränderten Boden nur gering und vor allem temporär sind.

Hochbautechnik:

Es sind zu diesem Fachbereich keine Ausführungen erforderlich. Die diesbezüglichen Stellungnahmen / Einwendungen wurden im Fachgutachten behandelt.

Immissionstechnik:

- Stellungnahme der Umweltanwältin

Es wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Die erste behandelt jenen Status, der das ursprüngliche Projekt umfasst, die zweite Stellungnahme vom 26.07.2006 setzt die nachgereichten Unterlagen schon voraus. Darin sind jene Punkte, die seit der ersten Stellungnahme bereits geklärt wurden, nicht mehr enthalten. Im Folgenden wird also nur mehr auf die zweite Stellungnahme eingegangen.

Verwendetes Ausbreitungsmodell: Das Programm Austal2000 basiert auf der VDI Richtlinie 3945/3. Das Programm ist unter anderem auch für die Ausbreitung von diffusen Quellen (Deponien, Kläranlagen, Halden...) explizit geeignet. Einschränkungen in der Quellhöhe liegen diesbezüglich nicht vor. Ebenso kann damit in modifiziertem Gelände gerechnet werden.

Emissionsdaten für den Rennbetrieb: Es wird in den Berechnungen des Rennbetriebes, der auf Grund seiner NO_x-Emissionen als jener Betriebszustand zu bewerten ist, der die höchsten Zusatzbelastungen verursacht, davon ausgegangen, dass ausschließlich Fahrzeuge mit Katalysator eingesetzt werden. Davon wird in der Beurteilung ausgegangen.

Änderung der Zufahrtsstraße, Berücksichtigung der Emissionen beim Bau der Zufahrtsstraße: Die Parkplätze innerhalb des Geländes stehen bei Veranstaltungen den Besuchern nicht zur Verfügung. Daher wurden diese bei der Betrachtung des Besucherverkehrs außer Acht gelassen.

Bei Betrachtung der Bauphase sind kurzzeitig wesentlich höhere Belastungen mit PM₁₀ zu erwarten, als dies aus der Stellungnahme hervorgeht (Bau der Zufahrtsstraße).

Worst-Case Berechnungen: Den getroffenen Aussagen des UVE-Gutachters konnte in einigen Fällen nicht gefolgt werden, dies betrifft im Wesentlichen Situationen mit Wind aus NW. Da für die Berechnungen keine meteorologische Statistik verwendet worden ist, ist dieser Fall ebenso in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Gleichzeitige Nutzung: Aus der Sicht der Immissionstechnik ist der Rennbetrieb jener, der mit den höchsten Zusatzbelastungen verbunden ist. Das ist also der Betriebszustand, der zunächst auf seine Auswirkungen untersucht werden muss. Dem Normalbetrieb liegen Emissionen zu Grunde (24 Diesel-PKWs im ununterbrochenen Betrieb), die bei einzelnen Betriebssituationen nicht erreicht werden. Die beschriebenen Beispiele zeigen nur, dass deren Auswirkungen unter jenen des für die Beurteilung herangezogenen Szenarios liegen.

-

Jud Helmuth

Die Tatsache, dass das Voitsberger Becken als mit PM₁₀ vorbelastetes Gebiet ausgewiesen ist, wurde bei der Erarbeitung des immissionstechnischen Gutachtens berücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass in vorbelasteten Gebieten keinerlei zusätzliche Emissionen mehr auftreten dürfen, es werden allerdings sehr strenge Maßstäbe hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen angelegt (Schwellenwertkonzept). Zusätzliche Messungen würden dieses Ergebnis auch nicht beeinflussen.

Die Bauphase sowie die unterschiedlichen Szenarien im Betrieb wurden hinsichtlich ihrer Emissionen und deren Auswirkungen beurteilt.

- AHB –Sidar Andrea, Samide Hedwig, Samide Waltraud

Die Tatsache, dass das Voitsberger Becken als mit PM₁₀ vorbelastetes Gebiet ausgewiesen ist, wurde bei der Erarbeitung des immissionstechnischen Gutachtens berücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass in vorbelasteten Gebieten keinerlei zusätzliche Emissionen mehr auftreten dürfen, es werden allerdings sehr strenge Maßstäbe hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen angelegt (Schwellenwertkonzept). Dieses ist aus fachlicher Sicht dort anzuwenden, wo im Istzustand Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Sonst wären auch relevante Zusatzbelastungen zu tolerieren.

Das eingesetzte LaGrange'sche Partikelmodell ist ein geeignetes Modell, um die Zusatzbelastungen in der Umgebung des ATC-Geländes zu ermitteln. Die angegebenen Neigungsverhältnisse beziehen sich auf das Rechengebiet, nicht auf die weitere Umgebung (Alpentäler).

Der Beurteilung wurde auch der Rennbetrieb zu Grunde gelegt.

Die Betrachtung der Fahrfrequenzen pro Tag bzw. pro Stunde ist es von Bedeutung, für welche Mittelungszeit das Ergebnis errechnet werden soll (Stunde/halbe Stunde für NO₂, Tag für PM₁₀). Es sind also beide Betrachtungen erforderlich.

- Letzer Elfriede

Diese Einwendung wurde zum ursprünglichen Projekt erhoben.

Im Verfahren sind die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt und die Nachbarn zu beurteilen. Die auf öffentlichen Straßen verhängte Geschwindigkeitsbeschränkung hat nicht mit den gefahrenen Geschwindigkeiten auf dem Gelände des ATC zu tun. Jedenfalls wurde die hohe Vorbelastung mit PM₁₀ im Projektgebiet in die Beurteilung mit einbezogen.

- Kaiser Silvia, Letzer Christian

Gleichlautend mit Einwendung Letzer Elfriede.

- Fuchsbichler Elisabeth und Franz

Gleichlautend mit Einwendung Letzer Elfriede.

- Bürgerinitiative gegen die Errichtung des ATC in Voitsberg – Christian Letzer

Diese Einwendung wurde zum ursprünglichen Projekt erhoben.

Die Tatsache, dass das Voitsberger Becken als mit PM₁₀ vorbelastetes Gebiet ausgewiesen ist, wurde bei der Erarbeitung des immissionstechnischen Gutachtens berücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass in vorbelasteten Gebieten keinerlei zusätzliche Emissionen mehr auftreten dürfen, es werden allerdings sehr strenge Maßstäbe hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen angelegt (Schwellenwertkonzept).

- Pöschl Gerald und Renate

Gleichlautend mit Einwendung Letzer Elfriede.

- Umweltbundesamt

In den Ergänzungsunterlagen werden sowohl die Fragen der PM₁₀-Belastung als auch die Emission von klimarelevanten Gasen behandelt.

Der Beurteilung wird gemäß den Einreichunterlagen unterschieden, ob Kurzzeitwerte oder Langzeitwerte beurteilt werden. Während bei Langzeitwerten eine Kumulation von Vorbelastung und Zusatzbelastung eintritt, ist bei Kurzzeitmittelwerten zu beachten, dass Situationen mit der maximalen Vorbelastung im Allgemeinen nicht mit jenen zusammenfallen, bei denen die höchsten Zusatzbelastungen auftreten. Daher wird der fachlich begründete Weg gewählt, für Kurz- und Langzeitwerte unterschiedliche Irrelevanzschwellen heranzuziehen.

Die in den Einreichunterlagen enthaltene regionale Emissionsbilanz ist für die immissionstechnische Beurteilung ohne Bedeutung.

Auf die Belastungen durch die Bauphase wurde eingegangen und weitgehende Maßnahmen vorgeschlagen um die Auswirkungen zu minimieren, die weit über jene hinaus gehen, die im Projekt vorgesehen waren.

Auf Emissionsfaktoren bei rennmäßigem Betrieb wurde Bezug genommen. Dieser Betrieb stellt jenes Szenario mit den höchsten (NO_x-)Emissionen dar.

Zur Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vorbelastung und Zusatzbelastung wurde das 97,5-Perzentil offenbar deshalb verwendet, da dieser Wert standardmäßig über die Luftgüteberichte des steirischen Immissionsmessnetzes zur Verfügung gestellt werden.

- Werner Viktoria und Horst

Die in der Einwendung vorgebrachten Bedenken werden im Folgenden thematisch zusammengefasst und behandelt.

Benzolbelastung: Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden sind Partikel (bewertet als PM₁₀) und Stickstoffoxide (bewertet als NO₂). Alle anderen Luftschadstoffe weisen in der Vorbelastung wesentlich geringere Konzentrationen auf und sind auch bei projektsgemäßen Emissionen nicht von entscheidender Bedeutung. Dies trifft auf Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und eben auch auf Benzol zu. Die Benzolbelastung, die in erster Linie auf Verdunstung von Treibstoffen zurückzuführen war, ist in den letzten Jahren auf Grund von Maßnahmen (Senkung des Benzolgehaltes in Benzin) stark rückläufig. Im vorliegenden Projekt treten im wesentlichen straßenverkehrstypische Emissionen auf, bei denen auch in unmittelbarer Nähe starker Verkehrsflüsse (Messstation Graz Don Bosco) keine überhöhten Belastungen registriert werden. Also ist dies auch beim vorliegenden Projekt auszuschließen. Die Mittelungszeit für Benzol beträgt ein Jahr. Es würden also auch kurzzeitige Spitzenbelastungen – die hier aber ebenfalls nicht zu erwarten sind – nicht zu Grenzwertüberschreitungen führen.

Meteorologische Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung: Auf die Berechnung der Immissionszusatzbelastungen auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen verzichtet, da meteorologische Messungen im Projektgebiet ausreichend vorhanden waren. Anstatt dessen wurde für bestimmte Situationen eine sogenannte Worst-Case-Abschätzung durchgeführt. Als immissionsmindernd wurden für jene Situationen, die der Beurteilung zu Grunde gelegt wurden, lediglich die Betriebszeiten herangezogen. Die Wahl der Ausbreitungsklassen berücksichtigt das Auftreten der bodennahen Emissionen aus den Fahrbewegungen. Die Rauigkeit des Geländes und die Hochbauten bewirken eine Durchmischung der Schadstoffe in den untersten Schichten der Atmosphäre auch bei stabilen Ausbreitungsbedingungen.

Beschreibung der Bauphase: Die Bauphase wurde auf Basis eines detaillierten und plausiblen Bauablaufplans immissionstechnisch bewertet.

Keine Emissionsfaktoren für den Rennbetrieb. Diese wurden nachgeliefert und liegen der Beurteilung zu Grunde.

Vorbelastungen mit PM₁₀: Die Tatsache, dass das Voitsberger Becken als mit PM₁₀ vorbelastetes Gebiet ausgewiesen ist, wurde bei der Erarbeitung des immissionstechnischen Gutachtens berücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass in vorbelasteten Gebieten keinerlei zusätzliche Emissionen mehr auftreten dürfen, es werden allerdings sehr strenge Maßstäbe hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen angelegt (Schwellenwertkonzept).

Kyoto-Protokoll: Mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls verpflichtete sich Österreich, die Emissionen von Treibhausgasen zu reduzieren. Die Verpflichtung, dieses wichtige Ziel zu erreichen, kann allerdings nicht im UVP-Verfahren dem Antragsteller aufgetragen werden. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

- Bürgerinitiative – Letzer

Diese Einwendung zum ergänzten Projekt ist gleichlautend mit jener, auf die in „Bürgerinitiative gegen die Errichtung des ATC in Voitsberg – Christian Letzer“ eingegangen wurde.

-

Fuchsbichler Elisabeth und Franz

Diese Einwendung wurde zum ergänzten Projekt erhoben.

Die Staubbelastung während der Bauphase ist kurzzeitig, vor allem im Nahbereich der Bautätigkeiten und der Zufahrtsstraße beträchtlich. Die dabei auftretenden Zusatzbelastungen sind in einem mit PM₁₀ vorbelasteten Gebiet keinesfalls als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen, auch wenn bei der Betrachtung der Ergebnisse zu berücksichtigen ist, dass die Immissionsabschätzungen sehr konservativ durchgeführt worden sind. Daran können auch die im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen nichts ändern. Aus immissionstechnischer Sicht wurde darauf hingewiesen.

Die Auswirkung der Testfahrten auf die Nachbarn wurde immissionstechnisch beurteilt. Unbestritten ist, dass es sich um zusätzliche projektbedingte Emissionen handelt, deren Auswirkungen jedoch als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu betrachten sind. Verursacht werden diese durch im Vergleich zu Fahrten auf öffentlichen Straßen geringen Fahrleistungen.

- Kaiser Silvia und Letzer Christian

Diese Einwendung ist gleichlautend mit jener von Fuchsbichler Elisabeth und Franz.

- Letzer Elfriede

Diese Einwendung ist gleichlautend mit jener von Fuchsbichler Elisabeth und Fuchsbichler Franz.

Zur Einwendung Fam. Werner:

Grundsätzlich wurde auf die am heutigen Tage vorgebrachten Einwendungen bereits im immissionstechnischen Gutachten unter Punkt 10.10 eingegangen. Ergänzend wird dazu bemerkt, dass hinsichtlich der Belastung mit Stickstoffoxiden, weder im Ist-Zustand noch aufgrund der absehbaren künftigen Entwicklung damit zu rechnen ist, dass Grenzwerte nach dem IG-L überschritten werden. Auch der Jahresmittelgrenzwert wird bereits derzeit eingehalten und es ist eine Überschreitung weder absehbar noch wahrscheinlich. Daher ist es auch nicht erforderlich nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich sein muss.

Zur Stellungnahme von Herrn Dipl.- Ing. Weißmann:

Es wird darauf hingewiesen, dass im § 20 Abs. 3 IG-L festgehalten wird, dass in einem belastenden Gebiet keine relevanten Zusatzbelastungen toleriert werden können. Dies bedeutet aber auch, dass irrelevante Belastungen zulässig sind. Gleichlautende Bestimmungen wurden auch in die Gewerbeordnung und in das Mineralrohstoffgesetz und in das EG-K aufgenommen.

Zur Ermittlung der maximal möglichen Zusatzbelastung wurde die direkte Anströmung über die gesamte Betriebszeit herangezogen. Damit wurde jener Fall der die höchsten Zusatzbelastungen erwarten lässt berücksichtigt und für die Beurteilung herangezogen. Immissionsmindernde Faktoren wie wechselnde Windrichtungen, aber auch Calmsituationen wurden daher nicht mehr explizit beurteilt.

Zum Einspruch von Herrn Jud:

Ergänzend zu Punkt 10.2 des Immissionstechnischen Gutachtens wird festgehalten, dass Messungen der PM₁₀ Belastung auf dem Grundstück von Herrn Jud fachlich nicht zu begründen sind. Die Erhebung der Feinstaubbelastung im Voitsberger Becken erfolgt an zwei repräsentativen Messstandorten in Voitsberg bzw. in Köflach.

Vergleichende Messungen in unterschiedlichen Höhenlagen zeigen dass die Belastung mit zunehmender Höhe abnimmt. Weiters ist es aufgrund der sehr homogenen Vorbelastung auszuschließen, dass Zusatzbelastungen, die im Bereich von einigen Prozent des Grenzwertes liegen, messtechnisch nachgewiesen werden können. Die Ausbreitungsbedingungen und die Meteorologie beeinflusst die aktuelle PM₁₀ Konzentration wesentlich stärker als es die zusätzliche Emission tut.

Zur Stellungnahme der Umweltschützerin:

Zur Stellungnahme der Umweltschützerin wird ergänzend ausgeführt, dass aus der Sicht der Immissionstechnik der Zeitpunkt der Zusatzbelastung nicht von entscheidender Bedeutung ist. Es ist zwar richtig, dass der Winter jener Zeitraum ist, der mit Luftschadstoffen (Stickstoffoxide, PM₁₀) höher belastet ist, aber auch in den Sommermonaten sind Überschreitungen möglich und werden auch immer wieder registriert. In Abbildung 1 wird der jahreszeitliche Verlauf der Überschreitungstage zur Information dargestellt.

Es ist weiters festzuhalten, dass sowohl der Jahresmittelwert, als auch die Anzahl der Überschreitungstage pro Jahr, bewertet werden. Eine Begründung, dass im Sommer höhere Zusatzbelastungen als im Winter toleriert werden können, ist aus immissionstechnischer Sicht nicht möglich.

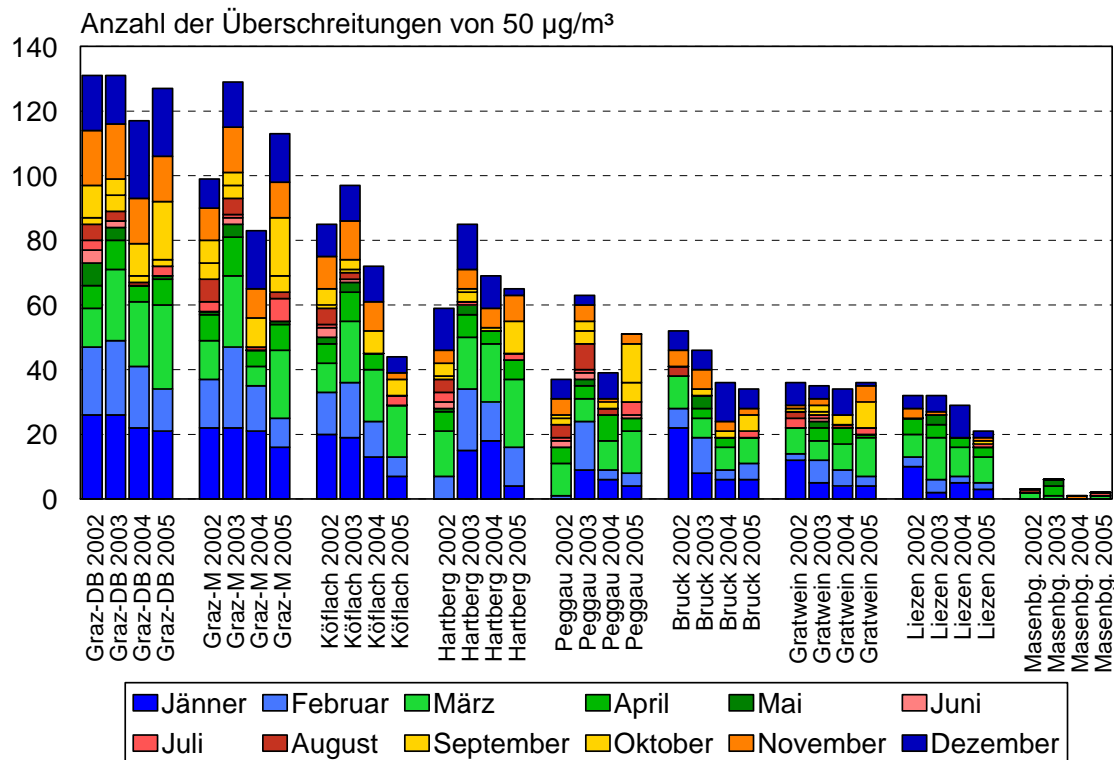


Abbildung 1: Anzahl der PM_{10} Überschreitungstage ($\text{TMW} > 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$), aufgliedert nach Monaten

Limnologie:

- Umweltbundesamt

FA13A – 11.10-106/2005-71

Ad Empfehlungen – 3.1 Oberflächengewässer

Aus Sicht des limnologischen Amtssachverständigen handelt es sich um unwesentliche Schreibfehler, die das Verständnis nicht beeinträchtigen.

Das Pflichtenheft „Bauaufsicht Ökologie & Anrainerschutz“ der Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek und Dipl.- Ing. Gunter Krischner wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Kapitel "Wasser & Gewässerökologie" sind „Hinweise“ des wasserbautechnischen Amtssachverständigen aufgenommen worden, die auch aus limnologischer Sicht zur Sicherstellung des erforderlichen Gewässerschutzes während der Bauzeit unbedingt zu beachten sind.

Maschinenbautechnik:

Die übermittelten Schriftstücke wurden nach fachlichen Kriterien gesichtet – es wurden keine Einwendungen zum Thema Maschinenbau festgestellt. Eine Stellungnahme erübrigt sich daher.

Naturschutz:

- **Umweltanwältin – MMag. Pöllinger**

FA13A – 11.10-106/2005-43

Der Punkt 3 bezüglich der Entwässerung des Amphibienschutzgebietes ist aufgrund von Umprojektierung belanglos.

- **Jud**

FA13A – 11.10-106/2005-51

Im Zuge der ergänzenden Ermittlung wurde seitens des Amtssachverständigen für den Fachbereich Naturschutz die Stellungnahme wie nachfolgend dargestellt beantwortet:

Der Hauptgrund für die Gefährdung von Tierarten in der Kulturlandschaft und die Aufnahme dieser in die "Roten Listen" ist der Flächenverlust von Lebensräumen. Dauerschäden durch Immissionen wie Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen haben keinen nachhaltigen Einfluss auf diese, weil sie diesen durch Ausweichen in benachbarte Lebensräume begegnen können. Dauerschäden durch Feinstaub auf Tierarten sind auch wegen deren kurzer Lebenszeit auszuschließen.

- **AHB Rechtsanwälte**

FA13A – 11.10-106/2005-56

Bezüglich Avifauna:

Seitens der UVP-Behörde ist die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sicherzustellen (siehe Seite 93 UVE)

Bezüglich Amphibien:

Der Punkt bezüglich Amphibienschutzgebiet ist aufgrund Umprojektierung belanglos.

- **Naturschutzbund**

FA13A – 11.10-106/2005-62

Amphibien:

Die Einwendung bezüglich des Amphibienschutzgebietes ist aufgrund Umprojektierung belanglos.

Avifauna:

Durch Realisierung der im bergrechtlichen Abschlussplan vorgesehenen Maßnahmen (Rekultivierung, Wiederbewaldung) würden die derzeit vorhandenen wertbestimmenden Arten verschwinden.

Hauptsumpf Süd:

Hinsichtlich des Hauptsumpfes Süd wird angemerkt, dass eine Umsiedlung aller im Projektareal laichenden Amphibien in das neue Amphibienhabitat erfolgen wird.

- **Umweltbundesamt**

FA13A – 11.10-106/2005-71

Notwendige Ergänzungen – 2.1 – Zoologie

Der Punkt ist aufgrund Umprojektierung belanglos.

Notwendige Ergänzungen – 2.2

Eine Darstellung der umweltrelevanten, naturschutzbezogenen Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens wurde nicht gemacht.

Notwendige Ergänzungen – 2.3 – Wald, Jagdwirtschaft, Vegetation, Boden, Landschaft

Der Gutachter und der prüfende Amtssachverständige sind in der Beurteilung vom Ist-Zustand ausgegangen.

Diesbezüglich sei auch auf Punkt „2.2.7 Naturschutz – Ist-Zustandsbetrachtung“ der Ergänzenden Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (vom 05. März 2007, OZ 326 im Akt) hingewiesen, unter dem der Sachverständige für Naturschutz die Betrachtung der Ist-Situation aus fachlicher Sicht erörtert.

Notwendige Ergänzungen – 2.3 – Vegetation

Zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten beträgt die Entfernung 20 beziehungsweise 26 km und ist somit eine Beeinträchtigung derselben nicht gegeben.

Notwendige Ergänzungen – 2.4 – Vegetation

Laut UVE-Unterlagen kommen im Projektareal mit Ausnahme der Amphibien und der beiden Orchideenarten keine wertbestimmenden Arten vor.

Notwendige Ergänzungen – 2.5 – Vegetation

Bei fachgerechter Verpflanzung der Orchideen unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht ist die Entwicklung eines ebenso hochwertigen Biotops im künftigen Ausgleichsbiotop wahrscheinlich.

Notwendige Ergänzungen – 2.5 – Zoologie

Der Punkt bezüglich Amphibien ist aufgrund Umprojektierung belanglos.

Notwendige Ergänzungen – 2.6

Die Vogelwelt wurde 2005 im Projektgebiet und seiner Umgebung (insgesamt 1,2 km²) mittels Raster und Revierkartierung erhoben.

- **Kaiser / Letzer**

FA13A – 11.10-106/2005-180

Die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass, unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen, das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht umweltverträglich ist.

- **Letzer**

FA13A – 11.10-106/2005-188

Die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass, unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen, das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht umweltverträglich ist.

- **Fuchsbichler**

FA13A – 11.10-106/2005-189

Die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass, unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen, das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht umweltverträglich ist.

- **Umweltanwaltschaft MMag. Pöllinger**

FA13A – 11.10-106/2005-181

ad b1)

Ein Ausgleich der geschotterten Parkplatzflächen ist nicht erforderlich, da im und um das Areal ausreichend Flächen mit einer gleichwertigen ökologischen Funktion vorhanden sind.

ad b2)

Im Zuge der ergänzenden Ermittlung, beziehungsweise im Zuge der Beantwortung der in der Verhandlungsschrift angeführten Stellungnahme der Umweltanwältin, MMag. Pöllinger, wurde vom Sachverständigen für Naturschutz bezüglich der *Thalictrum lucidum* wie folgt konkretisiert:

Das bei der Ist-Analyse im Untersuchungsgebiet drei Pflanzenarten entdeckt wurden, die als selten bezeichnet werden, ist insofern nachvollziehbar, da die überwiegenden Flächen des Bergbaugesbietes erst in den letzten Jahren stillgelegt wurden und größtenteils noch keine Vegetationsentwicklung aufweisen. Die zitierten Pflanzenarten (Orchideen und Hahnenfußgewächs) sind jedoch in der Kulturlandschaft des Bezirkes Voitsberg keine Seltenheit. Auch wenn eine Übersiedelung dieser Bestände nicht stattfinden würde, ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder ein Erlöschen dieser Arten im Bezirk Voitsberg auszuschließen.

ad b3)

Beide Orchideenarten mögen zwar im Untersuchungsgebiet, nicht jedoch im Bezirk Voitsberg selten sein.

ad c)

Der Forderung nach einem Naturschutzgebiet und der Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin zur Durchführung der Maßnahmen wird seitens des Amtssachverständigen zugestimmt.

ad c2)

Der Befürchtung der Verinselung der Amphibienvorkommen auf Ausgleichsflächen A5 und A6 kann seitens des Amtssachverständigen nicht gefolgt werden, da die Möglichkeit der Vernetzung mit außerhalb des Anlagenbereichs lebenden Populationen besteht.

ad c3)

In den UVE - Einreichunterlagen wird festgehalten, dass ein Kriterium für die Auswahl der Ausgleichshabitats der Umstand war, dass sich auf diesen Flächen aktuell keine Laichgewässer beziehungsweise Sommerlebensräume befinden.

ad c4)

Der Notwendigkeit einer ökologischen Bauaufsicht wird seitens des Amtssachverständigen beigespflichtet.

ad c5)

Aufgrund der Sonderstellung von P2 in ökologischer Hinsicht, wird der Forderung nach einem Ausgleich der verlustig gehenden Migrations- und Sommerlebensräume beigespflichtet.

ad d)

Lediglich 52 ha von dem gesamten, derzeit noch nicht rekultivierten Bergbaugesbiet werden durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen. Die restlichen Flächen können als Ausweichräume angesehen werden.

Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Pöllinger

Mit der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht und der ebenso getätigten Festlegungen der Konsenswerberin hinsichtlich des Amphibienschutzgebietes sieht der Sachverständige für Naturschutz die Einwendung der Umweltanwältin als berücksichtigt an.

Hinsichtlich der schon vor der Verhandlung übermittelten Stellungnahmen der Umweltanwältin für Steiermark ist Folgendes festzuhalten:

Das Projektgebiet und auch dessen Umraum waren Jahrzehnte lang Bergbaugebiet. Die darauffolgende Geländegestaltung führte im Zusammenhang mit der darauffolgenden Stilllegung und Renaturierung zu geeigneten Standortverhältnissen für Tier- und Pflanzenarten, die Wiederbesiedelung war auch abhängig vom Zeitpunkt und dem Zeitraum der Stilllegung.

Das bei der Ist-Analyse im Untersuchungsgebiet 3 Pflanzenarten entdeckt wurden, die als selten bezeichnet werden, ist insofern nachvollziehbar, da die überwiegenden Flächen des Bergbaugebietes erst in den letzten Jahren stillgelegt und größtenteils noch keine Vegetationsentwicklung aufweisen. Die zitierten Pflanzenarten (Orchideen und Hahnenfußgewächs) sind jedoch in der Kulturlandschaft des Bezirkes Voitsberg keine Seltenheit. Auch wenn eine Übersiedelung dieser Bestände nicht stattfinden würde, ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder ein Erlöschen dieser Arten im Bezirk Voitsberg auszuschließen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Gestaltung der Ersatzlebensräume für Amphibien, einer standortgerechten Bepflanzung des Umraumes und auch einer standortgerechten Wiederbewaldung der Ersatzaufforstungsflächen sowie nach deren natürlichen Weiterentwicklung eine Wiederansiedelung von Tier- und Pflanzenarten stattfinden wird.

Es gibt in der Steiermark genügend Beispiele, wo ehemalige Bergbau- beziehungsweise Lehmabbaugebiete aufgrund der Renaturierung und Wiederbesiedelung von Arten zu Naturschutzgebieten erklärt wurden. Desweiteren bieten der Umraum und das Projektgebiet noch genügend Lebensräume in der Kulturlandschaft, dass Vögel, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge etc. keinen erheblichen Schaden erleiden und ihre weitere Existenz gesichert ist.

Von wesentlicher Bedeutung wird hinsichtlich der Ersatzlebensräume die Tätigkeit einer verantwortungsbewussten ökologischen Bauaufsicht sein, die in der Bauphase die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 der amphibienkundlichen Projektsplanung zu erfüllen haben wird (vgl. hierzu auch das Pflichtenheft „Bauaufsicht Ökologie und Anrainerschutz der Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Bilek & Dipl.- Ing. Krischner).

Naturschutzbund

Dem Angebot des Naturschutzbundes kann von fachlicher Seite zugestimmt werden. Jede Ersatzmaßnahme, die dem Biotop- und Artenschutz dient oder einen Ausgleich im Sinne eines ausgewogenen Naturhaushaltes bewirkt, wird natürlich begrüßt. Auch kann dem Angebot des Naturschutzbundes aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Dipl.- Ing. Weißmann

Bezüglich der fachlichen Betrachtung der Nullvariante sei auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen für Naturschutz unter „2.2.7 Naturschutz – Ist-Zustandsbetrachtung“ hingewiesen.

In Ergänzung zur Einwendungsbeantwortung bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien durch Erschütterungen wird unter Bezugnahme auf das Teilgutachten Erschütterungen folgendes ausgeführt:

Im Punkt 4.2 dieses Gutachtens wird ausgeführt, dass für die Bauphase Erschütterungen eintreten, die weit unterhalb der Grenzwerte für kurzzeitige Vibrationen liegen.

Hinsichtlich der Betriebsphase ist eine Erschütterungsbelastung für angrenzende Wohnnachbarschaft auszuschließen. Demnach bewegen sich die zu erwartenden Erschütterungen in einem Intensitätsbereich wie sie bei jeder Baustelle und entlang jeder Bundes- und Landesstraße auftreten. Da in unmittelbarer Nähe der Südautobahn im Bereich Unterpremstätten geschützte Landschaftsteile (ehemalige Lehmabbaugebiete) bestehen, in denen sowohl Reptilien als auch Amphibien vorkommen, ist in Analogie daraus zu folgen, dass das künftige Amphibienschutzgebiet als Ersatzbiotop im Nahbereich der Industriestrecke ebenfalls die Funktion eines Amphibien- und Reptilienlebensraumes erfüllen kann und die Reptilien durch die Erschütterungen nicht beeinträchtigt werden können.

Zur schriftlichen Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark:

Durch die Schaffung der Ersatzlebensräume außerhalb des Anlagenbereiches ist ein ausreichendes Flächenausmaß zur Aufrechterhaltung der Amphibienpopulation gegeben. Die Eignung dieser Gebiete wurde von den Biologen der Firma Ökoteam bestätigt. Mit dem im Projekt vorgesehenen Monitoring wird ebenfalls sichergestellt, dass die Ökobilanz nicht negativ für Amphibien und Reptilien zum Tragen kommt. Laut Auskunft der Konsenswerber befinden sich diese Ersatzbiotope im Eigentum der Stadtgemeinde Voitsberg. Eine langfristige Sicherung dieser Biotopflächen ist gegeben, wenn ein entsprechender Optionsvertrag zwischen der Konsenswerberin und der Stadtgemeinde vorliegt und der Behörde zur Sicherstellung ausgehändigt wird.

Örtliche Raumplanung:

Fam. Gerald und Renate Pöschl:

Die Familie Pöschl ist Eigentümer der Liegenschaft Gst.Nr. 172, 177/1 und Baufläche .14, alle KG 63367 Tregist, Adresse: Lobmingbergstraße 7, 8570 Stadtgemeinde Voitsberg. Die Liegenschaft liegt rund 300 m vom östlichen Randbereich bzw. der Hauptzufahrt des ATC-Geländes entfernt, der innerste Parkplatz (jener mit der geringsten Stellplatzanzahl) liegt näher an der Liegenschaft. Die Einwendung bezieht sich auf negative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes in den Teilbereichen Luft, Lärm, Gesundheit und Wohnsituation. Die gesamte Liegenschaft liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Stadtgemeinde Voitsberg im Freiland, im örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild sind in diesem Bereich keine Baulandentwicklungen vorgesehen.

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung besteht im Freiland kein Immissionsschutz, einschlägige Normen und Richtwerte der Raumplanung sind daher nicht anzuwenden.

Herr Helmuth Jud:

Herr Jud ist Eigentümer der Liegenschaft Gst.Nr. 991 und Baufläche .101, alle KG 63322 Hochtregist, Bergstraße 8, 8572 Stadtgemeinde Bärnbach. Die Liegenschaft liegt rund 2 km vom zentralen Bereich des ATC-Geländes entfernt. Herr Jud gibt in der Einwendung an, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gehöftes zu sein und derzeit ein Zweifamilienhaus neu zu bauen, welches kurz vor der Fertigstellung ist und ab 2006 als Hauptwohnsitz dienen soll. Die Einwendung bezieht sich auf negative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes in den Teilbereichen Luft und Lärm. Die gesamte Liegenschaft liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Stadtgemeinde Bärnbach im Freiland, im örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild sind in diesem Bereich keine Baulandentwicklungen vorgesehen. Der angegebene Neubau kann daher nur gemäß den Bestimmungen des § 25, Abs. 5 Zif. 2 ROG, nämlich das Recht einmalig ein betriebszugehöriges Einfamilienhaus in Hoflage zu errichten realisiert werden.

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung besteht im Freiland kein Immissionsschutz, einschlägige Normen und Richtwerte der Raumplanung sind daher nicht anzuwenden.

Fam. Viktoria und Horst Werner:

Die Einwendungen vom 24.01.2006 und 17.07.2006 umfassen inhaltlich bezogen auf die örtliche Raumplanung dieselben Punkte.

Die Familie Werner ist Eigentümer der Liegenschaft Gr. Nr. 107/6, KG 63367 Tregist, Buchenweg 5, 8570 Stadtgemeinde Voitsberg. Die Liegenschaft liegt rund 250 m-300 m vom nordöstlichen Randbereich des ATC-Geländes getrennt durch die geplanten Zuschauertribünen und einen bestehenden Wald entfernt. Die Einwendung bezieht sich auf negative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes in den Teilbereichen Luftgüte, Lärm, Gesundheit, Verkehr und Wertminderung von Wohneigentum. Die gesamte Liegenschaft liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Stadtgemeinde Voitsberg im Bauland "Reines Wohngebiet" gem. § 25 Abs. 5 lit. a) ROG mit einer Dichte von 0,2 - 0,4, im örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild sind in diesem Bereich keine weiteren Baulandentwicklungen vorgesehen.

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung sind bezogen auf den Immissionsschutz dieser Baulandkategorie die einschlägige Normen und Richtwerte der Raumplanung eingehalten. Verwiesen wird dabei u.a. auf das Teilgutachten Lärm, wo der der Liegenschaft Werner benachbarte IP 4 (Fam. Quitt) keine Überschreitungen der zulässigen Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021-1 sowohl beim Bau als auch im Betrieb aufweist.

Stellungnahme der AHB-Rechtsanwälte als Rechtsfreundliche Vertreterin von Frau Andrea Sidar:

Frau Sidar ist Eigentümerin der Liegenschaft Gst.Nr. 180/7, KG 63367 Tregist, Lobmingbergstraße 5, 8570 Stadtgemeinde Voitsberg. Die Liegenschaft liegt rund 250 m – 300 m vom östlichen Randbereich bzw. der Hauptzufahrt des ATC-Geländes entfernt, der innerste Parkplatz (jener mit der geringsten Stellplatzanzahl) liegt näher an der Liegenschaft. Die Einwendung bezieht sich auf negative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes in den Teilbereichen Luftgüte, Lärm und Gesundheit. Die gesamte Liegenschaft liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Stadtgemeinde Voitsberg im Freiland, im örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild sind in diesem Bereich keine Baulandentwicklungen vorgesehen.

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung besteht im Freiland kein Immissionsschutz, einschlägige Normen und Richtwerte der Raumplanung sind daher nicht anzuwenden. Der Einwendungspunkt, dass das Projekt einen Widerspruch zum geltenden Siedlungsleitbild bzw. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Voitsberg darstellt, kann insofern als hinfällig betrachtet werden, als dass mit Bescheid vom 24. August 2006 (GZ.: FA13B-10.10 V6-139/2006) die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung 3.04 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung 3.13 von der Fachabteilung 13B genehmigt wurden.

Stellungnahme der AHB-Rechtsanwälte als Rechtsfreundliche Vertreterin der Frau Hedwig und Frau Waltraud Samide:

Frau Hedwig und Frau Waltraud Samide sind Eigentümerinnen der Liegenschaft Gst.Nr. 425/6, KG 63367 Tregist, Am Hügel 1, 8570 Stadtgemeinde Voitsberg. Die Liegenschaft liegt direkt am östlichen Randbereich des ATC-Geländes und stellt die am nächsten gelegene Liegenschaft zum Projekt dar. Die Einwendung bezieht sich auf negative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes in den Teilbereichen Luftgüte, Lärm und Gesundheit. Die gesamte Liegenschaft liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Stadtgemeinde Voitsberg im Bauland "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 23 Abs. 5 lit. b), ROG mit einer Dichte von 0,2 - 0,4, im örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild sind in diesem Bereich keine zusätzlichen Baulandentwicklungen vorgesehen.

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung sind bezogen auf den Immissionsschutz dieser Baulandkategorie unter der Annahme, dass die angeführten Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden die einschlägigen Normen und Richtwerte der Raumplanung eingehalten. Verwiesen wird dabei u.a. auf das Teilgutachten Lärm, wo die Liegenschaft Samide (IP 2) keine Überschreitungen der zulässigen Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021-1 für den Betrieb aufweist, jedoch deutliche Überschreitungen im Zuge der Bauphase vorhanden sind. Der Einwendungspunkt, dass das Projekt einen Widerspruch zum geltenden Siedlungsleitbild bzw. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Voitsberg darstellt, kann insofern als hinfällig betrachtet werden, als dass mit Bescheid vom 24. August 2006 (GZ.: FA13B-10.10 V6-139/2006) die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung 3.04 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung 3.13 von der Fachabteilung 13B genehmigt wurden.

Stellungnahme Lebensministerium, Abteilung V/I - Anlagenbezogener Umweltschutz:

In den Sachbereich örtliche Raumplanung fällt in dieser Einwendung nur die Frage, ob eine Umweltprüfung für die durchgeführte Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes gem. ROG durchgeführt wurde.

Gemäß § 3 (3) des Steiermärkischen ROG 1974 LGBl. Nr. 127/1974, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2005 ist bei der Erstellung und Änderungen von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (gem. § 3a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, dass gemäß dem Anhang 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-Gesetz 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder geeignet ist
2. ein Europaschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist bei den Ziffern 1 und 2 jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Da die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 – Siedlungsleitbild der Stadtgemeinde Voitsberg und die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.13 bereits als Projektinhalt konkret eine Rennstrecke beinhalten und für dieses Vorhaben gem. UVP-G 2000 BGBl. I Nr. 14/2005 Anhang 1 Z 24 aufgrund der geplanten bzw. angegebenen Streckenlänge von über 2 km eine UVP-Pflicht besteht (und damit § 3 Abs. 3 Zif. 1 ROG zutrifft) wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Mit Bescheid vom 24.08.2006 (GZ.: FA13B-10.10 V6-139/2006) wurden die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung 3.04 und mit ihr der Umweltbericht sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung 3.13 von der Fachabteilung 13B genehmigt.

Die Umweltprüfung wurde gem. Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung Steiermark“ durchgeführt, die verpflichtende Bevölkerungsinformation über die Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 29 Abs. 4 ist erfolgt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung war, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht betreffend die Sachbereiche Lärm, Luft und Landschaftsbild bzw. Wald erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Unter Zugrundelegung der geplanten Maßnahmen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Planung verträglich ist. Durch die Gemeinde erfolgte auch eine Abwägung der Raumordnungsziele gem. § 3 Abs. 2 ROG.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde auf die Ergebnisse der Umweltprüfung insofern reagiert, als dass die Planung nunmehr nur als zeitliche Nachfolgenutzung festgelegt wurde. Die Festlegung erfolgt als L (Freiland) und L (Freiland mit der Ersichtlichmachung Wald) mit der Nachfolgenutzung „Sondernutzung Kraftfahrzeug-Teststrecke Motorsport“. Der Eintrittszeitpunkt der Nachfolgenutzung ist die Sicherstellung der Realisierung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich Lärm (Maßnahmenvorschläge der FA17C im Zuge des Raumordnungsverfahrens).

Einwendung Umweltschützerin, MMag. Ute Pöllinger:

Die Einwendung hat in den Teilbereichen Luft und Lärm nur indirekten Bezug zur örtlichen Raumplanung, auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Gutachtenergebnisse und Methoden bzw. Rechenmodelle kann aus Sicht der örtlichen Raumplanung nicht eingegangen werden.

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für den Fachbereich örtliche Raumplanung wird in Bezug auf die übermittelte Verhandlungsschrift wie folgt Stellung genommen.

Ad Seite 24 - erster Absatz

Das Bundesgesetz vom 03. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) StF: BGBl. Nr. 440/1975 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 87/2005 sagt zur Rodung Folgendes aus:

§17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Mit der vorliegenden Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist das öffentliche Interesse des Siedlungswesens ausreichend dokumentiert und die Angaben der Konsenswerberin können fachlich bestätigt werden.

Ad Seite 24 - vierter Absatz:

Im bereits rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept sind die öffentlichen Interessen der Stadtgemeinde Voitsberg ausreichend dokumentiert. Die Ausführungen der Konsenswerberin können fachlich bestätigt werden.

Zur Stellungnahme von Dipl.- Ing. Weißmann, als Vertreter von Viktoria und Horst Werner, abgegeben in der Verhandlung vom 05. Dezember 2006:

Mit 24.08.2006 wurde vom Rechtsreferat der FA13B per Bescheid die angesprochene Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Voitsberg genehmigt. Diesen Änderungen liegt auch ein Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zugrunde.

Schallschutztechnik:

Name und Adresse	Einwendungen, Stellungnahmen, Anträge	Erklärungen dazu
Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger	a) IST – Zustand	Als Richtwert für die Beurteilung der Schallimmissionen wurde bei der Auslegung des ATC davon ausgegangen, dass nach Möglichkeit die bestehende IST – Situation nicht wesentlich erhöht wird, das heißt, die um mehr als 10 dB über dem $L_{A,95}$ liegenden örtlichen Verhältnisse wurden als Grenzwerte für den Summenpegel eingesetzt.
	b) Rennfahrzeuge – Rennzuschlag - Schallleistungsklassen	Für den Betrieb der Anlage ist vorgesehen, dass alle Fahrzeuge vor dem Befahren der Strecke akustisch vermessen werden. Dazu wird ein Teststand im Bereich der Boxen installiert. Die Beschreibung des Testvorganges ist im vorliegenden Gutachten enthalten. Mit dieser Vorgangsweise ist gewährleistet, dass die Fahrzeuge unabhängig vom Zustand erfasst werden. Eine Einteilung in Schallleistungsklassen oder ein „Rennzuschlag“ sind daher nicht mehr notwendig. Ein Rennbetrieb mit 24 Fahrzeugen findet nur im Rahmen von Veranstaltungen statt.
	c) Schallschutzwall Jost	Diese zusätzliche Lärmschutzmaßnahme wurde in einer weiteren Ergänzung des TÜV Wels vom 19.09.2006 behandelt und in das vorliegende Gutachten eingearbeitet.
	d) lauteste Stunde	Da bei den Veranstaltungen von einem Rechenwert ohne zeitliche Beurteilung ausgegangen wurde, entspricht der Rechenwert einem durchgehenden Betrieb. Darüber hinaus wurde für den

		Zugangsbereich ohnedies die lauteste Stunde ausgewiesen.
	e) Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen	Im vorliegenden schalltechnischen Gutachten wurde diese Richtlinie nicht angewendet. Die entsprechenden Grenzwerte wurden aufgrund medizinischer Betrachtungen und Überlegungen gefunden und eingesetzt.
	f) Schallpegelspitzen – Streckenkombinationen	Die möglichen Schallpegelspitzen im Normalbetrieb wurden im vorliegenden Gutachten dargestellt. Im Veranstaltungsbetrieb sind generell höhere Spitzengrenzwerte anzusetzen. Diese werden jedoch – wie der Normalbetrieb zeigt – ebenfalls nicht überschritten. Die aus dem Streckenkonzept möglichen Kombinationen wurden dargestellt und beurteilt.
	g) Motorräder	Dazu wird auf die Ausführungen zu b) verwiesen, wonach alle Fahrzeuge diesem Test unterliegen.
	h) neue Zufahrt	Die im neuen Zufahrtsbereich gelegenen Wohnobjekte sind in der Rasterberechnung (flächenhafte Lärmkarten) berücksichtigt. Zusätzlich wurden 2 weitere Immissionspunkte (IP A und IP B) punktuell untersucht.
Dipl.-Ing. Josef und Sonja Schneeberger, vlg. Kogelbauer, Lobmingbergstraße 58	Lärm durch Rennbetrieb	Die Liegenschaft der Familie Schneeberger liegt nordöstlich des IP 8 (Schneiderwirt) mit einer Entfernung zum gegenstl. Betrieb von mehr als 1.500 m. Eine Beeinträchtigung insbesondere eines Rennbetriebes unter Berücksichtigung der dafür festgelegten Grenzwerte kann ausgeschlossen werden.
Helmuth JUD, Anton-Tax-Gasse 60, 8550 Köflach	Lärmbeeinträchtigungen im Normal- und Rennbetrieb. Erhebung der IST – Situation	Die Liegenschaft der Familie JUD liegt nördlich des geplanten ATC – Areal in einer Entfernung von rd. 1.800 m. Dazu wird festgestellt, dass aufgrund der freien Einsicht in das Gelände die Geräusche des Normal- und auch des Rennbetriebes durchaus hörbar sein werden, eine Überschreitung eines Richtwertes von 45 dB (entspricht dem Grenzwert für ein Kurgebiet) ist jedoch auszuschließen. Weitere Ermittlungen der IST-Situation sind daher nicht erforderlich.

Viktoria und Horst WERNER, Buchenweg 5, 8570 Voitsberg	Berücksichtigung der Schießstätte, Einhaltung des Planungsrichtwertes	Das Wohnhaus der Frau WERNER liegt im Nahbereich des Immissionspunktes 4 und wurde daher im Gutachten ausführlich behandelt. Die Einwendungen sind in der Beurteilung berücksichtigt.
Andrea Sidar, Lobmingbergstraße 5; Hedwig und Waltraud Samide, Am Hügel 1; 8570 Voitsberg, vertreten durch A/H/B Rechtsanwälte in 8700 Leoben	Schalleistungsklassen; Gleichzeitiger Betrieb von Teilstrecken; Reflexion und Mitwind-situation; Erfassung der IST - Situation; Höhe des Schallschutzdammes	Hinsichtlich Schalleistungsklassen wird auf die Ausführungen zur Umweltschutzbehörde verwiesen. Der gleichzeitige Betrieb von Teilstrecken wurde im vorliegenden Gutachten beurteilt. In der Berechnung sind Reflexionen und Mitwindverhältnisse berücksichtigt. In der IST - Situation wurden alle derzeit vorhandenen Geräusche ermittelt. Die Ergebnisse der örtlichen Verhältnisse wurden als Grenzwerte für die Summenpegel angenommen. Die Höhe des Schallschutzdammes inklusive der aufgesetzten Schallschutzwand wurde mit absoluten Höhendaten angegeben.
Karl Strablegg, Bergstraße 10, 8572 Bärnbach	Lärmbeeinträchtigungen im Normal- und Rennbetrieb.	Die Liegenschaft der Familie Strablegg liegt nördlich des geplanten ATC - Areals in einer Entfernung von rd. 1.800 m. Dazu wird festgestellt, dass aufgrund der freien Einsicht in das Gelände die Geräusche des Normal- und auch des Rennbetriebes durchaus hörbar sein werden, eine Überschreitung eines Richtwertes von 45 dB (entspricht dem Grenzwert für ein Kurgebiet) ist jedoch auszuschließen.
Kaiser Silvia und Letzer Christian, Zangtalerstraße 67; Letzer Elfriede, Zangtalerstraße 67; Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Zangtalerstraße 71; Gerald und Renate Pöschl, Lobmingbergstraße 7; Bürgerinitiative gegen die Errichtung des ATC-Voitsberg, Letzer Christian, Zangta-	Erhöhte Lärmbeeinträchtigungen durch Zuschauertribünen, Parkplätze und Veranstaltungen. Einstufung des IST - Zustandes; Benutzung des Freiraumes (Balkon)	Die Einwendungen beziehen sich vorwiegend auf die Veranstaltungen. Dazu wird festgestellt, dass aufgrund der geplanten Schallschutzmaßnahmen die von medizinischer Seite festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. In den Berechnungen wurde vor allem auf die Zuschauerbereiche und Parkplätze eingegangen. Die Einstufung des IST - Zustandes als „hoch“ bezieht sich auf die besondere Schutzwürdigkeit dieses Gebietes aufgrund des niedrigen Grundgeräuschpegels. Daher wurden auch die Grenzwerte entsprechend den ermittelten

lerstraße 67; alle 8570 Voitsberg		Dauergeräuschen festgelegt. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt grundsätzlich für den Freiraum, somit sind die in den Tabellen aufgezeigten Beurteilungswerte auch für die Situation am Balkon anzunehmen.
Umweltbundesamt Wien	Darstellung der IST – Situation; Beschallungsanlage; Klassifizierung der Fahrzeuge; Aufteilung der Schallquellen; Divergierende Angaben der Lärmschutzbauwerke	Die Messungen während des Abbaubetriebs werden nur als Referenzdaten angegeben, bilden aber nicht die Basis der Beurteilung. Die Beschallungsanlage wurde in den Gutachtensergänzungen ausführlich behandelt. Hinsichtlich der Klassifizierung der Fahrzeuge wird auf den Fahrzeugtest für alle Fahrzeuge verwiesen. Es wurden Linienquellen auf der gesamten Strecke berücksichtigt. Die Projektbeschreibung wurde in den Ergänzungsunterlagen korrigiert.

Strablegg Karl, Bergstraße 10, 8572 Bärnbach

Die Einwendungen von Herrn Karl Strablegg beziehen sich im wesentlichen auf folgende zwei Punkte:

- a) Ganzjahres – IST – Erhebungsmessungen unter Berücksichtigung von besonderen Wetterbedingungen wie Inversionswetterlagen im Talkessel,
- b) Zunahme von Lärm mit einer daraus entstehenden erheblichen Belastung und gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Die Ermittlung der Ist-Situation erfolgte umfangreich aus vorhandenen Messdaten und zusätzlichen Messungen. Dabei wurden auch Ganzjahresmessungen, die für die Beurteilung der Schießstätte Zangtal erfolgten, einbezogen.

Als betroffene Immissionsbereiche gelten grundsätzlich jene Nachbarn, die dem projektierten Vorhaben am nächsten liegen. Das Wohnhaus des Herrn Strablegg liegt nördlich der Anlage in einer Entfernung von rund 1.800 m. Aus diesem Grunde wurde vorerst dieser Immissionsbereich nicht mitbeurteilt.

Im Zuge einer Ortserhebung am 08. Februar 2007 wurden im Bereich der Wohnhäuser Dr. Andrea Wallin und Helmuth Jud kurzzeitige Messungen der Ist-Situation durchgeführt.

Die ortsüblichen Verhältnisse werden vorwiegend durch den entfernten Verkehrslärm aus den Stadtbereichen Voitsberg und Bärnbach gebildet. Dazu kommt zeitweise Verkehrslärm der Siedlungsstraßen sowie Geräusche aus dem Siedlungsbereich selbst. Auf Grund dieser diffusen Geräuschkulisse lagen die Werte für den Basispegel LA_{95} und dem Dauerschallpegel LA_{eq} sehr eng beieinander und erreichten Werte von 36 bis 38 dB.

Da die beiden Wohnobjekte Dr. Wallin und Jud im unmittelbaren Nahbereich zum Wohnhaus der Familie Strablegg liegen, sind diese Werte auch auf das letztgenannte Objekt zu beziehen. Aus einer ergänzenden Immissionsberechnung des TÜV Wels (Ersteller des Fachgutachtens „Lärm“ in den Projektsunterlagen) ist ersichtlich, dass im Regelbetrieb, abhängig von der Nutzung der Anlage, 26 bis 33 dB als Beurteilungspegel über die acht lautesten Tagesstunden auftreten können. Einzelne Schallpegelspitzen liegen dabei etwa um 10 dB darüber bei 36 bis 43 dB.

Bei Veranstaltungen sind im Rennbetrieb bis zu 34 dB als Beurteilungspegel und 44 dB als Schallpegelspitzen möglich.

Vergleicht man nun diese Rechendaten mit der Ist-Situation, so zeigt sich, dass im Regelbetrieb der Beurteilungspegel noch unter der Ist-Situation liegt und diese im Zusammenwirken nur geringfügig um 1 dB verändern kann. Grundsätzlich sind bei diesen Pegelwerten unter 40 dB im Vergleich zum Widmungsmaß in Kurgebieten von 45 dB Tags Ruheansprüche gewährleistet. Darüber hinaus sind die Geräusche aus der Anlage bei Normalbetrieb hinsichtlich der Geräuschcharakteristik durchaus vergleichbar mit den ortsüblichen Verkehrsgeräuschen.

Dr. Andrea Wallin, Bergstrasse 2, 8572 Bärnbach

Die Stellungnahme beziehungsweise Einwendung von Frau Dr. Wallin ist hinsichtlich Lärmimmissionen wortgleich mit der Einwendung von Herrn Strablegg. Die obigen Ausführungen gelten daher auch für diesen Immissionsbereich.

Helmuth Jud, Anton Tax Gasse 60, 8580 Köflach

Auch diese Einwendung ist wortgleich zu jener von Herrn Strablegg. Weitere Ausführungen sind daher nicht mehr erforderlich.

Dipl.-Ing. Gottfried Weißmann als Vertreter der Familie Werner

Die Einwendungen beziehen sich auf besonders störende Geräuschmerkmale wie Tonhaltigkeit, Reifenquietschen etc. sowie auf im Projekt nicht enthaltene Nutzungen der Teststrecke.

Dazu wird ausgeführt, dass die Berechnungen der Streckenabschnitte frequenzmäßig erfolgten, wobei die für größere Entfernungen maßgebenden tieffrequenten Geräuschanteile durch die Auswahl des Frequenzspektrums ausreichend berücksichtigt wurden. Es wurde auch bei jenen Fahrzeugen, bei denen Reifenquietschen auftreten kann, dieser Faktor in die Berechnung einbezogen. Darüber hinaus sind auch für die Lautsprecherdurchsagen im Zuge von Veranstaltungen Zuschläge gemäß ÖNORM S 5004 den berechneten Immissionswerten zugefügt.

Die nicht projektsgemäße Nutzung der Teststrecke ist rechtlich zu würdigen.

Einwendungen Strablegg, Werner, Letzer Christian, Letzer Elfriede, Kaiser, Bürgerinitiative, Jud

In diesen zusätzlichen Einwendungen werden kontinuierliche Lärmmessungen gefordert.

Dazu wird ausgeführt, dass projektsgemäß nicht nur emissionsseitig jedes Fahrzeug überprüft wird, sondern auch immissionsseitig an zwei Punkten Messungen durchgeführt werden sollen. Inwieweit weitere Lärmmessungen nach Verwirklichung des Projektes erforderlich sind, ist behördlicherseits zu entscheiden.

Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger

a) Bauphase:

Hinsichtlich weiterer lärmmindernder Maßnahmen in der Bauphase wird auf die Ausführungen der Konsenswerberin, vertreten durch die Rechtsanwälte Hohenberg, Strauss und Buchbauer vom 25. Jänner 2007 verwiesen. Darin werden zum Fachbereich Lärm Projektsergänzungen (Modifikationen) dargestellt und konkretisiert.

b) Veranstaltungsbetrieb-Leitsystem:

Auch dieser Punkt wurde in die Projektmodifikation aufgenommen.

c) Angabe einer Maximalschallleistung:

Die Immissionsberechnungen auf Basis der jeweiligen Maximalschallleistung der verwendeten Quellen waren aufgrund der sehr hohen Anzahl von Anwendungsmöglichkeiten nicht zielführend. Es wurde daher die Berechnung im Sinne des Schallkontingentes durchgeführt, wobei dieses Schallkontingent durch die emissionsseitige Überprüfung mit Feststellung der jeweiligen Schalleistungspegel eingehalten werden muss.

d) Einsatzzeit der Referenzschallleistung:

Der Referenzschallleistungspegel von 120 dB wurde für die gesamte Einsatzzeit von acht Stunden berechnet. Bei einer Kürzung der Einsatzzeit auf eine Stunde im Tageszeitraum kann sich die Referenzschallquelle um 9 dB anheben.

Davon unberührt bleiben jedoch die ausgewiesenen Schallpegelspitzen, da diese ausschließlich von den einzelnen Lärmquellen berechnet wurden. Aus den Berechnungsansätzen im Gutachten des TÜV Österreich vom 14. Oktober 2005 ist ersichtlich, dass als Schallleistung für Schallpegelspitzen aus dem Verkehrs- und Renngeschehen maximal 117 dB und als Schallleistung für Lautsprecher 125 dB eingesetzt wurden. Als ungünstigster Spitzenwert aus dem Normalbetrieb ergab sich beim Wohnhaus Pöschel (IP3) ein LA_{max} von 50 dB.

Berücksichtigt man jedoch, dass im Normalbetrieb kurzzeitig auch lautere Rennfahrzeuge eingesetzt werden können mit einem Schalleistungspegel bis zu 130 dB, erhöhen sich die Schallpegelspitzen um die selbe Differenz von 13 dB und erreichen damit immissionsseitig Spitzenwerte LA_{max} bis zu 63 dB. Trotz Erhöhung dieser Spitzenbelastung wird der für einzelne Schallpegelspitzen festgelegte Grenzwert von 69 dB Tags noch deutlich unterschritten. In den Abendstunden liegt der ermittelte Spitzenwert lediglich 1 dB unter dem angegebenen Grenzwert von 64 dB.

e) Immissionsmessungen repräsentativer Betriebsszenarien:

Dazu wird auf die Ausführungen der Konsenswerberin, vertreten durch die Rechtsanwälte Hohenberg, Strauss und Buchbauer verwiesen.

Stellungnahme Letzer Christian, Letzer Elfriede, Kaiser, Bürgerinitiative, Pöschl, Jud, Strablegg

In diesen Stellungnahmen schließen sich die angeführten Einwender der Stellungnahme von Dipl.- Ing. Gottfried Weißmann an. Die zur Stellungnahme Dipl.- Ing. Weißmann als Vertreter der Familie Werner dargestellten Ausführungen sind daher sinngemäß auf diese Einwendungen übertragbar.

Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner - Pflichtenheft Bauaufsicht

In der Stellungnahme der Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Bilek & Dipl.- Ing. Krischner vom 25. Jänner 2007 wird hinsichtlich Schallschutztechnik für die Bauphase auf Maßnahmen in der Projektmodifikation hingewiesen.

Eine Stellungnahme dazu ist nicht erforderlich.

Dipl.-Ing. Ernst Lugitsch, ergänzende Maßnahmen - Verkehr

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Maßnahmen betreffen ausschließlich die Verkehrssituationen im Veranstaltungsbetrieb.

Eine Änderung hinsichtlich der schalltechnischen Ausführungen ist daraus nicht gegeben. Mit diesen Maßnahmen sind jedenfalls die berechneten Immissionswerte aus dem Verkehrsbereich einhaltbar.

TÜV - Österreich

In der Stellungnahme des TÜV – Österreich vom 22. Jänner 2007 wurden unter Hinweis auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 05. Dezember 2006 die Ergebnisse weiterer Immissionsberechnungen vorgelegt. Dabei wurden die Wohnobjekte der Familien Schneeberger, Werner, Fuchsbichler, Letzer, Samide und Sidar hinsichtlich der Schallausbreitung bewertet. Die errechneten Beurteilungspegel liegen insgesamt in jenen Pegelbereichen der bisher beurteilten 9 Immissionspunkte.

Eine Änderung des schalltechnischen Gutachtens ist daraus nicht erforderlich.

Die Berechnungen für den Immissionsbereich Strablegg, Jud und Wallin wurden bereits ausführlich behandelt.

Stellungnahme der Hohenberg, Strauss und Buchbauer Rechtsanwälte GmbH:

Die Firma PORR Technobau und Umwelt AG, vertreten durch die Hohenberg, Strauss und Buchbauer Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, hat zur Verhandlungsschrift vom 05. Dezember 2006 zum „Fachgebiet Lärm“ Maßnahmen als Projektsergänzung (Modifikation) dargestellt und konkretisiert.

Dazu wird festgestellt, dass bei Einhaltung dieser Maßnahmen, die im schalltechnischen Gutachten ausgewiesenen Beurteilungswerte eingehalten, beziehungsweise die in den Bauphasen auftretenden hohen Immissionswerte vermindert werden können. Weitere Ergänzungen sind in schalltechnischer Hinsicht nicht erforderlich.

Überörtliche Raumplanung:

Bezüglich des im Schreiben der Behörde vom 29. Jänner 2007 angesprochenen Regionalen Entwicklungsprogramm Voitsberg (NEU) wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass dieses noch nicht rechtskräftig ist. Voraussichtlich wird es auch nicht bis zum Sommer rechtskräftig werden.

Bezüglich des in der Verhandlungsschrift angeführten öffentlichen Interesses im Sinne des Forstgesetzes wird aus Sicht der überörtlichen Raumplanung, wie bereits im Fachgutachten ausgeführt, darauf hingewiesen, dass aufgrund des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Voitsberg sowie weiterer fachlicher Grundlagen aus überörtlicher Sicht ein öffentliches Interesse an einer ökologisch orientierten Nachnutzung besteht.

Derzeit noch nicht rechtskräftig, wie bereits dargestellt, ist die Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsprogrammes, wonach eine Nachnutzung des ehemaligen Tagbaugeländes in die regionale Wirtschaftsstruktur integriert werden soll. Bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens scheint dies aufgrund der Nahelage zu Betrieben des Automobilclusters als gegeben, allein aufgrund der Angaben in der UVE ist dies jedoch nicht eindeutig nachgewiesen (Angaben über regionalwirtschaftliche Effekte nicht nachvollziehbar abgeleitet, Arbeitsmarkteffekte wenig umfangreich).

Ebenso bietet die Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin in der Verhandlungsschrift (Seite 24, 2. und 3. Absatz) aus fachlicher Sicht zwar Hinweise, jedoch keine Nachweise über die Integration beziehungsweise den Bedarf von Betrieben des Automobilclusters an einer Anlage entsprechend dem gegenständlichen Vorhaben. Es sind dem Fachgutachter keine Dokumente im Sinne von „Unterstützungserklärungen“, Finanzierungsbeteiligungen oder Vereinbarungen über die Nutzung der Anlage bekannt.

Das Fachgutachten kommt zu dem Schluss, dass derzeit auf fachlicher Basis der überörtlichen Raumplanung kein eindeutiges öffentliches Interesse an der Nutzung des ehemaligen Tagbaugeländes in Form des gegenständlichen Vorhabens abgeleitet werden kann.

Darüber hinaus besteht aus fachlicher Sicht kein Ergänzungsbedarf.

Umweltmedizin:

- **AHB Rechtsanwälte**

FA13A – 11.10-106/2005-56

In der Stellungnahme wird in den Projektunterlagen enthaltene Angaben bezüglich Luft und Lärm hingewiesen beziehungsweise kritisiert. Daraus wird in der Folge auch eine nicht zutreffende medizinische Schlussfolgerung abgeleitet.

Die technisch relevanten Fragen wurden von den zuständigen Gutachtern in Ihren Stellungnahmen beantwortet, richtig gestellt beziehungsweise auf ihre Gutachten verwiesen.

Das medizinische Fachgutachten basiert in Bezug auf medizinisch relevante Auswirkungen auf den menschlichen Organismus auf Basis der Aussagen der beigezogenen technischen Sachverständigen.

Eine darüber hinausgehende Stellungnahme ist aus medizinischer Sicht auf Grund der vorliegenden ergänzenden Schreiben der technischen Experten nicht erforderlich.

- **Umweltanwaltschaft MMag. Pöllinger**

Zur Stellungnahme der Umweltanwältin die Punkte B Luft, C Lärm und Umweltmedizin betreffend:

Die Fragen betreffend *„das Rechenprogramm Austal 2000, Ergänzung der Emissionsdaten für den Test- und Rennbetrieb, Emissionsdaten für Carts.*

Änderung der Zufahrtsstraße: Einheitliche Ausgangsparameter für das luft- und schalltechnische Gutachten, Berücksichtigung auch der nicht motorbedingten Partikelemissionen, Berücksichtigung der Emissionen aus dem Bau der Zufahrtsstraße und die gleichzeitige Nutzung betreffend“ wurden eingehend vom Immissionstechniker für das Fachgebiet Luftreinhaltung beantwortet.

Bei der Betrachtung der Bauphase darf auf das medizinische Gutachten verwiesen werden, in dem besonders auf die hohe Belastung während der Bauphase eingegangen wurde. Damit ist auch unter dem Punkt „Zusammenfassung“ die Einwendung von Frau MMag. Pöllinger beantwortet.

Zu Punkt C Lärm:

„Neue Schallschutzwand bei IP3, Berechnung der Schallemissionen der Fußgeher auf den Zugangswegen, Prüfung der Gleichzeitigkeitstabellen, Darstellung eines möglichen Betriebs mit Rennfahrzeugen unter der Woche, Aktivitäten außerhalb des Rennbetriebes, Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen, Berechnung der geänderten Zufahrtsstraßen, Änderung bei der Zufahrt innerhalb Voitsberg, Ergänzung Baumaschinen und Ergänzung Motorräder“ wurden eingehend, da rein technische Fragen (bis auf die Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen), vom Immissionstechniker für den Bereich Lärm beantwortet.

Im Hinblick auf die Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen darf seitens der Umweltmedizin festgestellt werden, dass diese zur Beurteilung nicht herangezogen wurde.

- **Bürgerinitiative gegen die Errichtung des ATC (Auto-Testzentrum) in Voitsberg, Letzer Christian, Zangtalerstraße 67, 8570 Voitsberg**

Auf die bereits bestehende Vorbelastung mit Feinstaubwerten im Untersuchungsgebiet wurde im Gutachten eingegangen und dieses berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme des Amtssachverständigen für Immissionstechnik).

Zu den Einwendungen zum Thema Luft, Lärm und Gesundheit wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Ad 1 Luft:

Wie bereits der Immissionstechniker in seiner Stellungnahme nochmals dezidiert festgestellt hat, wurde sehr wohl berücksichtigt, dass sich das Voitsberger Becken als ein mit PM₁₀ vorbelastetes Gebiet darstellt. Gerade hier wurde auf das Schwellenwertkonzept Rücksicht genommen. Auch von medizinischer Seite wurde dies mit seinen gesundheitlichen Auswirkungen berücksichtigt beziehungsweise mehrmals dargestellt.

Ad 2 Lärm:

Zum diesem wird zuerst wieder auf die Stellungnahme des schalltechnischen Gutachters hingewiesen. Die Lärmbelastigungen wurden für die einzelnen Phasen getrennt nach Renn- und Teststrecke und bei Gleichzeitigkeit berücksichtigt und die medizinischen Auswirkungen klar im Gutachten dargestellt.

Die Feinstaubwerte, die wie bereits oben angeführt besonders in der Bauphase ein Thema sind, wurden im Gutachten in diesem kritischen Zeitraum bewertet.

- **Einwendungen Kaiser Silvia und Letzer Christian**

Bei der Beurteilung des Projektes wurde besonders auf den Ist-Zustand beziehungsweise auch auf die Vorbelastung eingegangen. Es wurden sehr strenge Kriterien angewendet (Irrelevanzkonzept), die nicht zu einer signifikanten Veränderung der Ist-Situation führen dürfen. Im Hinblick auf ein Unfallgeschehen während des Rennens wurden keine Beurteilungskriterien erhoben. Durch das rasch einsetzende Notfallskonzept wird es nur zu einer kurzfristigen Belastung im unmittelbaren Bereich kommen.

Zum Thema Luftgüte darf nochmals auf die Stellungnahme des Immissionstechnikers für Luftreinhaltung und Klima verwiesen werden, da, wie schon mehrmals festgehalten, das medizinische Gutachten sich auf die Berechnungen und Ergebnisse des Gutachtens des Immissionstechnikers bezieht. Wie bereits mehrmals gesagt, wurden die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt und die Nachbarn auf Basis des immissionstechnischen Gutachtens beurteilt und bewertet.

Zum Thema Gesundheit

Vorbelastungen beziehungsweise Zusatzbelastungen wurden im medizinischen Gutachten beschrieben.

Die Unfallproblematik konnte von medizinischer Seite nicht beurteilt werden, da entsprechende Unterlagen fehlten.

Im Hinblick auf Lärm wird der Zustand mit „hoch“ vom Lärmtechniker damit erklärt, da es sich, wie der Einwender bereits in seiner Stellungnahme erklärte, um einen sehr niedrigen Basispegel handelt. Die Berücksichtigung des Freiraumes inklusive Balkone, wie der Lärmtechniker bereits ausführte, erfolgte ebenfalls und die Bewertung von medizinischer Seite ist dem Gutachten zu entnehmen.

Stellungnahme der Umweltanwältin MMag. Pöllinger

Ad C, Luftschadstoffe, Humanmedizin:

Unter diesem Punkt wurde die Aussage des medizinischen Gutachtens wiedergegeben. Die Stellungnahme zur Projektkonkretisierung erfolgte aus fachlicher Sicht in Bezug auf „Schreiben vom 25. Jänner 2007, Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner“, beziehungsweise in Bezug auf „Schreiben vom 25. Jänner, DI Lugitsch“ – beide nachstehend angeführt.

Ansonsten bleibt die Aussage des humanmedizinischen Gutachtens beziehungsweise Beurteilungsergebnis aufrecht.

Ad D, Lärm, Humanmedizin:

Die Aussage des umweltmedizinischen Gutachtens beinhaltet, dass ohne die vom Lärmtechniker zur Verminderung der Emissionsbelastung vorgeschlagenen Maßnahmen wie Einsatz besonders lärmarmen Baumaschinen, organisatorische Maßnahmen, mobile Lärmschutzwände etc., für den Immissionspunkt Pöschl für einen längeren Zeitraum (6 Wochen) hohe Belastungen zu erwarten sind. Es ist mit erheblichen Belästigungen ohne Reduktion der Lärmemissionen durch schallschutzmindernde Maßnahmen zu rechnen, allerdings handelt es sich um eine zeitlich begrenzte aber hohe Eingriffsintensität.

Für den Normalbetrieb wurde auf Basis des lärmtechnischen Gutachtens aufgrund der Zuschauergeräusche beim Verlassen der Tribünen der vom Mediziner der UVE festgelegte Grenzwert für die lauteste Tagesstunde von 60 dB erreicht. Aufgrund medizinischer und sozioepidemiologischer Untersuchungen weiß man, dass zwischen einem LA_{eq} von 55 dB und 60 dB die Gesundheitsstörungen begrenzt bleiben. Um die unmittelbare Anrainerschaft (in diesem Fall IP 2) vor einer lang andauernden Lärmbelästigung bei den Veranstaltungen im Sommerhalbjahr zu verschonen, wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Ein geordnetes Leitsystem beziehungsweise Aufsichtsorgane sollten zu einer raschen Abwicklung beim Verlassen der Tribünen bei Veranstaltungen sorgen.

(Vgl. auch Stellungnahme zum „Schreiben vom 25. Jänner 2007, Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Bilek & Dipl.- Ing. Krischner“, beziehungsweise zum „Schreiben vom 25. Jänner 2007, Dipl.- Ing. Lugitsch“ – beide nachstehend angeführt)

Helmuth Jud vom 05. Dezember 2006:

Es wird angeführt, dass es projektgemäß durch die Zunahme von Lärm, Staub und Feinstaub zu einer erheblichen Belastung für den Einwender und sein Grundstück komme. Die Beurteilung kann nur Herrn Jud, nicht aber sein Grundstück betreffen. Im Hinblick auf den Lärm wurde bereits auf den Richtwert von 45 dB eingegangen, der dem Grenzwert von Kurorten entspricht.

In Hinblick auf die Staubemissionen und -immissionen, die getrennt für Bau- und Betriebsphase beschrieben wurden, ergeben sich für die Bauphase zeitlich limitierte erhöhte Werte. Die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschen wurden im umweltmedizinischen Gutachten beschrieben.

Durch Einhalten der Irrelevanzkriterien wird in der Betriebsphase keine epidemiologisch nachweisbare gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

Helmuth Jud, Einspruch vom 23. Jänner 2007:

Helmuth Jud verweist auf gesundheitsgefährdende und dauernd erhebliche Lärmeinwirkung für seinen Wohnsitz. Es darf nochmals auf die vom Lärmtechniker ermittelten Werte von 45 dB hingewiesen werden.

Beim Vorwurf „von mangelhaften Unterlagen“ darf auf die Stellungnahme des Immissionstechnikers für Luftreinhalte verwiesen werden (vgl. hierzu die Verhandlungsschrift vom 05. Dezember 2006, S. 20f).

Die Einwendung, dass und ob die Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend seien, sind vom Lärmtechniker zu beantworten (vgl. hierzu die Stellungnahme des schallschutztechnischen Sachverständigen unter „3.15 Schallschutztechnik“).

Ad Feinstaubemissionen:

Auf die Feinstaubbelastung wurde in den Gutachten beziehungsweise in den Stellungnahmen zu den Einwendungen bereits mehrmals hingewiesen und eingegangen.

Bauphase:

Die zusätzliche Verkehrsbelastung während der Bauphase wurde im immissionstechnischen Gutachten berücksichtigt und auch von der medizinischen Sachverständigen im Gutachten bewertet.

Einwendung Horst und Viktoria Werner vom 05. Dezember 2006:

Die Einwendungen betreffen vor allem technische Aussagen mit dem Hinweis, dass die verwendeten Methoden zur Berechnung der zu erwartenden Belastungen von Luftschadstoffen absolut nicht dem Stand der Technik entsprechen. (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Sachverständigen für Immissionstechnik in der Verhandlungsschrift sowie die Stellungnahme des Sachverständigen für Emissionstechnik unter „3.3 Emissionstechnik“.

Schreiben vom 25. Jänner 2007, Dipl.- Ing. Lugitsch

Von Herrn Dipl.- Ing. Ernst Lugitsch wurden Ergänzungen des eingereichten Projektes mit Maßnahmen für den Bereich Verkehr übermittelt. Soweit die medizinische Amtssachverständige beurteilen kann, stellt die geplante Vorgangsweise mit Monitoring, Querschnittserhebung, Parkraumuntersuchung, mündlicher Befragung, Analyse und Bericht mit Maßnahmenkatalog, sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der bebauten Grundstücke im betroffenen Areal während der Bauphase und im Betriebszustand im Bereich der Parkplätze ein sinnvolles Konzept dar.

Der in der Auflage formulierte Lotsendienst beziehungsweise Parkplatzbewirtschaftungsdienst, die Organisation der Zuschauerparkplätze im Veranstaltungsbetrieb für Anreise, Abreise, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrradreise, Fußgänger und weitere Maßnahmen zur Attraktivierung der umweltfreundlichen Anreise, stellen – vorbehaltlich der Stellungnahme des Lärmtechnikern – eine ausreichende Maßnahme zur Reduzierung beziehungsweise Limitierung der Lärmimmissionen dar. (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Sachverständigen für Schallschutztechnik unter „3.15 Schallschutztechnik“).

Schreiben vom 25. Jänner 2007, Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Bilek und Dipl.- Ing. Krischner

Errichtung des Auto-Testcenter Voitsberg, ATC – Pflichtenheft „Bauaufsicht, Ökologie und Anrainerschutz“.

Unter Punkt B, Anrainerschutz – Lärm und Luftschadstoffe (Feinstaub) – wird dargestellt, dass die Bauaufsicht die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen überwachen und dokumentieren wird. Über eine Kontakt- und Informationsstelle wird die Information der betroffenen Nachbarschaft über den Bauzeitplan, über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderungen erfolgen. Dies stellt damit auch eine Anlaufstelle für Beschwerden dar und übernimmt das Monitoring zum Thema Feinstaub.

Zwei Tage vor lärmintensiven Bauarbeiten ist eine Information der Anrainer geplant.

Aus umweltmedizinischer Sicht sind damit die vom schallschutztechnischen und immissionstechnischen Sachverständigen geforderten Auflagenpunkte zum Teil gedeckt und stellen einen wichtigen Bestandteil des Projektes dar.

Verkehrstechnik:

Arbeitsinspektorat

Es werden keine Einwände aus verkehrstechnischer Sicht erhoben.

Umweltanwaltschaft

Es wird bemängelt, dass in den Projektsunterlagen kein Verkehrskonzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze links und rechts der Gemeindestraße zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung des Durchzugsverkehrs gefunden werden konnte.

Ein derartiges Konzept wurde auch zwischenzeitlich nicht vorgelegt und wird dieses daher in Form einer Auflage vorgeschrieben.

Dipl.-Ing. Josef und Sonja Schneeberger

Es werden keine Einwände aus verkehrstechnischer Sicht erhoben.

Helmuth Jud

Es werden keine Einwände aus verkehrstechnischer Sicht erhoben.

Viktoria und Horst Werner gleichlautend mit Silvia Kaiser und Christian Letzer, Elisabeth und Franz Fuchsbichler, Elfriede Letzer, Gerald und Renate Pöschl,

Es werden dramatische Auswirkungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße (Zangtalerstraße) erwartet.

Während der vorgesehenen Veranstaltungen, aber auch während des Normalbetriebes kommt es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens in Richtung Tregist. Um diesen Verkehr sicher und möglichst außerhalb wohnbebauter Gebiete abwickeln zu können, ist projektsgemäß der Ausbau der Schießplatzstraße und die Errichtung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der Schießstätte und der Zangtalerstraße vorgesehen. Auch wird die Zangtalerstraße im Bereich der Einmündung in die neue Straßenverbindung derart verlegt, dass eine möglichst rechtwinkelige T-Kreuzung entsteht, wobei durch die Gestaltung des Kreuzungsbereiches, der neuen Straße der Vorrang zugeordnet wird. Dadurch kommt es zu einer Entlastung der Zangtalerstraße im Abschnitt zwischen dieser Kreuzung und dem Zentrum von Voitsberg.

Die Parkplätze für die Zuschauer sind an drei Standorten vorgesehen. Der Parkplatz P1 für 700 Pkw liegt etwa 100 m östlich der Schießplatzstraße bzw. 50 m nördlich des Sportplatzes auf einer Geländeterrasse etwa 1,5 km vom ATC entfernt, der Parkplatz P2 für ca. 500 Pkw liegt westlich des Tregistbaches etwa 550 m vom Haupteingang des ATC entfernt und der Parkplatz P3 für ca. 200 Pkw liegt, östlich des Tregistbaches, etwa 200 m vom Haupteingang entfernt. Es kommt dadurch zu einer räumlichen Aufteilung des Zu- und Abfahrts- sowie des Parkverkehrs und zudem auch zu einer zeitlichen Staffelung.

AHB Rechtsanwälte

Die in der Stellungnahme zitierten 1.400 Pkw, welche bei Veranstaltungen innerhalb einer Stunde zu- oder abfahren, stimmen nicht mit dem aktuellen Projekt überein. Tatsächlich wird gemäß den Angaben in der UVE mit 988 Kfz in der verkehrsstärksten Stunde gerechnet und dafür auch der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Straßenanlagen erbracht.

Karl Strablegg

Es werden keine Einwendungen hinsichtlich Verkehr vorgebracht.

Naturschutzbund Steiermark

Es werden keine verkehrsspezifischen Einwendungen vorgebracht, abgesehen von möglichen Zerschneidungseffekten, deren Auswirkungen jedoch von den dafür zuständigen Sachverständigen zu beurteilen sind.

Bürgerinitiative gegen die Errichtung des ATC in Voitsberg

Es gibt keine verkehrstechnisch relevanten Einwendungen.

Umweltbundesamt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Es wird bemängelt, dass Maßnahmen um Behinderungen im Veranstaltungsfall entgegenzuwirken fehlen und keine alternativen Anreisemöglichkeiten, wie Shuttlebussysteme, öffentliche Verkehrsmittel etc. angedacht oder konzipiert werden. Es wird daher gefordert, im Hinblick auf die bereits belastete Luftsituation Maßnahmen zu ergänzen, die eine Veranstaltung ohne Behinderungen und mit geringeren Umweltauswirkungen aus der Anreise ermöglichen.

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Anordnung des Parkplatzes P1, welcher ca. 700 Pkw-Stellplätze aufweisen wird, geändert. Es wird dieser Parkplatz nun nicht mehr wie ursprünglich geplant, in der Nähe des Hauptzuganges zum Auto-Testcenter gemeinsam mit den Parkplätzen P2 und P3 angeordnet, sondern in einer Entfernung von ca. 1,5 km unweit des bestehenden Sportplatzes der Stadtgemeinde Voitsberg. Die Entfernung zum ATC macht die Einrichtung eines Shuttlebusverkehrs erforderlich und ist dies auch so vorgesehen. Diese neue Parkplatzzlösung hat neben anderen Vorteilen, wie die mögliche Nutzung auch für den Sportplatz, überdies den Vorteil, dass der Anreiseverkehr und insbesondere die Abreise sowohl zeitlich als auch räumlich gestreckt werden und die Verkehrskonzentration dadurch in der Spitzenzeit abnimmt.

Ungeachtet dessen ist der Ausbau der Zufahrt zum ATC durch eine Verbreiterung der bestehenden Schießplatzstraße und die Errichtung einer neuen Straßenquerverbindung zur Zangtalerstraße geplant. Durch die vorgesehene Straßenbreite von 6,0 m zuzüglich der befestigten 1,0 m breiten Bankette, ist eine sichere Abwicklung des Schwerverkehrs gewährleistet. Bei der Zu- und Abreise im Veranstaltungsfall, wo nahezu ausschließlich mit Pkw's gerechnet wird und sich der Verkehr vorwiegend auf eine Fahrtrichtung konzentriert, kann unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Staubereich ausreichend Ordnerpersonal vorhanden ist oder den örtlichen Sichten angepasste Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet werden, der sonstige Verkehr, auch der Verkehr von Einsatzfahrzeugen, über den anderen Fahrstreifen abgewickelt werden. Ein Rückstau vom Parkplatz P2 auf die Zangtalerstraße und in die Kreuzung mit der neuen Zufahrtsstraße hinein ist allerdings absehbar, wenn nicht auch in diesem Zufahrtsbereich Ordnerpersonal eingesetzt wird. Ähnliches gilt auch für die Zufahrt zum Parkplatz P1. Dies ist daher auch Inhalt einer Auflage.

Ein Veranstaltungskonzept, welches auch eine Vorverkaufsvariante mit einem Gesamtpaket bestehend aus der Anreise mit dem Bus oder Zug einschließlich des Zubringerdienstes bis zum Veranstaltungsgelände, dem Eintritt und ggf. der Verköstigung vor Ort, gibt es derzeit noch nicht.

Hinsichtlich der Stellungnahme von Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH vom 25. Jänner 2007 wird zur Kenntnis genommen, dass es durch die Errichtung eines zusätzlichen Lärmschutzdammes, aufgrund des vor Ort möglichen Massenausgleiches zu keinen, beziehungsweise nur einigen wenigen zusätzlichen Lkw-Fahrten außerhalb des Projektsgebietes kommen wird und daher keine Änderungen im Verkehrsgutachten der UVE als erforderlich erachtet wurden.

Wasserbautechnik:

Es wurden keine Einwendungen zum Thema Wasserbautechnik festgestellt. Eine Stellungnahme erübrigt sich daher.

Wildbiologie:

Stellungnahme Dipl.- Ing. Weißmann

Im wildökologischen Gutachten wurde weder die Situation des auslaufenden Bergbaues, noch die bereits erfolgte Rekultivierung als „Nullvariante“ herangezogen, sondern jeweils der aktuelle Sukzessionszustand angesprochen und einer eingehenden Beurteilung unterzogen.

Tatsache bleibt, dass erst im Anschluss an die großflächig durchgeführten kulturtechnischen Maßnahmen und die eintretende Wirkung der Rekultivierungsmaßnahmen – die ausgedehnten vergrasten und verstaudeten Flächen weisen für Rehwild und Niederwildarten eine entsprechend hohe Attraktivität auf, eine (Wieder-) Besiedelung des Gebietes durch Wildtiere erfolgen konnte. Es handelt sich demnach um kein traditionelles Einstandsgebiet, sondern um eine wildökologische Startsituation, mit – wie die anliegenden Flächen mit bereits fortgeschrittenen Sukzessionsstadien zeigen – mittelfristig rasch steigender quantitativer und qualitativer Lebensraumkapazität.

Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger

Entsprechend der Forderung von Umweltanwältin MMag. Pöllinger wurden die Wechsellmöglichkeiten für Wildtiere südwestlich und südöstlich des Projektgebietes planlich dargestellt. Während der Korridor im Südwesten lediglich eine Breite von 25 Meter aufweist, ist die Querung über den Tregistbach und die Zangtalerstrasse beginnend vom Zaun der Schießanlage Zangtal bis hin zur ATC-Einfahrt vorzusehen beziehungsweise darzustellen. Die Funktion des Korridors wird durch die barrierefreie Ausführung der Parkplätze P2 und P3 sowie die Anbringung von Wildwarnreflektoren im gegenständlichen Straßenabschnitt verbessert.

Stellungnahme Dr. Hohenberg

Mit Hinweis auf das Immissionsgutachten von Dr. Pongratz ist – entgegen der ursprünglichen Absicht – die staubfreie Befestigung sämtlicher Parkflächen vorgesehen, wobei diese mit Rasengittern befestigt werden. In diesem Zusammenhang ergibt sich für den Parkplatz P2 eine gravierende Abweichung von den aus wildökologischer Sicht notwendigen Maßnahmen, die eine möglichst naturnahe Ausgestaltung für einen barrierefreien Zugang zum Tregistbach beinhalten. Während ansonsten nur im Rahmen von Einzelveranstaltungen mit vorübergehenden Änderungen der Raumnutzung im Nahbereich des ATC-Geländes sowie des Parkplatzes P2 zu rechnen ist, tritt durch die Versiegelung der Fahrwege eine permanent hohe Barrierewirkung ein und erfolgt die Verlagerung der lokalen Wechselaktivitäten Richtung Norden. Zur Verminderung der nachteiligen Wirkungen ist, neben der unbedingt beizubehaltenden Bepflanzung der Ränder, der Erhaltung der Bachbegleitbestockung und dem Verzicht auf Zäune, die barrierefreie Ausführung der Stellflächen erforderlich (vgl. Auflage Nummer 2 Wildbiologie Pkt. 1.6).

Im Falle der westlich geplanten Wechsellmöglichkeit ist sicher zu stellen, dass eine entsprechende Strukturierung erreicht wird und im Südwesten keine Unterbrechung des Korridors der Länge nach durch die Begleitstrasse zur Teststrecke und die Verbindung zur Lacknergasse erfolgt.

2.5 Rechtliche Beurteilung:

2.5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000:

Gemäß Anhang 1 Spalte 3 Zahl 17 lit. b), Anhang 1 Spalte 2 Zahl 24 lit. a) sowie Anhang 1 Spalte 2 Zahl 46 lit. a) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) BGBl. Nr.697/1993, i.d.F. BGBl.I Nr.149/2006, ist die Errichtung und der Betrieb für Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstätten oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha. oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge bzw. Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha. einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Abs. 2 – 6, vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a.) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden
 - b.) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c.) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwenden oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in einer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Limnologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik und den vorgeschlagenen Auflagen schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit, im Rahmen des Immissionsminimierungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

Da das ggst. Vorhaben als belastetes Gebiet gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 § 1 Z 6 lit. 1) normiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Z 17 lit. b) (Freizeit- und Vergnügungspark) zur Anwendung. Dort wird normiert, dass bereits ein Freizeit- oder Vergnügungspark, Sportstätten oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen. Das ggst. Vorhaben verwirklicht allerdings noch zwei weitere UVP-Tatbestände; nämlich Anhang 1 Spalte 2 Z 24 lit. a) (ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge) sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a) (Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha.) zum UVP-G 2000.

2.5.2 Zur Einwendungsfrist:

Gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 hat die UVP-Behörde ein Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 kundzumachen. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung kann der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006), in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

Darüber hinaus kann die Behörde ein UVP-Genehmigungsverfahren unter den allgemeinen geltenden Voraussetzungen auch von den Regelungen des AVG 1991 über das sogenannte Großverfahren (§§ 44a ff AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. Nr. 10/2004) Gebrauch machen. Die Voraussetzung des § 44a Abs. 1 AVG 1991, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als hundert Personen beteiligt sind, ist bei einem UVP-Verfahren der vorliegenden Größenordnung anzunehmen. Dies zeigt sich schon an der Anzahl der ursprünglich eingelangten Stellungnahmen und der Unterzeichner der Bürgerinitiative (über 300 Personen); die im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens liegende Stadtgemeinde Voitsberg hat mehr als 10.000 Einwohner. Das Edikt ist gemäß § 44a Abs. 3 AVG 1991 im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Wie sich aus dem oben geschilderten Sachverhalt ergibt, wurde der verfahrenseinleitende Antrag im vorliegenden Fall mit ausdrücklich auf §§ 44a und 44b AVG 1991 gestütztem Edikt vom

13. Juni 2006 kundgemacht, wobei die Kundmachung am 16. Juni 2006 im redaktionellen Teil folgender Tageszeitungen erfolgte: Kleine Zeitung (Steiermark Ausgabe), Kronen Zeitung (Steiermark Ausgabe) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Gemäß § 44a Abs. 2 AVG 1991 hat das Edikt zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. eine Frist von sechs Wochen – innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;
3. den ausführlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991;
4. den Hinweis, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Wie sich aus dem oben geschilderten Sachverhalt ergibt, enthielt das Edikt im vorliegenden Falle alle diese Angaben. Als sechswöchige Frist, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden konnten, wurde der Zeitraum vom 16. Juni 2006 bis 28. Juli 2006 genannt. Insbesondere hat das Edikt auch den ausführlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991, nämlich dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, enthalten.

Gemäß § 44b Abs. 2 AVG 1991 sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen, soweit sie nicht von Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im vorliegenden Fall, sind der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die damals vorliegenden Gutachten der Sachverständigen während der Einwendungsfrist – darüber hinaus auch bereits vom 23. Dezember 2005 bis 03. Februar 2006 – bei der Behörde (Steiermärkische Landesregierung) und bei der Standortgemeinde (Stadtgemeinde Voitsberg) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 44b Abs. 1 AVG 1991 enthält, die dem § 42 Abs. 1 AVG 1991 entsprechende Präklusionsregelung für das Großverfahren. Wurde ein Antrag kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Gemäß § 44d Abs. 1 AVG 1991 ist der Behörde bei der Handhabung des Ladungsvorganges Ermessen dahingehend eingeräumt, ob sie von der Möglichkeit einer Ediktalladung Gebrauch macht oder nicht. Im Gegenstand wurde von einer Ediktalladung nach § 44d Abs. 1 AVG 1991 abgesehen und ein normaler Ladungsvorgang nach §§ 40 bis 42 AVG 1991 gewählt, da nach Vorliegen der fristgerecht erstatteten schriftlichen Einwendungen der Kreis der weiteren Verfahrensparteien überschaubarer war, sodass man mit namentlicher Ladung vorgehen konnte.

Nach § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG 1991 ist in der Zeit von 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 06. Jänner die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig. In dem die Verlautbarung des Edikts bereits am 16. Juni 2006 erfolgte, ist keine Verletzung dieser Verfahrensbestimmung gegeben. Der Zweck der Norm besteht darin, eine möglichst weitgehende Verständigung des von einem Antrag betroffenen Personenkreis zu erreichen, dieser schien dem Gesetzgeber während der angegebenen Zeiträumen aufgrund der häufigen urlaubsbedingten Abwesenheiten nicht sichergestellt. Dies bedeutet aber auch, dass sich niemand darauf berufen kann, er habe aufgrund einer längeren Ortsabwesenheit vom Vorhaben keine Kenntnis erlangt. Eine Ausdehnung der Regelung dahingehend, dass auch die Phase der öffentlichen Auflage des Antrages zur Einsicht und Stellungnahme nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 06. Jänner fallen darf, ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung jedoch nicht. Auch unter Anknüpfung am Zweck der Norm lässt sich keine diesbezügliche „analoge“ Zuverpflichtung ableiten, da nach einer erfolgten Kenntnisnahme vom Edikt die bezeichneten Zeiträume kein (sachlich gerechtfertigtes) Hindernis mehr für die Betroffenen darstellen, Einwendungen gegenüber der Behörde zu erheben.

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht mit der Möglichkeit Einwendungen zu erheben umfasste demnach genau den wiedergegebenen Bestimmungen erforderlichen sechswöchigen Zeitraum. Da das Edikt vom 13. Juni 2006, erst am 16. Juni 2006 in den bezeichneten Zeitungen verlautbart wurde und somit mit dem ersten Tag der Einwendungsfrist zusammenfiel, ändert sich nichts an der Rechtswirksamkeit der Kundmachung des Edikts und den daraus resultierenden Rechtsfolgen. Aus § 33 Abs. 2 AVG 1991 i.V.m. der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Walter Mayer, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechtes, 8. Auflage, RZ 234 unter Hinweis auf die Judikatur) ergibt sich nämlich, dass Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des fristenauslösenden Ereignisses zu laufen beginnen. Im ggst. Fall begann somit der Lauf der sechswöchigen Frist mit der Verlautbarung des Edikts am Freitag, dem 16. Juni 2006 und endete in rechtskonformer Weise am Freitag, dem 28. Juli 2006.

Im Hinblick auf den Ausschussbericht zur AVG – Novelle 1167 Blg. Nr. 20.GP enthaltenen Hinweis auf die Regelungen der Zivilprozessordnung – ZPO StF RGBL. Nr. 113/1895 i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2006 über die verhandlungsfreien Zeiten in den gerichtlichen Verfahren, sei der Zeitraum von 15. Juli bis 25. August in die sechswöchige Frist im Sinne des § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991 nicht einzurechnen. § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG 1991 bestimmt nur die Zulässigkeit der Kundmachung durch Edikt, nicht aber die Berechnung der Einwendungsfrist nach § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991. Das in Rede stehende Edikt wurde unstrittig am 16. Juni 2006 kundgemacht, somit nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August. In dem besagten Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses betreffend die Novelle BGBl. I Nr. 148/1998 (ua) zum AVG 1991 wird ausgeführt, dass die Kundmachung durch Edikt unter anderem in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August (also während einer typischen Urlaubszeit) unzulässig sei, in Anlehnung an § 222 ZPO erfolge. Nach § 222 ZPO ist die Zeit vom 15. Juli bis 25. August verhandlungsfrei. Allerdings fehlt im AVG 1991 eine Regelung im Sinne der (im besagten Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses auch nicht genannten) Bestimmung des § 225 ZPO, wonach dann, wenn der Anfang der verhandlungsfreien Zeit in den Lauf einer Frist fällt, die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der verhandlungsfreien Zeit verlängert wird.

Damit lief die mit der nicht als rechtswidrig zu erkennenden Kundmachung des Edikts am 16. Juni 2006 beginnende sechswöchige Frist im Sinne § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991 auch im Zeitraum vom 15. Juli bis 25. August weiter, weshalb im vorliegenden Fall diese Frist zur Erhebung von Einwendungen am 28. Juli 2006 endete (vgl. in diesem Sinne auch Kante, Verwaltungsrechtliches Großverfahren 2001, 151 sowie herrschende Rechtsprechung des Umweltsenates wie auch des Verwaltungsgerichtshofes, [Ebendorf, US 9B/2006/9-9, VwGH vom 30. Juni 2006, Zl. 2006/03/0035-6]).

Außerdem haben die Einwender aufgrund der festgesetzten Frist keine Beschwer, da sie am 17. Juli 2006, aufgegeben am 20. Juli 2006 (OZ 177 im Akt), ihre Einwendungen schriftlich innerhalb der Frist der Behörde vorgetragen haben.

Daher ist der Vorwurf eines Verfahrensfehlers nicht haltbar.

2.5.3 Raumplanung:

Zum Vorwurf von übergeordneten Zielen und Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung wird ausgeführt, dass bei Lösung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben bewilligungsfähig ist oder nicht, ist auf die überörtliche Raumplanung dann und insofern nicht Bedacht zu nehmen, als diese nur die Gemeinden bei der Erstellung ihres örtlichen Raumordnungsprogrammes und das Land als Träger von Privatrechten bindet (Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49).

Am 24. August 2006 wurde mit Bescheid die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Voitsberg genehmigt. Diese Änderung beinhaltet ebenfalls einen Umweltbericht, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Aus der zusammenfassenden ergänzenden Bewertung vom 05. März 2007 kann entnommen werden, dass mit vorliegender Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes das öffentliche Interesse des Siedlungswesens ausreichend dokumentiert ist und die Angaben der Konsenswerberin können daher auch von Sachverständigenseite fachlich bestätigt werden. Weiters wird ausgeführt, dass die vierte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und die Änderung VF. 3.13 des Flächenwidmungsplanes mit 14. September 2006 in Rechtskraft erwachsen sind. Von diesen Unterlagen erfolgte die Begutachtung des Fachgutachters für örtliche Raumplanung.

Das vom UVP-Verfahren unabhängige örtliche Raumordnungsverfahren wurde von der Stadtgemeinde Voitsberg vor UVP-Bescheiderlassung abgeschlossen.

2.5.4 Überschreitungen der Irrelevanz in der Bauphase:

Es ist aus den Fachgutachten zu entnehmen, dass Belastungen von PM₁₀ bei den nächsten Wohnnachbarn als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen sind. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesambelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung zu beurteilen. In der Literatur wird davon gesprochen, dass der Betrieb der Anlage aufgrund der „Normalen Betriebsweise“ zu beurteilen ist. Grenzwertüberschreitungen treten lediglich in der Bauphase und in der An- und Abfahrtsphase auf.

Da die Belastung während der Bauphase, wie gerade dargestellt, nur einige Wochen andauert, konnte somit kein Genehmigungshindernis festgestellt werden (vgl. auch *Furherr, Schwarzer, Puxbaum, Ellinger, Wimmer*, Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“, RdU – U+T 2006/1).

Wenn die Frage aufgeworfen wurde, warum der Leitfaden vom Umweltbundesamt „*UVP und IG-L, Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren*“ nicht zur Anwendung kam, wird ausgeführt, dass das Immissionsschutzgesetz-Luft 2006 novelliert wurde. Das bedeutet, dass im § 20 Abs. 3 IG-L normiert wird, dass in einem belastenden Gebiet keine relevanten Zusatzbelastungen toleriert werden können. Dies bedeutet aber auch, dass irrelevante Belastungen zulässig sind. Gleichlautende Bestimmungen wurden auch in die Gewerbeordnung und in das Mineralrohstoffgesetz sowie in das EG-K aufgenommen. Da das Immissionsschutzgesetz-Luft novelliert wurde, ist der Leitfaden UVP & IG-L aus 2005 in wesentlichen Punkten überholt.

Wie bereits ausgeführt, kommt es in der Bauphase durch die Zusatzbelastung zu Überschreitungen durch das Baugeschehen und damit wären voraussichtlich die Irrelevanzkriterien (maximaler Wert: $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ TMW) durch den Bau der Zufahrtsstraße überschritten. Diese Bauphase ist jedoch mit einer Maximaldauer von drei Monaten begrenzt. Die Sachverständige für Umweltmedizin führt aus, dass bei diesen hohen Belastungen bei einem gesunden Menschen mit keinen messbaren Auswirkungen zu rechnen ist. Weiters wird ausgeführt, dass während der Bauphase, da diese in den Wintermonaten geplant ist und in dieser Zeit am Standort mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist, beim Zusammentreffen von saisonal vermehrt auftretenden Infektionskrankheiten und Zusatzbelastungen durch das Projekt, die Grenzwerte des IG-L überschritten werden, die Belastung für bereits erkrankte Menschen (unter anderem mit Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen) erhöht und gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen seien. Auch durch die Verlegung der Arbeiten in Monate mit geringer Vorbelastung (Sommer) bzw. die Überlegungen eines Baustopps bei Baubegleitendem Monitoring im Winter führen zu keiner Veränderung des immissions- und des umweltmedizinischen Gutachtens (Stellungnahme der umweltmedizinischen Sachverständigen vom 19. März 2007, OZ 338 im Akt).

Das UVP-Gesetz trifft keine Aussage, ob bei der Beurteilung von Grenzüberschreitungen von bereits erkrankten Menschen, auszugehen ist. Vielmehr verweist es auf die Gewerbeordnung, in welcher im § 77 Abs. 2 GewO 1994 normiert wird, dass zu beurteilen ist, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlich örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Somit hat die Beurteilung von einem nicht erkrankten Menschen auszugehen. Die umweltmedizinische Sachverständige stellt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dar, dass bei einem gesunden Menschen mit **keinen messbaren Auswirkungen** zu rechnen ist.

Somit ist kein Genehmigungshindernis gegeben.

2.5.5 Zeitplan:

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen. Aufgrund der zahlreichen Projektskonkretisierungen / Verbesserungen bzw. Modifikationen, die letzte am 25. Jänner 2007 (OZ 305 im Akt) konnte der ursprünglich gewählte Zeitplan nicht eingehalten werden.

Die letzte Stellungnahme langte am 11. April 2007 bei der Behörde ein (OZ 347 im Akt). Der Konsenswerberin wurde das Recht eingeräumt, bis zum 26. April 2007 auf die Stellungnahmen zu replizieren. Am 27. April 2007 langte die Replik per E-Mail bei der Behörde ein (OZ 360 im Akt).

2.5.6 Lärm:

Wenn kritisiert wurde, dass die Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen für den Veranstaltungsbetrieb herangezogen wurde, wird ausgeführt, dass der bestellte nichtamtliche Sachverständige für Schallschutztechnik seine Beurteilung nicht auf diese Richtlinie stützte.

Der Sachverständige für Lärmtechnik wie auch die Sachverständige für Umweltmedizin berücksichtigte den Freiraum und damit auch die Balkone in ihren Gutachten (siehe Pkt. 2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigen Gutachten bzw. Pkt. 2.4.3 Stellungnahmen bzw. Einwendungen).

In der Bauphase kommt es aufgrund der großflächigen und erheblichen Erdbauarbeiten sowohl für die Zufahrtsstraße als auch das Testgelände selbst, zu Belastungen. Der nichtamtliche Sachverständige für Schallschutztechnik legt dabei in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dar, dass nur in besonderen kurzen Zeitabschnitten (max. 3 Tage) Lärmemissionen auftreten, die über den angestrebten Grenzwerten liegen. Diese kurzzeitigen Belastungen sind unter vorheriger Verständigung der betroffenen Bevölkerung vergleichbar mit Baulärmemissionen aus dem Kanal- und Straßenbau. Da es sich bei der Bauphase um einen relativ kurzen Zeitraum handelt, konnten diese Überschreitungen einer Genehmigung nicht entgegenstehen (vgl. auch *Furherr, Schwarzer, Puxbaum, Ellinger, Wimmer*, Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“, RdU – U+T 2006/1).

Für den Veranstaltungsbetrieb wird ausgeführt, dass aufgrund der einzelnen Veranstaltungstage und der damit verbundenen eher seltenen Ereignisse, gesonderte Grenzwerte sowohl für den Beurteilungszeitraum Tag, als auch für die lauteste Tagesstunde vom Umweltmediziner festgelegt wurden (vgl. VwGH 21.06.2005, 2001/06/0052). Nur im Nahbereich der Zufahrtsstraße wird der vom medizinischen Gutachter definierte Grenzwert von 48 dB erreicht. Am IP B ist auch in der lautesten Stunde ein Wert von 58 dB ermittelt worden. Am IP 2 wird aufgrund der Zuschauergeräusche beim Verlassen der Tribünen der vom Umweltmediziner festgelegte Grenzwert für die lauteste Tagesstunde von 60 dB erreicht.

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin führte in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar aus, dass auf Basis der Forschungsergebnisse in medizinischer und sozioepidemiologischer Untersuchungen folgende Zusammenhänge zwischen lang andauernden Lärmbelastungen beobachteter Auswirkungen genannt werden konnten:

„Unterhalb LA_{eq} 55 dB tagsüber im Freien sind lärmbedingt nur geringgradig Gesundheitsstörungen zu erwarten. Durch Lärm leicht störbare Tätigkeiten sind kaum beeinflusst.

Zwischen LA_{eq} 55 dB und 60 dB bleiben die Gesundheitsstörungen begrenzt; bei empfindlichen und älteren Menschen können bereits deutliche Gesundheitsstörungen auftreten.“

Nachdem es sich hier nicht um eine lang dauernde Lärmbelästigung sondern im Sommerhalbjahr stattfindende Veranstaltungen ca. 10 Wochenenden im Jahr (max. 30 Veranstaltungstage) handelt, sind diese Werte von medizinischer Seite aus tolerabel. Die Veranstaltungen sollen nur bei Tageslicht stattfinden, das bedeutet, dass die errechneten Werte nur für den Tages- und maximal den Abendzeitraum betreffen. Da die lauteste Tagesstunde durch die Zuschauer beim Verlassen der Tribüne verursacht wird, sollte ein gesondertes Leitsystem bzw. Aufsichtsorgane zu einer raschen Abwicklung beim Verlassen der Tribünen sorgen, um die Lärmbelästigung zeitlich zu begrenzen. Daher kam die medizinische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass gesundheitliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Wie bereits ausgeführt, werden zur Beurteilungsgrundlage ein gesundes, normal empfindendes Kind und ein gesunder, normal empfindender Erwachsener herangezogen (§ 77 Abs. 2 GewO 1994). Nach dem Ergebnis der Untersuchungen zeigt sich dabei, dass weder im Bezugszeitraum der acht ungünstigsten aufeinander folgenden Stunden, noch in der lautesten Tagesstunde, die dafür festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Voraussetzung für diese Feststellungen ist jedoch die Einhaltung der geplanten Schallschutzmaßnahmen sowohl hinsichtlich der baulichen Anlage wie Lärmschutzdämme und Lärmschutzwände, als auch hinsichtlich der vorgesehenen Überprüfungen der einzelnen Fahrzeuge.

Somit stellte auch der Schallschutz kein Genehmigungshindernis für das geplante UVP-Vorhaben dar.

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. von der Behörde bestellten Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar hohe bedeutende jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Siehe dazu folgende Übersicht aus dem Prüfbuch von Mag. Michael P. Reimelt:

Übersicht über die schutzgutorientierten Gesamtbewertungen Errichtung des Autotestcenters Voitsberg	GESAMT	Abfalltechnik	Elektrotechnik	Emissionstechnik	Erschütterungstechnik	Forsttechnik	Geologie	Hochbautechnik	Hydrogeologie	Immissionstechnik	Landschaftsgestaltung	Limnologie	Maschinenbautechnik	Naturschutz	Örtliche Raumplanung	Schallschutztechnik	Überörtliche Raumplanung	Umweltmedizin	Verkehrstechnik	Wasserbautechnik	Wildbiologie	
		Boden und Untergrund	C						C													
Grundwasser	B								B												B	
Oberflächenwasser	B								B												B	
Luft	D			D						D												
Klima	B									B												
Tiere	B C											B		C								C
Pflanzen	B C					C						B		B								
Lebensräume	B D											B		B								D
Landwirtschaft	B						B															
Forstwirtschaft	C					C																
Jagdwirtschaft	C																					C
Fischerei	B											B										
Landschaft	C										C											
Sach- und Kulturgüter	B														B							
Verkehr und Infrastruktur	D																			D		
Gesundheit und Wohlbefinden	D																	D				
ArbeitnehmerInnenschutz	AI	C	B					B					C			B					B	
Erholung und Freizeit	C														C		C	C				
Öffentliche Konzepte und Pläne	C D														D		C					

Michael Patrick Reimelt

- A Positive Auswirkungen
- B Keine Auswirkungen
- C Geringe nachteilige Auswirkungen
- D Hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen
- E Unvertretbare und unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen
- AI Arbeitsinspektorat als Legalpartei im Verfahren

Es gab jedoch keine unvertretbare bzw. unbeherrschbare Auswirkung und somit gibt es kein Genehmigungshindernis für die ggst. UVP-Genehmigung.

2.5.7 Einwendungen:

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, und andere). Die Wertung eines Sachverständigenbeweises unterliegt – soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes und nicht um die Unterstellung des festgestellten Sachverhaltes unter die Gesetzesnorm handelt – der freien Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde. In diesen Grenzen ist die Beurteilung des Sachverständigenbeweises der Überprüfung durch den VwGH nur insoweit unterworfen, als es sich um Tatsachenfeststellungen handelt, die sich auf aktenwidrige Annahmen gründen, auf logisch unhaltbaren Schlüssen beruhen oder in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sind. Die Verwaltungsbehörde hat im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung auch die Schlüssigkeit der Sachverständigengutachten zu prüfen (VwGH 18.09.1985, 85/03/0013; 20.12.1995, 90/12/0125 und andere).

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen wurde in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen widerlegt. Diesbezügliche Einwände sind somit ebenfalls abzuweisen.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigen wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z.B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen bzw. nicht ohnehin zum Antragsgegenstand erklärt wurden (Schreiben vom 25. Jänner 2007 des Konsenswerbers, OZ 305 im Akt).

Dem Ersuchen um Übermittlung von Aktenstücken an die Parteien und eine diesbezügliche Fristerstreckung wurde seitens der Behörde nicht entgegengekommen. Mit Schreiben vom 20. März 2007 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) wurde den Parteien mitgeteilt, dass diese in die angeführten Aktenstücke während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde Einsicht nehmen können. Damit wurde dem § 45 Abs. 3 AVG 1991 verankerten Anspruch der Parteien genüge getan (VwGH 12.04.1983, 82/11/0252, 12.02.1986, 84/11/0234, 10.06.1991, 90/12/0265 u.a.). Die Möglichkeit der Akteneinsicht dieser Beweisaufnahme wurde lediglich von zwei Parteien genützt (eine davon war die Umweltschutzanwaltschaft für Steiermark).

Einer weiteren Fristerstreckung war aufgrund des geringen Umfanges der Beweisaufnahme nicht zu entsprechen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten und unter Bedachtnahme Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2006, stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Neuerrichtung einer Test- und Autosportanlage (Auto-Testcenter Voitsberg, ATC Voitsberg) fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.8 Zu den einzelnen Materiengesetzen:

Zur Gewerbeordnung – GewO 1994:

Die Errichtung bzw. der Betrieb des Auto-Testcenters Voitsberg, ATC Voitsberg, der Industriestrecke, der Trainingsstrecke I & II, der Trainingsstrecke III & IV, der Fahrdynamikflächen I – III, Fahrerlager, Boxenstraße, Boxenanlage mit 22 Boxen und Verwaltungs- und Gastronomiegebäude, Tankstelle, Einfahrt und interne Erschließung, und der Parkplätze unterliegen dem Genehmigungsregime des § 77 der Gewerbeordnung, womit die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zu prüfen waren.

Hinsichtlich der oben angeführten Vorhabenselemente wurde vom maschinentechnischen und bautechnischen bzw. brandschutztechnischen Amtssachverständigen in den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten, dass die ggst. Vorhabenselemente im Sinne der Gewerbeordnung dem Stand der Technik entsprechen.

Dass die im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu erwartenden Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schallschutztechnischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, der Errichtung und Betrieb der oben angeführten Vorhabenselemente, Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Zum Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG:

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Vorhabensteilen des UVP-Vorhabens ATC Voitsberg Beschäftigten wurde beim Verfahren nach der Gewerbeordnung Bedacht genommen und ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben Gefährdungen für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ASchG ausgeschlossen sind.

Zu der Forderung des Arbeitsinspektorates bei der Verhandlung vom 05. Dezember 2006 betreffend der Fluchtstiege in der Mitte der Boxenreihe, wird ausgeführt, dass in einem Gespräch mit dem Arbeitsinspektorat und mit dem Bautechniker folgendes konkretisierend dargestellt wurde:

Die tragenden Wände der Boxen, an denen die Außenstiege vorbeiführt, werden gemäß der Projektsbeschreibung (Pkt. 7.1 der Projektsbeschreibung vom 28. März 2006) in brandbeständiger Ausführung errichtet und weiters wird die vom Boxendach hinunter führende Stiege nicht brennbar ausgeführt (siehe OZ 335 im Akt).

Da die Projektsbeschreibung ein wesentliches Sachverhaltselement ist und das Vorhaben gemäß den Einreichunterlagen auszuführen ist, ist eine Ergänzung nicht erforderlich. Die oben angesprochene Fluchtstiege in der Mitte der Boxenreihe entspricht somit § 19 Abs. 4 AStV.

Die vom Arbeitsinspektorat beantragten Auflagenpunkte wurden vorgeschrieben, soweit diese nicht doppelt beantragt wurden (die Auflagenvorschläge Nr. 13 und Nr. 15 des Sachverständigen für Elektrotechnik entspricht den Auflagenvorschläge Nr. 20 und Nr. 21 des Sachverständigen für Maschinenbautechnik).

Daher kann eine Gefährdung für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ASchG ausgeschlossen werden.

Zum Forstgesetz – ForstG 1975:

Vom forsttechnischen Amtssachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen.

Für die restlichen Flächen (Rodungsflächen – Ausgleichsflächen) 6,3619 ha. ist eine Ersatzgeldleistung von € 1,50 (in Worten: Euro eineurroundfünfzigcent) pro m², das sind insgesamt € 95.428,50 (in Worten: Euro fünfundneunzigtausendvierhundertundachtundzwanzigkommafünfzigcent), zu leisten. Gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 und der Judikatur des VwGH ist die Festlegung der Ersatzgelder so zu berechnen, als ob eine Ersatzaufforstung auf der Rodungsfläche unter Voraussetzungen, dass diese eine Nichtwaldfläche wäre, durchgeführt würde. Unter Berücksichtigung des Rekultivierungsprojektes und dem Vergleich ähnlich gelagerter Neuaufforstungsprojekte, ergibt sich der oben angeführte Betrag für die Ersatzgeldleistung.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2007 stimmte der Konsenswerber der Ersatzgeldleistung ausdrücklich zu.

Sowohl im Projekt selbst, als auch den Ausführungen des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zu entnehmen, dass von der erkennenden Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse an den gegenständlichen Vorhaben abgeleitet werden kann. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 Forstgesetz grundsätzlich verboten. Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Mit der vorliegenden Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist das öffentliche Interesse für die Behörde ausreichend dokumentiert. Somit konnte eine Rodungsbewilligung (teilweise befristete Rodung) erteilt werden.

Zum Steiermärkischen Baugesetz – StmkBauG:

Zur Bauplatzsignung wurde die Zulässigkeit der Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG) – vom bautechnischen wie auch vom Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung eindeutig festgestellt.

Damit wurde gutachterlich festgestellt, dass weder stadtbauliche Gründe noch Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange einer Bewilligung entgegenstehen.

Die ausreichende und hygienische einwandfreie Wasserversorgung und entsprechende Abwässerentsorgung wurde im wasserbautechnischen Gutachten befundet und positiv begutachtet.

Die Herstellung der Bauwerksgründungen zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung von Gefährdungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG ist den nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen und des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen – deren vorgeschlagene Auflagen zur Sicherstellung zudem von der Behörde vorgeschrieben wurden (vgl. auch Marchfeld-Nord US4B/2005/1-49).

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. BauG auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik, sowie Abwasser-, Abfall- und Verkehrstechnik sowie vom Sachverständigen für Erschütterungstechnik und dem Sachverständigen für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes erfüllt sind.

Es wurden vom bautechnischen Sachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen bzw. den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen vorgeschlagenen, bezughabenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen festgehalten, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und aus den oben angeführten Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass dem zu erwartenden öffentlichen Interesse sowie den subjektiv öffentlichen Rechten der Nachbarn im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Auch die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer gemäß § 22 Abs. 2 Zahl 2 des Steiermärkischen Baugesetzes wurden am 15. März 2007 (OZ 334 im Akt) vom Konsenswerber vorgelegt bzw. wurde in der Verhandlung vom 05. Dezember 2006 die Zustimmung der Stadtgemeinde Voitsberg erteilt.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem ggst. Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es - den im Steiermärkischen Baugesetz gestellten Erfordernissen - gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz:

Bei den Trainingsstrecken I & II, Trainingsstrecken III & IV, Fahrdynamikflächen I – III, Fahrerlager, Boxenstraße, Boxenanlage mit 22 Boxen und Veranstaltungs- und Gastronomiegebäude, Naturtribünen, Verkehrsinfrastruktur und Parkplätzen handelt es sich um eine ortsfeste Betriebsstätte im Sinne des § 22 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes. Hinsichtlich der oben angeführten Vorhabenselemente wurden vom maschinentechnischen und bautechnischen bzw. brandschutztechnischen Amtssachverständigen in den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten, dass die gegenständlichen Vorhabenselemente im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligten Personen entstehen kann und somit wurde die Betriebssicherheit gewährleistet.

Die Ausgänge von den Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege sind so angelegt bzw. so beschaffen und in ausreichender Zahl vorhanden, dass die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann. Wie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des schallschutztechnischen Sachverständigen bzw. der umweltmedizinischen Amtssachverständigen hervorgeht, sind die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar.

Auch weisen diese Vorhabenselemente einen solchen Abstand von Fabrikaten, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden auf, sodass ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist. Die notwendigen Auflagen bzw. Maßnahmen für den Straßenverkehr sind aus dem nachvollziehbaren schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrswesen ersichtlich.

Von der Behörde wurden jene Bedingungen vorgeschrieben, die notwendig waren. Der durch die Novelle Landesgesetzblatt Nr. 148/2006 neu eingeführte § 22b Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz normiert höhere Lärmimmissionswerte bei einer Motorsportanlage unter gewissen Umständen. Das gegenständliche Vorhaben liegt weit unter diesen Lärmimmissionswerten. Wie bereits ausgeführt, wurde von medizinischer Seite - aufgrund der relativ häufigen Anzahl von Veranstaltungstagen im Sommer - als Grenzwert für den Bezugszeitraum Tag eine Dauerbelastung von 48 dB festgelegt, welcher unter Berücksichtigung der Informationshaltigkeit nicht überschritten werden sollte. Für die lauteste Stunde wurde ein Grenzwert von 60 dB angegeben.

Wie bereits ausgeführt, wird der Grenzwert von 58 dB lediglich im Nahbereich der Zufahrtsstraße erreicht. Bei der Beurteilung der lautesten Tagesstunde liegen die Beurteilungswerte bei 43 bis 60 dB, wobei vor allem im Bereich des Immissionspunktes 2 aufgrund der Zuschauergeräusche beim Verlassen der Tribüne der Grenzwert für die lauteste Tagesstunde von 60 dB erreicht wird. Eine Überschreitung der festgelegten Immissionsgrenzwerte wird nicht erwartet.

Das Veranstaltungsgesetz normiert im § 22b Abs. 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz wesentlich höhere Werte. So wird im § 22b Abs. 3 leg. cit. normiert, dass eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft jedenfalls dann gegeben ist, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:

- Ein über das Jahr ermittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelwertpegel im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr ($LA_{eq, 16h.anno}$) von 65 dB;
- Ein Maximalpegel (LA_{max}) von 115 dB;
- Ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelwertpegel ($LA_{eq, 24h}$) von 80 dB;
- Ein Maximalpegel (LA_{max}) von 99 dB zur Tageszeit (06:00 bis 22:00) Uhr häufiger als 19-mal.

Diese Lärmemissionswerte des § 22b Abs. 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz werden im ggst. UVP-Vorhaben keinesfalls erreicht (wie bei Pkt. 2.5.6. Lärm bereits weiter oben ausgeführt).

Die Rechtswohltat des § 22b Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz – höhere Lärmimmissionswerte – musste daher nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die Errichtung bzw. den Betrieb des Vorhabens kommt somit die Behörde zu dem Schluss, dass Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Somit waren die ggst. Vorhabenselemente gemäß § 21 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz als ortsfeste Betriebsstätte zu genehmigen.

2.5.9 Nicht anzuwendende Materiengesetze:

Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. e) sind Vorhaben bewilligungspflichtig, die eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen. § 32 Abs. 2 lit. e) normiert allerdings, dass erhebliche Änderungen von Menge oder Beschaffenheit die Bewilligungspflicht auslösen. Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorfluter Tregistbach und Butterbauergerinne auf Dauer sicherzustellen, wurden bereits mit Bescheid, GZ: FA13A-33.80G5-05/4 vom 21. März 2005 zur Erschließung des Tagbaubetriebes maximal einleitbare Wassermengen sowie deren qualitative Anforderungen festgelegt. Diese Grenzwerte wurden als Planungsvorgaben für das ggst. Projekt zur Gänze übernommen. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik bzw. der limnologische in Zusammenwirken mit dem hydrogeologischen Amtssachverständigen stellten dar, dass die maßgebliche Konsensmenge (qualitativ und quantitativ) für die Einleitung in den Tregistbach bzw. in das Butterbauergerinne und in weiterer Folge in die Kainach entsprechend des Bescheides, GZ: FA13A-33.80G5-05/4 vom 21. März 2005 eingehalten werden und somit kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der bewilligten Einwirkung.

Deshalb war im ggst. Fall eine separate wasserrechtliche Bewilligung obsolet.

3 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Porr Technobau und Umwelt AG, Thalerhofstraße 88, 8141 Unterpremstätten,
2. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, unter Anschluss zweier Erlagscheine, unter Anschluss des Plansatzes „H“ zur Weiterleitung an die Konsenswerberin sowie unter Anschluss der BEANKA-Datenblätter; diese sind spätestens 3 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides der Behörde zu übermitteln.
3. die Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hartenaugasse 6;
4. die Stadtgemeinde Voitsberg, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg, mit dem Auftrag den Bescheid in ortsüblicher Weise mindestens 8 Wochen kundzumachen und öffentlich aufzulegen, ein Anschlag- und Abnahmevermerk ist der UVP-Behörde, FA13A, rückzuübermitteln, unter Anschluss der Plansatzes „D“;
5. die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, 8570 Voitsberg, Schillerstraße 10, unter Anschluss des Plansatzes „C“;
6. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2 – 6, 8041 Graz, z. Hd. Herrn Ing. Karl Gerstner, unter Anschluss des Plansatzes „B“;
7. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, z. Hd. MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenat unter Anschluss des Plansatzes „F“;

8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, unter Anschluss des Plansatzes „G“;
9. Frau Elisabeth Fuchsbichler, 8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 71;
10. Herrn Franz Fuchsbichler, 8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 71;
11. Herrn Rechtsanwalt Dr. Hannes K. Müller, Radetzkystraße 18, 8010 Graz, als Vertreter von Horst und Viktoria Werner;
12. Frau Elfriede Letzer, 8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 67;
13. Herrn Christian Letzer, 8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 67;
14. Frau Sonja Schneeberger, 8570 Voitsberg, Lobmingbergstraße 58;
15. Herrn Dipl.- Ing. Josef Schneeberger, 8570 Voitsberg, Lobmingbergstraße 58;
16. Frau Silvia Kaiser, 8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 67;
17. den Naturschutzbund Steiermark, 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II;
18. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun sowie an der Amtstafel mindestens 8 Wochen anzuschlagen, per E-Mail;
19. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
20. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail);
21. Herrn Dr. Hugo Kofler, Traföb 20, 8132 Pernegg/Mur, unter Anschluss des Plansatzes „I“;
22. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, z. Hd. Dipl.- Ing. Ernst Simon und Dipl.- Ing. Paul Saler zur Information (2- fach).